Nasse

<36630710880017

SACRAM MEMORIAM

REGIS SERENISSIMI

DIVI

FRIDERICI GVILELMI III

VNIVERSITATIS FRIDERICIAE GVILELMIAE RHENANAE

CONDITORIS MVNIFICENTISSIMI

AB EADEM VNIVERSITATE DIE III. MENSIS AVGVSTI ANNI MDCCCLXIX
HORA XI.

PIE RECOLENDAM

VICTORVMQVE RENVNTIATIONEM E LITERARVM CERTAMINIBVS
PRODEVNTIVM

LEGITIME INDICIT

ERWINVS NASSE

ORDINIS PHILOSOPHORVM H. A. DECANVS.

INEST DISSERTATIO:

UEBER DIE MITTELALTERLICHE FELDGEMEINSCHAFT UND DIE EINHEGUNGEN DES
SECHSZEHNTEN JAHRHUNDERTS IN ENGLAND.

BONNAE

FORMIS CAROLI GEORGI.

UEBER

DIE MITTELALTERLICHE FELDGEMEINSCHAFT

UND

DIE EINHEGUNGEN DES SECHSZEHNTEN JAHRHUNDERTS

IN

ENGLAND

VON

ERWIN NASSE.

BONN,
DRUCK VON CARL GEORGI.
1869.

In der agrarischen Geschichte der Völker Mitteleuropas giebt es keinen wichtigern und folgenreichern Vorgang, als die Auflösung der alten Gemeinschaft, in welcher die Bodenbenutzung zur Landwirthschaft vor Zeiten stattfand, und die Herstellung der völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit aller einzelnen Wirthschaften von einander. Ganz besondere Bedeutung hat diese Entwicklung aber in England, weil sie dort so viel dazu beigetragen hat, die kleinen Grundbesitzer zu beseitigen und das Uebergewicht des grossen Grundeigenthums zu begründen, welches wieder für die Verfassungsgeschichte Englands von so grossem Gewichte gewesen ist.

Bis jetzt ist aber die agrarische Geschichte dieses Landes ein verhältnissmässig sehr wenig untersuchtes Gebiet und das mag billig Wunder nehmen, wenn man bedenkt, einerseits mit welchem Kraftaufwand und welcher Sorgfalt die Engländer alle andern Seiten ihrer Culturgeschichte bearbeitet haben und andererseits, wie reich gerade dort das urkundliche Material ist, aus dem sich eine Kenntniss der frühern agrarischen und landwirthschaftlichen Verhältnisse des Landes gewinnen lässt. Wenn daher ein Fremder, angezogen durch die geschichtliche Bedeutung dieser Fragen, ihre Bearbeitung unternimmt, so darf er vielleicht auf Nachsicht rechnen und für die unmöglich ganz zu vermeidenden Lücken in seiner Forschung den Mangel an Vorarbeiten als einen Entschuldigungsgrund anführen.

In einer Hinsicht habe ich geglaubt von vornherein meine Aufgabe beschränken zu müssen. Ich habe nicht nur Wales, sondern auch alle Küstengrafschaften des westlichen Englands ausser Betracht gelassen. Die Agrargeschichte dieser Gegenden bietet viele interessante Eigenthümlichkeiten, konnte aber aus dem mir vorliegenden Material auch nicht mit annähernder Sicherheit in ihrer Entwicklung erkannt werden. Ebenso habe ich über die nördlichsten und südlichsten Theile des Landes, z. B. über die Grafschaft Kent, gerade in den wichtigsten Perioden nur sparsam fliessende Quellen benutzen können, und wenn ich diese Gegenden auch gelegentlich berücksichtigt habe, so bezieht sich

doch meine Untersuchung in erster Linie nur auf das mittlere und östliche England.

Bis auf unsere Tage haben sich Reste der alten Feldgemeinschaft in England erhalten und desshalb dürfte es wohl am zweckmässigsten sein, dieselben zum Ausgangspunkt unserer Untersuchung zu machen. Ein Blick darauf wird schon den Irrthum widerlegen, dem man bei continentalen Schriftstellern nicht selten begegnet, dass nämlich in England niemals eine Dorfwirthschaft mit Flurgemeinschaft bestanden habe, sondern der Anbau ausschliesslich von Einzelhöfen mit getrennter Wirthschaft geschehen sei.[1]) Ausserdem aber wird die Kenntniss der Ueberbleibsel alter Feldgemeinschaft, welche in unsere Zeit hineinragen uns einigermassen die Wege ebnen zum leichteren Verständniss der urkundlichen Nachrichten des Mittelalters über diese Zustände.

Zur Erlangung dieser Kenntniss stehen uns namentlich zwei Quellen zu Gebote. Einmal der Bericht der Commission, welche das Haus der Gemeinen im Jahr 1844 eingesetzt hatte, um über ein zu erlassendes Gemeinheitstheilungsgesetz zu berathen[2]) und dann die sorgfältigen Schilderungen der Landwirthschaft in den einzelnen Grafschaften Englands, welche Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts von dem damals unter Sir John Sinclair's Leitung stehenden Board of Agriculture herausgegeben wurden.[3]) Die parlamentarische Commission suchte sich durch zahlreiche Zeugenvernehmungen über die Verhältnisse zu unterrichten, welche von dem zu erlassenden Gesetz betroffen wurden und die Beschreibung des Board of Agriculture, die noch heutzutage vielleicht die beste Darstellung der landwirthschaftlichen Zustände eines grossen Landes ist, die wir besitzen, fasst mit besonderer Vorliebe die wichtige Frage der Feldgemeinschaft und der Einhegungen in's Auge.[4])

---

1) S. z. B. Maurer, über angelsächsische Markenverfassung in der Zeitschr. f. deutsches Recht 16. Bd., Tübingen 1856. Auch Stein, der die englische Gemeinheitstheilung im 7. Bande seiner Verwaltungslehre behandelt hat, scheint gar keine Ahnung davon zu haben, dass es sich dabei noch um etwas Anderes, als um die Theilung der Gemeinweiden handelte.

2) Report from the Select Committee on Commons Inclosure together with the minutes of evidence 1844.

3) Ich bin leider genöthigt diese Beschreibungen bald nach den verschiedenen Original-Ausgaben zu citiren, bald nach den bekannten, auszugsweisen Bearbeitungen von Marshall, weil im Verlauf dieser Arbeit mir zu Zeiten ausschliesslich die letztern, zu Zeiten die erstern zur Disposition standen.

4) Eine grosse Erweiterung könnte unsere Kenntniss von Resten mittelalterlicher Agrarverfassung in England erhalten, wenn das in den Acten der Inclosurecommission über die von ihr geleiteten Gemeinheitstheilungen angesammelte Material zu diesem Zwecke nutzbar gemacht würde.

Die sachkundigen Männer, welche vor der Commission im Jahre 1844 vernommen wurden, berichten übereinstimmend, dass in sehr vielen Theilen des Landes die Ackerstücke derselben Dorfschaft (township) noch uneingehegt im Gemenge liegen, so dass die Ländereien einer ländlichen Besitzung aus vielen schmalen, unzusammenhängend in der Dorfflur zerstreuten Parzellen bestehn. Diese Ackerländereien sind von der Saatzeit bis zur Erndte in gesonderter Benutzung der einzelnen Eigenthümer, nach der Erndte liegen sie zur gemeinen Weide offen. Sie werden als commonable, open, intermixed fields [1]), auch als lammas lands bezeichnet, lammas lands, weil lammas d. i. Petri Kettenfeier, der 1. August oder nach dem alten Kalender gerechnet, wie es wohl allgemein geschieht, der 13. August, der Anfang der gemeinsamen Weideberechtigung ist. Dabei ist indess insofern ein Unterschied in der Weideberechtigung, als an einigen Orten blos die Grundbesitzer der so im Gemenge liegenden Ackerstücke, an andern Orten auch andere Klassen der Bevölkerung, z. B. alle Hausbesitzer eines Dorfs, die Bürger einer Stadt zur Brach- und Stoppelweide auf diesen Feldern berechtigt sind. [2]) Uebrigens sollen diese Nichtgrundbesitzer sehr oft Schwierigkeiten finden, ihre Hutgerechtigkeiten vor Gericht geltend zu machen, wenn sie dieselbe auch noch so lange ausgeübt haben (N. 300 der Zeugenaussage). Ihre Entstehung wird zum Theil darauf zurückgeführt, dass manchen Städten die Grundherrschaft in den umliegenden Dörfern zustand und sämmtliche Stadtbürger die Hutgerechtigkeit des Grundherrn in den städtischen Dörfern beanspruchten, zum Theil darauf, dass von Alters her in manchen Orten nicht blos die Grundbesitzer sondern alle Besitzer von Hausstellen zur Theilnahme an der gemeinsamen Bruch- und Stoppelweide berechtigt waren. [3]) — Für die Bestellung der commonable fields besteht dann fast durchgehends noch ein Flurzwang und zwar in den meisten innern Grafschaften fast ausschliesslich noch die alte Dreifelderwirthschaft (gewöhnlich 1. Weizen, 2. Hafer oder Bohnen, 3. Brache, s. Nr. 1422 und 3360). Ausnahmsweise scheinen jedoch auch Fluren vorzukommen, in denen das Ackerland dem Flurzwang in Bezug auf Fruchtfolge entzogen ist, für die aber die gemeinsame Brach- und Stoppelweide geblieben ist, wodurch denn

---

1) Der eben erwähnte Irrthum veranlasst L. Stein zu dem weitern für seine Darstellung folgenreichen Fehler, die open fields als Gemeinweide aufzufassen.

2) George Wingrove Cooke, on inclosures and rights of commons. 4 edit. London 1864. S. 47—50 nennt nur die letztere Art der commonable fields lammas lands, die erstere shack lands. Er schöpft übrigens seine Kenntniss dieser Verhältnisse ebenfalls fast ausschliesslich aus dem genannten Report und beklagt, dass die juristischen Schriftsteller die commonable lands ganz ausser Acht lassen.

3) S. Report on Inclosures N. 4352, u. Wingrove Cooke a. a. O. S. 48.

freilich die Freiheit des Landwirths kaum weniger, als durch eigentlichen Flurzwang beschränkt wird. (N. 5151, 5155.) In derselben Art der Benutzung finden sich ferner auch zahlreiche Wiesen, so dass die Eigenthümer ihre Stücke getrennt zur Heuwerbung bis nach der Heuerndte benutzen, z. B. bis zum 6. Juli (Johannis nach altem Stil) oder Mitte Juli, dann aber die ganze Wiese bis Lichtmess oder Mitte Februar als gemeine Weide offen liegt. In ununterbrochener gemeinschaftlicher Benutzung als ungetheiltes Gemeinland befindet sich dann die ewige Weide, meistens aber so, dass die kleinen Grundbesitzer nur Nutzungsberechtigungen an der Gemeinweide haben, das eigentliche Eigenthum derselben dagegen dem Grundherrn, dem lord of the manor, zusteht, ein Verhältniss, das später unter Zuziehung älterer urkundlicher Zeugnisse, noch eingehender besprochen werden wird. Die Ausdehnung dieses Wirthschaftssystems im Jahr 1844 kann keiner der vernommenen Sachverständigen genau angeben, nur das unterliege keinem Zweifel, berichten sie, dass sie noch eine bedeutende sei; besonders verbreitet, meint einer der kundigsten, in den Theilen des Landes, die zuerst cultivirt worden seien und auf den besten Bodenarten.

Viel genauere Berichte über die Feldgemeinschaft und speciell die Dreifelderwirthschaft aus verschiedenen Theilen Englands geben die erwähnten Grafschaftsbeschreibungen, welche vom Board of Agriculture veranlasst und herausgegeben sind. In fast allen Theilen des Landes, besonders aber in den mittlern und östlichen Grafschaften, aber auch im Westen, z. B. in Wiltshire, im Süden z. B. in Surrey, im Norden z. B. in Yorkshire, finden sich ausgedehnte open und common fields. In Northamptonshire z. B. lagen von 316 Kirchspielen noch 89 in diesem Zustande[1]), in Oxfordshire über 100[2]), in Warwickshire etwa 50,000 acres[3]), in Berkshire die Hälfte[4]), in Wiltshire die grössere Hälfte[5]), in Huntingdonshire waren von c. 240,000 acres Gesammtareal noch etwa 130,000 commonable meadows, commons and commonfields.[6]) Ueberall zerfällt die Gemeindeflur mit Ausnahme der Wohn- und Hofstätte in drei Hauptheile: Ackerland, Wiese, beide in getrenntem Besitz aber mit gemeinschaftlich geregelter Benutzung, und Gemeinweide. Mitunter tritt als vierter Bestandtheil ein

1) A review of the reports to the board of agriculture from the midland department of England by Mr. Marshall. York 1815 S. 334.

2) a. a. O. S. 485. 3) a. a. O. S. 284.

4) A review etc. from the southern department. York 1817 S. 48.

5) a. a. O. S. 191.

6) General view of the agriculture of Huntingdonshire by Th. Stone 1793.

kleinerer, eingehegter und vom Flurzwang ausgeschlossener Theil der Gemeindeflur in der Nähe der Höfe hinzu.

Als Fruchtfolge auf dem Ackerland wird für diese Gemeinden von Yorkshire bis hinunter nach Süden, von der Nordsee bis nach Wiltshire ganz überwiegend Dreifelderwirthschaft angegeben, nur ausnahmsweise in einigen Gegenden, z. B. in Oxfordshire hin und wieder auf gutem Boden [1]), in Huntingdonshire [2]), in Wiltshire [3]) auch Vierfelderwirthschaft, nämlich Brache, Weizen oder Gerste, Bohnen oder Hafer, Gerste oder Weizen. Das letztere System könnte wohl aus einer Zweifelderwirthschaft entstanden sein, von der ebenfalls berichtet wird, dass sie ganz rein in Oxfordshire und Wiltshire besonders auf schlechtem Boden vorkomme [4]), und welche einige Jahrzehnte früher Arthur Young auch in Lincolnshire auf dem open fields vorfand. (1 fallow, 2 corn of some sort.) [5]) Ganz vereinzelt steht die Angabe desselben Schriftstellers, dass in Suffolk Gemeindefluren seien, auf welchen jedesmal zwei Jahre Brache gegen eine Getreideerndte folgten. [6]) Von einzelnen Orten endlich wird nur berichtet, dass dort 5 oder 6 erschöpfende Früchte aufeinander folgten ohne Brache oder Düngung und dann ein Brachjahr mit starker Düngung, Berichte, aus denen man denn freilich nicht erkennen kann, inwiefern in dieser Fruchtfolge eine ausgeartete Drei- oder Zweifelderwirthschaft steckt.

Uebereinstimmend erzählen die Berichterstatter von der ausserordentlichen Zersplitterung der Ackerländereien in allen diesen Gegenden mit gemeinsamer Dorfwirthschaft. Die zu einer Besitzung gehörigen Aecker liegen in hoch aufgepflügten kleinen Beeten (ridges) in der Flur zerstreut, und an manchen Orten haben auch grössere Eigenthümer von 100 acre und darüber nie mehr als höchstens 2—3 acre in einer Parcelle zusammen.

Die Düngung geschieht überwiegend dadurch, dass die gemeinsame Schafheerde des Nachts auf dem Brachfelde untergebracht wird; daneben aber auch durch den freilich bei freiem Weidegange sparsam vorhandenen Stalldünger.

Wir erfahren auch, dass in den Gegenden, in welchen dieser Agrarverfassung herrschte, das Zusammenwohnen der Pächter und kleinen Eigenthümer in Dörfern gewöhnlich war. Besonders verbreitet sich darüber die Beschreibung von

1) Marshall, midland department, S. 452. 2) a. a. O. S. 409.
3) Southern department, S. 191.
4) Mid and department, S. 452, Southern department, S. 215.
5) A farmers tour through the East of England, London 1771, S. 458.
6) View of the agriculture of Suffolk by Arthur Young 1794, S. 14.

Northamptonshire, welche von einem Schotten (J. Donaldson) verfasst ist. Es fällt dem Berichterstatter auf, dass in Schottland die Wirthschaft in isolirten Höfen, so ausschliesslich durchgeführt sei, während die englischen Landwirthe nicht nur in Northamptonshire, sondern auch anderwärts noch zusammengedrängt in Dörfern lebten. Marshall macht dazu die einschränkende Bemerkung, dass das nur da der Fall sei, wo die eben erwähnte Feldgemeinschaft bestehe oder bestanden habe; wo dagegen schon beim ersten Anbau das Land eingehegt worden sei, wie das namentlich im Westen der Fall, befänden sich auch Wohnhäuser und Wirthschaftsgebäude inmitten der zu ihnen gehörigen Ländereien.[1])

Eine in den Grafschaftsbeschreibungen häufig wiederkehrende und für die Agrargeschichte wichtige Beobachtung ist ferner, dass ganz überwiegend kleine Landgüter in der beschriebenen Feldgemeinschaft sich befinden. In Huntingdonshire z. B. sind im eingehegten Theil der Grafschaft überwiegend grosse Farms von 200—500 *l. st.* jährlich, in den Gegenden der open fields tragen die Pachtungen meistens 50—150 *l. st.* jährlich an Pachtzins. Aehnlich ist das Verhältniss in Northamptonshire, wo in den eingehegten Districten die Farms wohl durchschnittlich doppelt so gross sind, wie in den nicht verkoppelten. In Oxfordshire finden sich kleine Eigenthümer fast ausschliesslich in den open fields. Besonders interessant sind in dieser Hinsicht die Berichte über Buckinghamshire[2]) und Wiltshire.[3]) Dort waren die nicht verkoppelten Gemeinden noch getheilt in yards of lands, yardlands, die mittelalterlichen virgatae terrae, die angelsächsischen gyrde landes. Alle yardlands waren, wie es scheint, ursprünglich von ganz gleichem Werthe, aber nach Bodenbeschaffenheit und Lage von verschiedenem Flächeninhalte. In Buckinghamshire umfassten sie jedes 28—40 acres mit der entsprechenden Weideberechtigung. In Wiltshire variirte der jährliche Werth dieser kleinen Bauerngüter von 18 *l. st.* bis 25 *l. st.*, einige wenige kamen bis zu 40 *l. st.* Zu einem yardland von 20 *l. st.* jährlicher Rente gehörten dort etwa 2 acres Wiesen, 18 acres Ackerland, das in ungefähr 18—20 Stücken in der Gemeindeflur zerstreut lag, sowie ein Antheil an der gemeinen Weide und andern gemeinen Nutzungen. Gewöhnlich reichte diese Weideberechtigung für 40 Schafe und für so viele Kühe als der Bauer überwintern konnte. Die Inhaber dieser kleinen Hufen hatten ursprünglich alle ein bäuerliches Nutzungsrecht (copyhold), das

1) Marshall, midland department, S. 334, 348 ff.

2) Marshall, midland department, S. 520 ff.

3) Marshall, southern department, S. 203 ff.

indess zum Theil im Lauf der Zeit allmählich in Zeitpacht für drei Leben, oder in freehold verwandelt war. Die Consolidation dieser Bauerngüter zu grösseren Pachtgütern war damals in raschem Fortschritt begriffen, bei vielen standen die alten Gebäude leer und verfielen, aber ein grosser Theil wurde doch noch gesondert bewirthschaftet. Von den Frohnhöfen (manors), zu denen sie gehörten, machten sie ursprünglich den grössern Theil aus, nur eine grössere Farm findet sich in jedem Gute, das Hofgut des Grundherrn, dessen Ländereien in der Regel getrennt von denen der Bauern liegen. — Eine ganz ähnliche Verfassung eines Frohnhofs in Oxfordshire schildert Williams in der Archaeologia vol. XXXIII. S. 270 ff. und verfolgt sie urkundlich bis ins 16. Jahrhundert. Das Manor bestand aus 64 yardlands, von denen der grösste Theil allmählich aus dem Besitze der Bauern in die eigene Benutzung des Grundherrn übergegangen war. Zu jedem yardland gehörte Haus und Hof, 24—28³/₄ acres Ackerland, Antheil an der gemeinen Wiese, der für jedes etwa 7¹/₂—8¹/₂ acres ausmachte und das Recht 8 Ochsen oder Kühe oder 6 Pferde und 40 Schafe auf die gemeine Weide zu schicken. Der Berichterstatter macht wahrscheinlich, dass dazu in älterer Zeit noch das Recht auf das nöthige Holz zum Brennen, Bauen und zur Herstellung der nöthigen Einzäunungen kam. Das Ackerland lag in zahlreichen kleinen Stücken von ¹/₂ acre und darunter im Gemenge durcheinander und wurde, als Williams schrieb, in einer Vierfelderwirthschaft benutzt (Weizen — Bohnen — Hafer — Brache), während vor zwei Jahrhunderten die Dreifelderwirthschaft auch dort allgemein üblich war.

Diese Zeugnisse dürften wohl schon hinlänglich darthun, dass in einem sehr grossen Theil von England die alten englischen Bauerschaften, wo wir sie irgend noch in die neuere Zeit hineinragen sehen, in einer ganz ähnlichen Feldgemeinschaft standen, wie die Bauerndörfer in einem grossen Theil Mitteleuropas. Hören wir aber darüber aus der neuern Zeit noch die Ansicht eines Mannes, den eine genaue Kenntniss der agrarischen Verhältnisse seines Vaterlandes gewiss vor Andern zu einem Urtheil befähigen. Marshall hat mehrfach seine Ueberzeugung geäussert, dass noch vor einigen Jahrhunderten der Boden von fast ganz England in einem uneingehegten Zustande lag und mehr oder weniger gemeinschaftlicher Benutzung unterworfen war. In der Schrift, in welcher er sich darüber am eingehendsten verbreitet[1]), meint er, es sei die Bodeneintheilung und Bodenbenutzung in verschiedenen Theilen Englands zwar etwas, aber im

1) On the appropriation and inclosure of commonable and intermixed lands by Mr. Marshall. London 1801. S. 1 ff.

grössten, mittleren Theil des Landes durchaus nicht wesentlich verschieden gewesen. Jedes Dorf, sagt er, hatte in unmittelbarer Nähe der Wohnungen und Hofstätten einige wenige eingehegte Grasländereien zur Aufzucht von Kälbern, oder sonst für das Vieh, das man gerade in der Nähe des Dorfs zu haben wünschte (the common farmestead or homestall). Rund um diese Hauskoppeln lagen die Ackerländereien, eingetheilt in Felder (fields) von ungefähr gleicher Grösse und gewöhnlich drei an der Zahl, auf denen Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache in herkömmlicher Weise sich folgten. In der niedrigsten Lage, in der Soole eines Thals, oder im Moorgrund, anschliessend an das Ackerland lagen Wiesen zur Heuwerbung. Die entferntern Ländereien dienten als Weide und Wald und zwar waren zwei Sorten von Weiden zu unterscheiden. Die bessern näher gelegenen Weidekoppeln mit einer nach Zahl und Art des Viehs genau begrenzten Weideberechtigung (stinted pastures) für Milchkühe, Arbeitsvieh und anderes Vieh, das während des Sommers ein besseres Futter bedarf und gewöhnliche Weiden, auf denen jeder soviel Vieh sömmern durfte, als er mit eigenem Futter wintern konnte. So war die ganze Flur des township wie eine grosse Farm eingetheilt und wurde nach einem einheitlichen Plane von allen Grundbesitzern benutzt. — Nur im äussersten Westen, meint Marshall, sei dieses System niemals das herrschende gewesen. Von sehr früher Zeit bis auf die Gegenwart habe sich dort die Gewohnheit erhalten, dass die Grundherrn Theile der gemeinen Weide zur Umpflügung und zum zweijährigen Getreidebau den an dieser Weide nutzungsberechtigten Einwohnern angewiesen hätten. Nach Verlauf der zwei Jahre sei das Land wieder auf längere Zeit in den Zustand der Gemeinweide zurückgekehrt und ein anderer Theil der Gemeinweide umgebrochen worden.

Es ist aus dem Eingangs angeführten Grunde nicht meine Absicht, diese wilde Feldgraswirthschaft, so wie die ebenfalls im Westen verbreitete Brennwirthschaft zu untersuchen. In der landwirthschaftlichen Beschreibung von Cornwall werden diese Systeme als auf den entferntern und schlechtern Ländereien allgemein üblich geschildert, während die bessern Grundstücke in der Nähe der Höfe damals schon allgemein in wohlgeregelter Feldgraswirthschaft bewirthschaftet wurden.[1]) Ich kann indess nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, wie es ganz in der Natur der Dinge liegt, dass bei diesen und allen andern Wirthschaftssystemen, bei welchen die Zeit der gemeinen Nutzung die

1) S. die Auszüge aus den Berichten von G. B. Morgan und Frazer bei Marshall southern department, S. 525 u. 531.

der Sondernutzung weit überwiegt, meistens ein Sondereigenthum Einzelner an einzelnen Theilen der Flur nicht üblich ist. Es lohnt sich nicht ein Sondereigenthum festzuhalten, welches Jahrzehnte lang von keiner praktischen Bedeutung ist. Eine immer neue Auftheilung der Stücke der Flur, welche jedesmal in Cultur genommen werden, ist da viel bequemer. Erst bei den Wirthschaftssystemen pflegt das Sondereigenthum beim Ackerlande allgemein einzutreten, bei denen die Zeit der Sondernutzung im Verhältniss zu der der gemeinen Nutzung eine längere Dauer erreicht.

Aus ganz ähnlichen Gründen sind auch da, wo Ackerland sich im Sondereigenthum befindet, die Wiesen sehr häufig Gemeinwiesen geblieben, so dass die jedesmal zur Heuwerbung bestimmten Stücke den einzelnen Miteigenthümern an wechselnden Stellen in immer erneuter Auftheilung angewiesen werden. Weil Wiesen nicht bearbeitet und auch nicht gedüngt wurden, war eine Ueberweisung einzelner Theile zur Bestellung nicht nothwendig, nur für die kurze Zeit der Heuwerbung musste jedem sein Theil angewiesen werden, und da erschien es um so bequemer, immer neue Theilungen eintreten zu lassen, als die jedem zufallenden Antheile oft äusserst klein waren und nur mit Schwierigkeit durch die lange Zeit der gemeinen Nutzung als Sondereigenthum hätten festgehalten werden können. Dass solche Gemeinwiesen auch in England bis auf die neueste Zeit sich vielfach erhalten haben, berichtete vor dem Committee von 1844 besonders Mr. Blanmire, der durch sein Amt als Commissar der Zehntablösung mit den agrarischen Zuständen des Landes genau bekannt geworden war. Die Gewohnheiten in Bezug auf die Auftheilung der Wiesen zur Heuwerbung seien sehr verschieden. Am häufigsten sei wohl, dass die Wiese zu diesem Zwecke in ebensoviel Stücke getheilt werde, als Berechtigte vorhanden seien und dass diese dann die Stücke durch das Loos unter sich vertheilen (lot meadow), oft aber sei die Eintheilung in Loose eine dauernde und die Benutzung der Loose zur Heuwerbung wechsele dann der Reihe nach bei allen Interessenten, so dass derjenige, welcher in diesem Jahr Loos 1 habe, im nächsten Jahr Loos 2 erhalte (rotation meadow). Dem Report sind 2 Karten, die eine eine lot meadow, die andere eine rotation meadow darstellend, beigegeben. Auch auf dem von Williams beschriebenen Manor in Oxfordshire befand sich eine Looswiese, und zwar war dieselbe in Abtheilungen (hams) getheilt, von denen jede einen besondern Namen nach alten gegenwärtig nicht mehr bestehenden Beamten und Handwerkern des Guts trug, z. B. the gross stewards ham, the water haywards ham, the water stewards ham, the smith's ham, constables ham u. s. w. Seit längerer Zeit schon wurden diese Abtheilungen, die von erheblich verschiedenem

Heuertrage sind, zur Heuwerbung unter die Besitzer der yardlands verloost. Jede Hufe hat ihre besondere Marke, die Marken werden in einen Hut geworfen und so um die einzelnen Stücke der Wiese vor der Heuerndte jedesmal das Loos gezogen [1]).

Aber nicht ausschliesslich bei Wiesen, hin und wieder auch bei Ackerland komme ein solcher Wechsel in der Sondernutzung (severalty holding) vor, berichtete vor dem Inclosurecommittee Mr. Blanmire. Nur finde bei Ackerland nicht ein jährlicher Wechsel statt, wie bei Wiesen, sondern Jeder behalte das ihm einmal zugefallene Loos so lange, dass er auf demselben die übliche Fruchtfolge ganz durchmachen könne. Leider wird weder die Art dieser Fruchtfolge angegeben, noch der Ort, wo diese „shifting severalties" an Ackerland sich finden. Ich habe mich bis jetzt vergebens bemüht, weitere Auskunft über diese so interessanten Verhältnisse, die vielleicht eine lehrreiche Ergänzung unserer Gehöferschaften im Reg.-Bezirk Trier bilden könnte, zu gewinnen. Nirgendwo sonst habe ich bei ältern oder jüngern Schriftstellern auch nur eine Erwähnung solcher agrarischen Zustände gefunden. So häufig sie bei Wiesen bis auf die neuern Zeiten gewesen, so selten müssen sie bei Ackerland sein, indess wäre es gewiss der Mühe werth, im Archiv der Inclosurecommission zu diesem Zwecke einmal genauer nachzuforschen, ob ähnliche Rechtsverhältnisse auf den Fluren bestanden haben, die unter Leitung der Commission separirt worden sind.

Nach diesem vorläufigen Blick auf die Feldgemeinschaft, wie sie in England in die neueste Zeit hineinragt, wenden wir uns zu einer Untersuchung derselben auf Grund urkundlicher Zeugnisse älterer Zeiten, die wir indess im Einzelnen durch neuere Berichte über Reste agrarischer Zustände zu erläutern noch mehrfach Gelegenheit haben werden.

Obwohl agrarische Verhältnisse eine grössere Dauer als die meisten andern menschlichen Einrichtungen zu haben pflegen, so erscheint es doch, um sicher zu gehen, nothwendig verschiedene Perioden zu unterscheiden, von denen die erste am zweckmässigsten die angelsächsische Zeit bis zur normannischen Eroberung umfasst.

Die meisten frühern Untersuchungen über angelsächsische Geschichte und Verfassung lassen die Fragen, die uns hier beschäftigen, völlig ausser Acht. Allerdings findet sich bei Philipps, Palgrave, Leo Einiges über Markgenossenschaft und Landansiedlung, aber den Werth dieser Bemerkungen hat schon K. Maurer in seinen vortrefflichen Untersuchungen über angelsächsische Rechts-

1) Archaeologia London 1849 vol. XXXIII. S. 275.

verhältnisse richtig gewürdigt[1]). Von neuern Forschern hat bekanntlich Kemble darzuthun versucht, dass die Verfassung des angelsächsischen Gemeinwesens auf Markgenossenschaften beruht habe. Die agrarische Gemeinschaft aber, die diesen Markgenossenschaften zu Grunde lag, urkundlich festzustellen ist Kemble nicht im Stande gewesen und mit vollem Rechte sagt ein so sorgfältiger Schriftsteller wie R. Schmid: „dass aber wirkliche Markgenossenschaften d. h. Gemeinden bestanden, deren Organisation auf die Gemeinschaft von Weide- und Waldgebieten gegründet war, hat Kemble nicht erwiesen, soviel er auch von angeblichen Markgenossenschaften Englands zu erzählen weiss"[2]). Was dann aber die von der grössern bei Kemble ausschliesslich besprochenen Markgenossenschaft des gâ oder scire zu unterscheidende Dorfverfassung betrifft, so bemerkt K. Maurer ganz richtig, dass wir darüber weder bei Kemble noch bei einem seiner Vorgänger etwas erfahren, während man doch aus der Art der Landvertheilung nach Familien, dann auch aus dem Vorkommen des Wortes thorp und andern ähnlichen Bezeichnungen in Ortsnamen und sonst schliessen müsse, das neben zahlreichen Einzelhöfen auch nicht minder zahlreiche Dörfer bei dem Stamme vorkamen. Leider sei er auch nicht im Stande diese Lücke zu ergänzen[3]).

Schon aus diesen Resultaten der neuern Forschung lässt sich auf die Dürftigkeit der Quellen schliessen und allerdings sind es nur wenige Spuren, aus denen wir uns nur ein sehr unvollständiges Bild der agrarischen Gemeinschaft bei den Angelsachsen entwerfen können.

Zunächst deuten die Ortsnamen schon darauf hin, dass ursprünglich bei den Sachsen nur die Wohnstätte d. i. Haus und Hof eingezäunt gewesen ist, das Ackerland und die Weide dagegen uneingezäunt offen gelegen hat. Von 1200 Ortsnamen, die Leo aus den ersten Bänden von Kemble's Urkundensammlung zusammengestellt hat, sind 137 mit tun zusammengesetzt[4]). Dies Wort ist bekanntlich identisch mit dem spätern town, dem holländischen tuin (Garten), dem deutschen Zaun und wird wie R. Schmid bemerkt im Angelsächsischen weniger für das, womit ein Raum eingehegt ist, als für den eingehegten Raum selber gebraucht. Ganz besonders aber sind es Haus und Hof, welche diesen Namen führen, z. B. in den Gesetzen Alfred's I. §. 2 in cyninges tune, §. 13 on eorles tune. Noch heutigen Tags wird auf dem Lande in England mit dem

1) Münchener kritische Ueberschau 1 Bd. 1853 S. 63 ff.

2) Gesetze der Angelsachsen 2. Aufl. Leipzig 1858 im Glossar s. v. mearc. S. 631.

3) a. a. O. S. 63.

4) Rectitudines singularum personarum Halle 1842 p. 23 ff.

Worte town oft der Hofraum bezeichnet[1]). Wahrscheinlich wurden aber, wie das auch in Deutschland zu geschehen pflegte, nicht blos einzelne Höfe, sondern auch mehre zusammenliegende mit einem Zaun umschlossen und so erklärt es sich, dass nicht nur der einzelne Hof, sondern auch die ganze Dorfschaft tun genannt wird. An vielen Orten, z. B. in Aethelstan's Gesetzen II. Fr. §. 2, wo eine Busse unter die Armen des tunes vertheilt werden soll, sowie in der noch zu besprechenden Stelle Edgar IV. c. 8 kann das Wort nicht von Einzelhöfen, sondern nur von Ortschaften gebraucht sein, eine Bedeutung die dann später die vorherrschende wird.

In einer nicht geringen Anzahl von Ortsnamen kommen ferner zwei Wurzeln vor, die Leo mit Recht als synonyma von tun bezeichnet, ham und wurð, weorðig, vurðig. Er macht darauf aufmerksam, wie das letztere Wort oft geradezu tun in Ortsnamen ersetze, so sei Cataractona die Latinisirung von Cetrihtworthig[2]). Desshalb wird auch die Stelle in Ines Gesetzen c. A. 40 Ceorles weorðig sceal beôn wintres and sumeres betyned in der vetus versio, die wahrscheinlich spätestens in die Zeit der ersten normannischen Könige fällt, richtig übersetzt: rustici curtillum debet esse clausum aestate simul et hyeme. Es war durchaus kein Grund davon abzuweichen und Hegeland, Koppel, wie R. Schmid oder praedium, wie Lye zu übersetzen[3]).

Mit der Bezeichnung des Hauses und des Hofraums als d e r eingezäunten Stelle wird aber auch angedeutet, dass das übrige Land in der Regel nicht dauernd umzäumt gewesen sei und es ist gewiss ein sonderbarer Irrthum von Leo[4]), dem freilich auch Kemble[5]) zustimmt, wenn er umgekehrt aus dem Vorkommen des Wortes tun in so vielen Ortsnamen auf dauernde Heckeneinfriedigungen der Felder schliesst, wie sie heutigen Tags in England bestehn, nachdem Jahrhunderte lang die inclosures als wichtigste landwirthschaftliche Neuerung ihren Fortgang gehabt haben.

---

1) Words and places by Rev. Taylor London 1864 S. 19, citirt im Quarterly Review, Juli 1864.

2) a. a. O. S. 52.

3) Von der ähnlichen Verpflichtung in Deutschland berichtet G. L. v. Maurer, Geschichte der Frohnhöfe III. S. 195: Schon nach den Rechtsspiegeln sollte jeder Hof von seinem Besitzer eingezäunt werden. Sächs. Landrecht II, 49 § 2. Schwäb. Landrecht W. c. 398. Und auch die spätern Weisthümer wiederholen noch diese und ähnliche Vorschriften, dass z. B. in Enkenbach und Wartenberg in der Pfalz »jeder sein Hoffgering zumachen und umzäunen solle.«

4) a. a. O. S. 26.

5) Codex Diplomaticus Anglosaxonum III, S. XL.

Ausser der Wohnstätte und dem zugehörigen Hofe finden wir aber freilich auch schon bei den Angelsachsen kleinere Parcellen dauernd eingefriedigt zur Weide des Viehs, welches ausnahmsweise in der Nähe der menschlichen Wohnungen bleiben und nicht auf die gemeine Weide getrieben werden soll, oder für einige besondere Arbeit erfordernde Culturarten. Wir sehen vor allem in den Urkunden häufig erwähnt: eingehegtes Grasland, gerstun Graskoppel, syntri maede, eine aus der Feldgemeinschaft ausgesonderte Wiese, es kommt ferner besonders in den Grenzbeschreibungen der Landcessionen vor: stodfald, ein eingepferchtes Stück für Pferde (Cod. Dipl. Nr. 356 u. 1193)[1], oxena gehaeg (a. a. O. Nr. 769), oxena wic (a. a. O. 1204) Ochsenkoppel, sceaphammas (Chronicon Monasterii de Abingdon I. S. 153), Koppel für Schafe, flax hammas (a. a. O. S. 208) ein eingehegtes Stück zum Flachsbau.

Im Gegensatz zu diesen dauernd eingehegten Stücken wird in der ältern Agrarverfassung der meisten deutschen Stämme das übrige Land nur eingehegt, wenn es der Weidegemeinschaft zum Zweck der Bestellung und Bebauung entzogen werden soll. Von der Saatzeit bis zur vollendeten Erndte werden jedesmal die bestellten Aecker, vom Beginn des Graswuchses im Frühling bis zur vollendeten Heuwerbung werden die Wiesen mit Zäunen umschlossen und gegen den Zutritt des weidenden Viehs, des Wildes u. s. w. geschützt. Nach Beendigung dieser Sondernutzung liegt das Land wieder der gemeinen Weide offen. Die Zäune mussten daher jedesmal beim Beginn der geschlossenen Zeit hergestellt werden, zur Zeit der gemeinschaftlichen Weide dagegen wurden sie theilweise oder ganz niedergerissen. Noch vor wenigen Jahrzehnten bestand diese, in Deutschland wohl durchgehends auch bei der Dorf- und Dreifelderwirthschaft schon länger beseitigte Sitte des periodischen Einfriedigens der Felder hier und da in England z. B. in Nottingham, wo jedesmal am 12. August beim Beginn der allgemeinen Weideberechtigung die städtische Bevölkerung hinaus auf die Fluren zog, die Hecken niederriss und die Fallthüren zerstörte, welche dann beim Beginne der Saatzeit wieder auf's Neue von den Landwirthen herzustellen waren[2].

Von dieser beständig sich wiederholenden Arbeit des Umzäunens geben

1) Ettmüller, Lexicon Anglosaxonum S. 735 übersetzt stódfald armentum equorum, aber an den angeführten Stellen kann die Bedeutung im oben angeführten Sinne nicht zweifelhaft sein. S. Kemble im Codex Diplom. III, S. XXIV. Falud, fald, ist das spätere fold, z. B. scheepfold = Schafpferch.

2) Report on Commons Inclosure 1844 N. 3204.

uns auch angelsächsische Berichte Zeugniss. Wir haben ausser den sogenannten rectitudines singularum personarum noch zwei Urkunden, in denen die landwirthschaftlichen Arbeiten von Dienstbauern aufgezählt werden: Codex Diplom. N. 461 und das im Cod. Dipl. zweimal abgedruckte Verzeichniss der bäuerlichen Dienste der ceorlas zu Hysseburnan N. 977 und 1077. Der gebur heisst es in der ersten „aecertyninge XV gyrde oððe diche fiftyne" der Bauer umzäune 15 yards, oder umgrabe ebensoviel, und in der zweiten „and XVI gyrda gavoltininga eac on hiora agenre hwile," er umzäune auch als Dienst in seiner eigenen, freien Zeit 16 yards. Es gehörte also das Umzäunen zu den regelmässigen Arbeiten der Bauern. Das Holzbedürfniss für diesen Zweck muss ein sehr bedeutendes gewesen sein und deshalb erwähnt denn auch das Domesdaybook so überaus häufig für diesen Zweck vorzugsweise benutzte Waldungen: silva oder nemus ad clausuram, ad sepes, ad sepes reficiendas, ad sepes et domus, einmal auch rispalia ad sepes [1]). Gewiss liegt in diesen regelmässig wiederkehrenden Arbeiten, so wie in dem grossen Bedürfniss an Holz für die todten Zäune schon ein Beweis, dass die Einfriedigung nicht auf dauernde Weise mit lebenden Hecken oder Gräben geschah.

Bei der gemeinsamen Dorfwirthschaft nun wurden nicht die einzelnen Grundstücke der einzelnen Eigenthümer, sondern die ganzen Schläge der Dorfflur, die mit Winter- oder Sommerfrucht bestellt oder zur Heuwerbung bestimmt waren, gemeinschaftlich umzäunt. Auch von dieser gemeinschaftlichen Umzäunung und somit von der Dorfwirthschaft findet sich ein beachtenswerthes Zeugniss in den Gesetzen des König Ine's c. 42: Gif ceorlas gearstun haebben gemaenne, oððe oðer gedalland to tynanne, and haebben sume getyned hiora dael, sume naebben — and etten hiora gemaenan aceras oððe gaers, gan þa þonne, þe þaet geat agan and gebete(n) þam oðrum, þe hiora dael getynedne haebben, þone ae(f)werdlan þe þaer gedon sie. Wörtlich: wenn Keorle eine Graskoppel oder anderes getheiltes Land zu umzäunen haben und einige haben ihr Theil umzäunt, andere nicht, und — essen ihre gemeinschaftlichen Aecker oder ihr Gras ab, so sollen die, denen die Oeffnung gehört, hingehn und den Andern, die ihr Theil umzäunt haben, den Schaden bessern, der da gethan ist u. s. w. Mit Recht nehmen Price und Schmid nach naebben eine Lücke an und ergänzen sie aus Ine c. 40 and recen heora neahgebures ceap in und lassen ihres Nachbars Vieh ein. Jeder hat an der Grenze des gemeinen Feldes seinen Zaun zu machen, sowie auch

1) A general introduction to Domesday Book by Sir Henry Ellis, London 1833 vol. 1, p. 100 f.

anderwärts bei der gemeinschaftlichen Dorfwirthschaft nach einigen Gesetzen jeder der Feldinteressenten für sich die äussern Enden seiner in den Grenzgewannen des Winter- und Sommerfeldes liegenden Feldstücke einzuzäunen hatte [1]). Jeder haftet dann den übrigen am gemeinen Felde Betheiligten für seinen eigenen Zaun, ähnlich wie das zwar nicht für den Feldzaun, aber für den gemeinsamen Dorfzaun in der Abtey Prüm vorgeschrieben war. (Si quid furatum fuerit in curte per noctem et per sepem exierit, componet ille per cujus glavem exierit et si per totam, component omnes de villa) [2]).

Ueber die Art der Ausscheidung des Ackerlandes aus der als Weide benutzten Flur bei den ältesten germanischen Völkern giebt es nun bekanntlich zwei verschiedene Ansichten. Die eine nehmen eine wilde Feldgraswirthschaft an, welche abwechselnd von der ganzen Flur in unregelmässiger Reihenfolge einzelne Stücke unter den Pflug nimmt und dann, nachdem sie einige Jahre als Ackerland benutzt worden, wieder als Weideland liegen lässt, ein Wirthschaftssystem, von dem vorher erwähnt wurde, dass es im Westen von England bis auf die neuere Zeiten auf grossen Strecken geherrscht habe. Die Andern glauben, dass schon beim ersten Auftreten der germanischen Völker in der Geschichte eine dauernde Scheidung von Ackerland und Weide stattgefunden habe und das Ackerland nach der Regel der später im grössten Theil von Mitteleuropa und, wie wir sahen, auch im östlichen und mittlern England ganz überwiegend verbreiteten Dreifelderwirthschaft benutzt worden sei [3]).

In den angelsächsischen Quellen nun deutet Vieles darauf hin, dass bei ihrer Entstehung schon eine dauernde Scheidung von Weide- und Grasland die Regel geworden war. Die Urkunden über Landconcessionen geben fast durchgehends die Zahl der Hufen des concedirten Landes und seine einzelnen Bestandtheile an. Die Formeln, in denen das zu geschehen pflegt, sind von Kemble Codex Diplom vol. I. S. XXXVIII. ff. gesammelt worden. Sie lauten meistens so und so viel Hufen cum campis, pascuis, pratis, silvis oder cum omnibus ad

---

1) Hanssen in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. XXI. S. 92.

2) Registr. Prum. I, 695 bei G. L. v. Maurer, Frohnhöfe III, S. 317.

3) Noch immer stehn sich bekanntlich die Ansichten gegenüber. Die neueste Begründung der Meinung, dass die Germanen zu Tacitus Zeit nach den Regeln der Dreifelderwirthschaft gewirthschaftet, ist versucht worden von Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, 1. Bd. 2. Aufl. S. 93 ff, während die entgegenstehende Ansicht, welche die Stelle in Tacit. Germania c. 26 auf Feldgraswirthschaft deutet, und die mir das Uebergewicht der Gründe für sich zu haben scheint, zuletzt von Hanssen, zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, a. a. O. S. 54 ff., vertheidigt worden ist.

se pertinentibus, campis, pascuis etc., so dass die campi als Ackerland geschieden werden von den Weiden und Wiesen, mitunter im seltenern Falle wird auch die Aufführung des Hauptbestandtheils der Hufe, das Ackerland ganz weggelassen und nur das Zugehörige in Weiden, Wiesen und Wald noch erwähnt, z. B. cum silva, quae eidem telluri adiacet, ut cum pratis, pascuis, aquarum rivulis oder cum omnibus utensilibus, pratis videlicet, pascuis, silvis. Besonders aufgeführt werden von diesen verschiedenen Pertinenzen fast nur die Wiesen und mitunter Mast- und Weideberechtigungen auf gemeinem oder königlichem Lande, aber offenbar geht doch aus dieser Aufführung der prata, pascua als Zubehör der Hufe hervor, dass das Ackerland der Hauptbestandtheil der Hufe und von dem Weidelande getrennt war. Für die dauernde Trennung des Ackerlandes von der Weide spricht ferner, dass yrthland Ackerland nicht selten unter den Grenzen angeführt und in einzelnen Fällen auch der Flächeninhalt des concedirten Ackerlandes ebenso wie die der Wiesen genau angegeben wird, z. B. Codex Dipl. N. 1154 þonne ligeað be norðam porte XXXVI. aekera yrðlandes and X. acceras maede. Zu Ende der angelsächsischen Periode war jedenfalls die Trennung schon allgemein durchgeführt. Im Domesdaybook wird die terra für so und so viel Pflüge oder von so und so viel Pflugland immer unterschieden von der pastura.

Natürlicherweise schliesst diese unsere Ansicht weder aus, dass in noch früherer Zeit eine wilde Feldgraswirthschaft im östlichen und mittleren England gewöhnlich gewesen, noch dass sich dort ausnahmsweise eine solche hier und da auch länger erhalten hat. Von verschiedenen zuverlässigen Beobachtern ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Gemeinweiden und Haiden in England an vielen Orten deutliche Spuren früherer Bearbeitung mit dem Pfluge zeigten und mitunter ehmalige Ackerbeete noch wohl erkennen liessen s. bes. Marshall, midland department S. 17. Diese Erscheinung erklärt sich am einfachsten, wenn man annimmt, dass früher eine wilde Feldgraswirthschaft bestanden hat, die bald diesen, bald jenen Theil der gemeinen Weide unter den Pflug genommen, bis man dann erst später zur dauernden Scheidung von ewiger Weide und Ackerland gekommen. Ausnahmsweise und neben dem dauernden Ackerlande kommt eine wilde Feldgraswirthschaft bekanntlich in deutschen Gebirgsgegenden auf entferntem schlechtem und zwar mitunter auf gemeinem, für die Jahre der Ackernutzung periodisch immer wieder aufgetheilten Lande vor. Auf ein solches Verhältniss scheinen mir zwei angelsächsische Urkunden hinzudeuten, in denen von gemeinem Lande die Rede ist, von dem eine bestimmte Portion Pertinenz des im Sondereigenthum befindlichen Landes ist, nämlich Codex

Dipl. 633, wo drei Hufen und 30 jugera cedirt werden, eine Mühle und vom Marklande soviel zu drei Hufen gehört and þaes maerclandes swa micel, swa to þrim hidon gebyrað, sowie Nr. 1169 and on þan gemanan lande gebyrað þarto fif and sixti aecera. Es ist leicht ersichtlich, dass hier nicht von gemeiner Weide die Rede ist, denn da würde die Bezeichnung einer bestimmten Fläche keinen Sinn gehabt haben. Am leichtesten erklären sich diese beiden Stellen, wenn man annimmt, dass von dem gemeinen Weidelande periodisch ein gewisser Antheil zur vorübergehenden Ackernutzung überwiesen wurde.

Was dann die Eintheilung und Benutzung des Ackerlandes betrifft, so lässt sich das Vorkommen von Gemenglage der Aecker und gemeinschaftlich geregelter Wirthschaft, welches schon die angeführte Stelle aus Jne's Gezetzen wahrscheinlich macht, auch noch anderweitig urkundlich belegen. Auf den ersten Blick freilich ist es auffallend, dass bei der grossen Mehrzahl der Landconcessionen, welche den Inhalt der meisten Urkunden bilden, die Grenzen der concedirten Grundstücke am Schluss der Urkunde so angegeben sind, dass dieselben als arrondirte Flächen erscheinen. Waitz in seiner Abhandlung über die altdeutschen Hufe[1]) erwähnt, dass in den deutschen Urkunden aus derselben Zeit wohl der Hof, die Hofstätte nach Nachbaren bezeichnet werde, nie die Hufe und sieht darin ein Zeichen der Gemenglage, in welcher die Bestandtheile der Hufe in der Dorfflur zerstreut lagen. Man könnte versucht sein umgekehrt aus den genauen Grenzbeschreibungen bei fast allen angelsächsischen Landconcessionen auf arrondirte, aus einem Stück bestehende Hufen zu schliessen. Aber da kommt vor Allem in Betracht, dass die meisten Urkunden königliche Verleihungen nicht von einzelnen Hufen in Dorfschaften, sondern von ausgedehnten Flächen enthalten. Es sind Bewilligungen von 30—50—100 Hufen gar nicht selten, offenbar grosse Frohnhöfe, die entweder ganze Dorfschaften umfassten, oder neben denselben eine Sonderstellung behaupteten. Auch auf diesen Frohnhöfen bildete sich dann wieder eine agrarische Gemeinschaft der Grundholden unter sich und mit dem Grundherrn aus, wie wir sie in den rectitudines und einigen andern Urkunden angedeutet, in der nächsten folgenden Periode aber völlig entwickelt und genau beschrieben finden. Bei den freilich seltener vorkommenden kleinern Landconcessionen aber werden auch in der Regel nicht die Grenzen des concedirten Landes, sondern entweder gar keine Grenzen, oder die Grenzen der ganzen Dorfflur, in der die cedirten Hufen lagen, angegeben. Im erstern Fall, da wo gar keine Grenzen angeführt werden, wird sogar in einigen Urkunden aus-

1) Abhandlungen der Kön. Ges. d. Wissenschaften zu Göttingen 6. Band 1856 S. 199 f.

drücklich als Ursache der mangelnden Grenzbeschreibung die Gemenglage der cedirten Aecker angegeben. Im Chronicon Monast. de Abingdon vol. I. S. 384 der Ausgabe des Recordoffice (bei Kemble Cod. Dipl. N. 1278) cedirt Aethelred fünf Hufen cuiusdam loco sed communis terrae, qui celebri aet Ceortatune nuncupatur nomine. Die Urkunde schliesst rus namque praetextatum manifestis undique terminis minus dividitur, quiae iugera altrinsecus copulata adiacent. (A. D. 982.) In einem andern Falle wird dasselbe Verhältniss angelsächsisch mit den Worten bezeichnet þises landgemaera syn gemaene sua þaet lið aefre aecer under aecer. Chron. Abingd. I. 330 Cod. Diplom. N. 1260. (A. D. 962.) Noch deutlicher wird Chron. Abingd. I. 304. Cod. Dipl. N. 1234 gesagt: þat nigon hida lieggead on gemang oðran gedallande feldlaes gemane, and meada gemane and yrðland gemane (A. D. 961), also in getheiltem Lande und doch gemein ein Ausdruck, der wohl nur von Sondereigenthum mit gemeinschaftlich geregelter Bewirthschaftung verstanden werden kann. — Häufiger aber ist wohl ohne Zweifel der andere Fall, dass die Grenzen der ganzen Dorfflur, in welcher die concedirten Hufen liegen, am Schluss der Urkunden aufgeführt werden. Es heisst dann concedo — mansas in villa und am Ende þis synd þe landgemaera aeð etc. Für diese Sitte ist ein hinlänglicher Beweis, dass dieselben Grenzen für verschiedene Landconcessionen an demselben Orte angegeben werden. So z. B. sind die Grenzen im wesentlichen dieselben in N. 427 und in N. 1198 des Cod. Diplomat., die erste vom König Eadred (A. D. 949) über 18 mansae, die er fideli Wulfrico in Welingforda verleiht, die zweite vom König Eadwig (A. D. 956) über 22 mansae, die er cuidam ministro Eadrico giebt. Noch genauer stimmen die Grenzbeschreibungen überein in Nr. 291 und 292, sowie in Nr. 300 und 302, von denen die letztere freilich von nicht ganz unzweifelhafter Aechtheit ist. Ferner in Chron. Abingd. I. S. 350 und 352, sowie 248 und 250. In den beiden letzten wird jedesmal der erwähnte Zusatz aecer under aecer gemacht, den schon der Herausgeber der Chronik im angehängten Glossar mit Recht auf Gemenglage gedeutet hat. (þis sind þa landgemaera to Draitune aecer under aecer.) Aufs deutlichste aber wird unsere Ansicht, dass die Grenzen in den Urkunden oft die der ganzen Ortschaft, nicht die der einzelnen concedirten Grundstücke sind, bezeugt durch die Urkunde im Chron. Abingd. I. S. 98, im Cod. Diplom. N. 1134. In derselben cedirt König Eadmund seinem Diener Aelfsige 30 Hufen zu Waltham. Es folgt die Grenzbeschreibung, welche mit den Worten eingeleitet wird: þis sind þa landgemaero þe to Wealðam hyrð þara þritiga hida und nach Beendigung der Grenzbeschreibung þonne heafð Eadmund cing gebocad Aelfsige feowertyne hida binnan þam þritigum hidum landgemaero, ofer wudu,

ofer feld, ofer ecen laese and to ecan urfe, and XII meað acceras at þaere standan butan þam landgemaerum. Der König verschreibt also noch 14 Hufen, die innerhalb der Grenzen der 30 Hufen liegen und 12 acres Wiesen an ihren Standorten ausserhalb dieser Grenzen.

Ueber die Zahl der Felder, in welche solche Gemeindefluren getheilt waren, und die Rotation ihrer Bewirthschaftung habe ich bestimmte Angaben in den Gesetzen und Urkunden nicht ermitteln können. Nur eine der letztern enthält eine Notiz, die mit Wahrscheinlichkeit auf Dreitheilung der Flur und Dreifelderwirthschaft schliessen lässt, näml. Codex. Dipl. N. 1216, im Chron. Abingd. I, S. 180. Es wird dort von 20 Hufen, die der König Eadwig dem Kloster zu Abingdon schenkt, gesagt: þis sindon þe landgemaero þaesse burlandes to Abbendune, þaet is gadertang on þreo genamod, þaet is Hengestes ige and Seofocanwyrð and Wihðam. Dann folgen die Grenzen, die nur einen einzigen Landcomplex umfassen. Möglich, aber durchaus nicht wahrscheinlich wäre es, dass hier von verschiedenen Gemeindefluren die Rede. Sie müssten ein zusammenhängendes Ganze gebildet haben. Desshalb ist man wohl berechtigt an drei Felder einer Gemeindeflur zu denken. Es liegt ferner nahe auch die Bezeichnung von 36 aekera yrðlandes qui ter deni ter quoque bini arandi gratia subjacent, (Nr. 1154), oder die dreijährige Dauer eines uns erhaltenen Pachtcontractes (Nr. 924) auf Dreifelderwirthschaft zu beziehn, aber sichere Beweise für dies Wirthschaftssystem, sind das nicht. Am wenigsten dürfte ein solcher mit Leo in dem gelegentlichen Vorkommen des Worts zelga zu finden sein, denn Ackerzelgen kann es ebensogut bei einem andern Wirthschaftssystem mit dauerndem Ackerland, wie bei Dreifelderwirthschaft geben.

In verschiedenem Verhältniss zur Feldgemeinschaft scheinen schon zur angelsächsischen Zeit die Wiesen gestanden zu haben. Sehr häufig werden bei den Grenzbeschreibungen Wiesen als zu den Hufen gehörig, aber von denselben getrennt liegend, aufgeführt, z. B. Cod. Dipl. N. 132, 263, 284, 311, 361, 412 u. s. w. In Bezug auf das Eigenthums- und Nutzungsrecht wird einmal ausdrücklich vermerkt, dass die betreffende Wiese eine Sonderwiese sei (and seo mead, þe þarto (d. h. zu fünf Hufen in Eblesburnan), gebyreð wið Hunningtun, þes is fifta healf aecer, seo his sundermed (Cod. Dipl. N. 1118) und wir dürfen daraus wohl schliessen, dass dem nicht immer so war. An andern Stellen kommen ausdrücklich gemeine Wiesen vor, so N. 396 and swa mead gemaene swa hio aer was, und da gemeine Wiese, wo sie früher war, und Nr. 543 ane mylne and her gebyriað of þaere gemaenan meade XVI aecyras, eine Mühle und ihr gebührt von der gemeinen Weide 16 acres. In manchen Fällen endlich

wird angegeben, dass zu den cedirten Hufen auf der und der Wiese so und so viel acres gehören, z. B. N. 549. Die Gemeinwiese dürfte wohl die spätere Looswiese sein, ohne Sondereigenthum an den einzelnen Stücken mit periodischer Verloosung der Antheile; andere Wiesen werden wie das Ackerland in Sondereigenthum gewesen sein, aber nach beendigter Heuwerbung der gemeinen Weide unterworfen und vielleicht deutet die Bezeichnung Sonderwiese auf eine Befreiung auch von dieser gemeinen Nutzung.

Der dritte Hauptbestandtheil der Feldmark einer alten Landgemeinde, die gemeine Weide, wird in den Quellen nicht selten erwähnt. Als von einem selbstverständlichen Zubehör eines jeden tunscips spricht von der gemeinen Weide das Gesetz des Königs Eadgar IV. c. 7. und 8. Wer nach Vieh ausreitet, heisst es dort, verkünde es seinem Nachbar, wonach er reitet, und wenn er heimkommt, verkünde er es auch, mit wessen Zeugenschaft er das Vieh kaufte. Wenn er aber ohne vorherige Absicht auf einer Fahrt einen Kauf abschliesst, so verkündige er es, wenn er heimkommt und wenn es lebendes Vieh ist, so bringe er es mit dem Zeugniss der Tunschaft auf die gemeine Weide. Wenn er es nicht thut vor fünf Nächten, so sollen es die Tunesmänner dem Obmann der Hundertschaft verkünden u. s. w. Nicht minder ist in den Urkunden das von dem mit den verliehenen Hufen verbundene Recht der gemeinen Weide mitunter ausdrücklich die Rede, z. B. Cod. Dipl. 276 communionem marisci quae ad istam villam antiquitus pertinebat, oder N. 395 and seo laes is to foran callum mannum gemaene on þam heaðfelda, N. 1163, 1357 und sonst, sowie in den rectitudines, in denen der Ochsenhirte zwei Ochsen oder mehr mit des Herrn Heerde auf die gemeine Weide bringen darf mit Wissen seines Ealdormannes.

Ebenso wie gemeines Weideland kommt gemeiner Wald mehrfach vor, z. B. N. 179 adjectis denberis in commune silfa, Nr. 190 ut communem silbam secundam antiquam consuetudinem cum ceteris hominibus abeat N. 241 in commune silfa, quam nos saxonice in gemenisse dicimus, oder Nr. 305 in þaem wudu, þe þa ceorlas brucað, N. 432, 843, 1142, 1281 u. s. w.

Es ist nicht möglich aus diesen Quellen mit Bestimmtheit zu erkennen, welchen Umfang die Genossenschaften gehabt haben, die so zur gemeinen Weide verbunden waren. Wenn wir aber die innern Gründe erwägen, welche für eine Dorfwirthschaft mit Gemenglage, Flurzwang und dauernder Trennung von Ackerland und ewiger Weide auch eine Gemeinweide als ganz natürlich erscheinen lassen, sowie das Vorhandensein dieses Bestandtheiles der Dorffeldmarken in späterer Zeit, so kann wohl kaum ein Zweifel sein, dass derselbe auch in der Flur jedes angelsächsischen tuncips nicht mangelte.

Nicht mit gleicher Sicherheit, weil nicht mit gleicher innerer Nothwendigkeit, lässt sich behaupten, dass auch grössere, mehre Dorfschaften umfassende Markgenossenschaften in England existirten. Ich habe in der Urkundensammlung nur eine Stelle gefunden, in der ausdrücklich gesagt wird, dass mehrere villae und villatae an einer gemeinen Weide Antheil hatten, und die Echtheit der betreffenden Urkunde ist nicht ausser Zweifel [1]).

Auch wenn wir von den Berichten der angelsächsischen Zeit einen Schritt weiter gehen zum Domesdaybook, welches ja gewissermassen auf der Grenze zwischen dieser und den nächstfolgenden Perioden steht, erfahren wir nicht viel mehr über den Umfang der Weide- und Waldgenossenschaften. Der gewöhnliche Ausdruck für die Aufführung der Weide ist dort pastura ad pecuniam villae, seltener werden pasturae communes erwähnt, an einer Stelle nur, wenn wir der Zuverlässigkeit der Sachregister Glauben schenken dürfen, in Suffolk kommt quaedam pastura vor, communis omnibus hominibus de Hundret. (tom. II. fol. 339^{b}.)

Wie aber auch die zur gemeinsamen Weide vereinten agrarischen Verbände beschaffen gewesen sein mögen, soviel ist sicher, dass ausser den im genossenschaftlichen Besitz befindlichen Weiden und Wäldern noch anderes nicht bebautes Land bestand und dass der König an demselben eine Art von Obereigenthum hatte. In vielen Urkunden ertheilen die Könige Weide-, Mast- und Holzberechtigungen auf uncultivirtem Lande und besonders in Wäldern, die mitunter Wälder des Königs [2]), mitunter aber auch gemeine Wälder [3]) genannt werden. Es werden ferner Weideberechtigungen verliehn, die mit dem Vieh des Königs gemeinsam auszuüben sind [4]), oder die Weideberechtigungen des Königs im gemeinen Walde beschränkt [5]). Durch die Untersuchungen von Allen, Kemble und

---

1) N. 355 Item praedicta villa habere debet in eodem prato communem pasturam, videlicet, quae ymene morlese appellatur, cum aliis villatis scilicet Somerforde, Pole et Kemele.

2) z. B. N. 307 and on kings bochholte fif vena gang.

3) z. B. 96 König Eardunlf giebt dem episcopus Hrofensis ecclesiae zum Ersatz für eine demselben von anderer Seite genommene Weideberechtignng eine andere XII gregum porcorum ad serbandam in publicis locis. An vielen Stellen ist unklar, ob die von den Königen mit verliehenen Hufen gegebenen Weideberechtigungen auf gemeinem Lande nur besonders aufgeführte Pertinenzen der Hufen oder besondere ausserdem gegebene Weideberechtigungen sind.

4) z. B. N. 281. II wenagang mid cyninges wenum — III oxnum gers mid cyninges oxnum und anderwärts.

5) S. über diese königlichen Weideberechtigungen, die in allen Theilen von England vorkommen, Kemble, Saxons I S. 293.

K. Maurer ist nun höchst wahrscheinlich gemacht, dass diess unbebaute Land, an welchem so ausgedehnte Rechte des Königs vorkamen, des cyninges folcland war. Der König konnte dasselbe sowohl unter Beibehaltung seiner Natur als folcland Einzelnen zur Sondernutzung verleihen, wie mit Zustimmung des witema durch eine schriftliche Verleihungsurkunde in bocland, Buchland verwandeln. Im ersten Fall scheint der Besitz ein prekärer und mit mannigfachen Leistungen beschwerter, im zweiten ein volles Eigenthum gewesen zu sein, auf welchem nur die allem Grundeigenthum gemeinsame trinoda necessitas, d. h. die Verpflichtung zum Dienst im Felde und zur Reparatur der Brücken und Festungen (expeditio, pontis arcisve reconstructio) ruhte. Im Einzelnen ist freilich auch hier noch sehr Vieles unsicher und unklar, aber für uns liegt die Frage nach der Natur des Volklandes hier ferner, da zwar, so lange dasselbe nicht verliehn und bebaut war, der königlichen Regelung unterworfene Weide- und Holznutzungen der Anwohner an demselben stattfanden, seine Verwandtschaft mit dem gemeinen Lande agrarischer Genossenschaften aber doch nur eine entfernte ist. Nach der normannischen Eroberung und der Einführung des Lehnssystems hört jede weitere Erwähnung des Volklandes auf. Ein grosser Theil muss allmählich in Buchland verwandelt sein, welches nun, wie aller Grund und Boden, wieder unter das Obereigenthum des Königs als obersten Lehnsherrn zurückkehrte. Die Reste des Volklandes aber scheinen in der Königlichen Domaine, der terra regis, aufgegangen zu sein.

Mit dem Eintritt in die normannische Periode betreten wir einen ungleich festern Boden der Untersuchung. Die grossartige Aufnahme alles Grundbesitzes, welche uns im Domesdaybook vorliegt, gewährt zwar für unsern besondern Zweck eine viel geringere Ausbeute, als für andere agrarische Verhältnisse, aber an diess Werk schliessen sich nun die andern umfangreichen Publicationen des Recordoffice an. Von denselben kommen für uns vorzugsweise in Betracht die Grundbücher, welche im vierten Bande des Domesday als Additamenta publicirt sind, nämlich das Exon Domesday, Inquisitio Eliensis, Winton Domesday und das Boldonbook, jedoch fällt das erste als Quelle hier desshalb weg, weil es gerade die westlichsten Grafschaften umfasst, die wir, wie Eingangs erwähnt, nicht mit in den Bereich unserer Untersuchung ziehn. Am eingehendsten in das Detail und desshalb für agrarische und landwirthschaftliche Geschichte am lehrreichsten ist unter denselben das Boldonbook, eine agrarische Aufnahme der Pfalzgrafschaft Durham aus dem Jahr 1183. Was diese Grundbücher für das 11. und 12. Jahrhundert, das sind als agrargeschichtliche Quelle für das Ende des 13. Jahrhunderts in noch höherm Maasse die Rotuli Hundredorum tempore Henr. III et

Eduardi I. Besonders die im zweiten Bande dieser Publication mitgetheilten Hundred Rolls der Grafschaften Bedford, Buckingham, Cambridge, Huntingdon und Oxford geben uns ein überaus deutliches und klares Bild der ländlichen Besitzverhältnisse bis ins Kleinste hinein. Von den übrigen Veröffentlichungen der genannten Behörde ist mir namentlich noch die Placitorum Abbreviatio von Werth gewesen, welche auszugsweise Berichte über Rechtshändel enthält, die vor den königlichen Gerichtshöfen unter der Regierung der Könige Richard I., Johann, Heinrich III., Eduard I. und II. geführt worden sind. An diese Quellen reihen sich dann vor Allem einige kleinere Grundbücher, welche die Grundbesitzungen geistlicher Corporationen umfassen und von der Camden Society veröffentlicht sind: das liber niger der Abtey Peterborough im Anhang zu dem Chronicon Petерburgense nunc primum typis mandatum cura Th. Stapelton, Londini 1849, aus den Jahren 1125—1128, das Domesday of St. Pauls of the year MCCXXII oder registrum de visitatione maneriorum per Robertum Decanum herausgegeben mit einer Einleitung und Anmerkungen von William Hale Hale (1858) und das registrum sive liber irrotularius et consuetudinarius Prioratus Beatae Mariae Wigorniensis, dessen Ausgabe ebenfalls von William Hale Hale im Jahr 1865 unter Beifügung einer Einleitung und zahlreicher Anmerkungen besorgt ist. Den grössten Theil des Domesday of St. Pauls macht eine Aufnahme der Besitzungen der Paulskirche in London aus, während die letzte Veröffentlichung hauptsächlich eine ganz ähnliche Aufnahme des Grundbesitzes des Benedictinerklosters zu Worcester aus der Mitte des 13. Jahrhunderts enthält. Ich verdanke vor Allem den Einleitungen und Anmerkungen des gelehrten Herausgebers dieser Urkunden reiche Belehrung. Sie sind ohne Zweifel das Besste was von neuern Schriften über die mittelalterlichen Agrarverhältnisse Englands mir zu Gesicht gekommen ist. Mit der Mitte des 13. Jahrhunderts beginnt dann das umfassend angelegte Werk History of agriculture and prices in England by J. E. Thorold Rogers from the year after the Oxford Parliament (1259) to the commencement of the continental war (1793), von dem bis jetzt zwei Bände, die Jahre 1259—1400 umfassend, erschienen sind. Der Verfasser hat den Verhältnissen, welche der Gegenstand unserer Untersuchung sind, kaum eine Aufmerksamkeit geschenkt. Feldgemeinschaft und landwirthschaftliche Wirthschaftssysteme werden nur ganz beiläufig erwähnt, aber sein Buch hat auch für uns hohen Werth durch die Berichte über andere landwirthschaftliche Verhältniss insbesondere die Preisangaben, die er aus den Rechnungsbüchern der Oxforder Colleges excerpirt und übersichtlich verarbeitet hat. Zu diesen Quellen treten dann endlich die grossen juristischen Schriftsteller, namentlich Bracton und Fleta; der erstere wegen seiner umfassenden und gründ-

lichen Darstellung des gesammten Landrechts, der zweite wegen der Schilderung der innern Verwaltung eines Frohnhofs, bei welcher er natürlicher Weise auf landwirthschaftliche Verhältnisse vielfach eingeht. Mit Benutzung dieser Quellen lässt sich nun von den agrarischen Verbänden, wie sie in England in den ersten Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung bestanden, und von den Feldsystemen, in denen sie wirthschafteten, ungefähr folgendes Bild entwerfen.

In dieser ganzen Periode finden wir England bedeckt mit einer Menge kleinerer und grösserer Frohnhöfe (maneria, manors). Schon in der angelsächsischen Zeit müssen dieselben die freie Bauernwirthschaft allmählich überwuchert haben. Nur der Name manor, nicht die Sache ist normannischen Ursprungs, aber ohne Zweifel hat die Eroberung und die strenge Durchführung des Lehnssystems für allen Grund und Boden viel dazu beigetragen auch die noch übriggebliebenen kleinen Grundeigenthümer in einen Hofverband hineinzufügen. Die Grösse dieser maneria war ausserordentlich verschieden, wir finden im Domesdaybook ein maneriolum, das nur ein Pflugland hat und grosse Höfe von 50 Pflügen und mehr. Sie sind auch keineswegs in ihrer Grösse unveränderlich festgestellt, wie das später seit dem Statut quia emptores allerdings der Fall war. Es kommen vielmehr im Domesdaybook Abtrennungen einzelner Theile und Hinzufügungen anderer sehr häufig vor. Die innere Einrichtung der maneria nun war in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung den deutschen Frohnhöfen sehr ähnlich. Zu jedem von ihnen gehörte vor Allem ein Herrenhaus (curia manerii, capitale messagium, aula domini) mit dem oft mehrere acres umfassenden Hofraum, Garten u. s. w. Die Ländereien des Hofs zerfielen dann in zwei Haupttheile die terra dominica, demesne lands, das Hofland, Salgut und die terra hominum et tenentium. Das Hofland war ursprünglich zur unmittelbaren Benutzung des Herrn bestimmt, aber nicht selten waren auch Theile desselben ausgethan. Isti tenent de dominico begegnet uns häufig in den Grundbüchern, die alle einzelnen Besitzer aufzählen. Der rechtliche Unterschied dieser tenentes de dominico von den übrigen tenentes bedarf noch genauerer Untersuchung, als wir ihm widmen können. Im Allgemeinen scheint mir der Hauptunterschied darin zu liegen, dass Hofland, welches ausgeliehen war, vom Grundherrn jederzeit wieder in eigene Benutzung genommen werden konnte, wenn der Leihcontract mit demjenigen, der es erhalten, nicht entgegenstand, während die terra tenentium ihrer eigenen rechtlichen Natur nach eigentlich unvereinbar mit der terra dominica war. Darauf zielen wohl schon die Gesetze Wilhelms des Eroberers cap. 29 u. 31, dass es den Grundherrn nicht erlaubt sei removere colonos a terris, dummodo debita servitia persolvent und si domini terrarum non procurent idoneos

cultores ad terras suas colendas, iusticiarii hoc faciant, während andererseits Bracton von dem dominicum villenagium sagt: item dicitur d. v. quod quis tempestive et impestive resumere possit pro voluntate sua et revocare. Der nicht verliehene Theil des Hoflandes wurde ganz überwiegend mit den Diensten der auf dem Gute ansässigen Bauern bestellt und eben desshalb machte die terra dominica nur den kleinern Theil des ganzen manerium aus, den grössern hatten die Grundholden inne. Im liber niger der Abtey Peterborough schliesst die Uebersicht aller derselben gehörigen Güter: Summa in dominicis maneriis abbatiae — et ibi sunt in dominico LVII carucae. Et villani habent CC carucas et bovem. Ausser den villani gab es aber auch socmanni, bordarii und cotsetae auf diesen Gütern. Von dem Grundbesitz der Paulskirche in London, welche ungefähr 24,000 acre umfasste, war $3/8$ in dominico, $5/8$ terra tenentium[1]). Auf den Frohnhöfen des Benedictinerklosters in Worcester betrug die terra dominica 5490 acres, die der villani 8210 acres, der libere tenentes 2280[2]). Diese beiden Klassen der tenentes allein hatten also ungefähr doppelt so viel Land, wie die Hofländereien und dabei sind noch ungerechnet die Besitzungen von 85 socmanni, von $123\frac{1}{2}$ cotarii und cotmanni und 106 forlandae, deren Flächeninhalt nicht angegeben ist[3]).

So wenig es nun wahrscheinlich auch jemals möglich sein wird, alle die Benennungen, welche für die verschiedenen Arten der Grundholden an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten vorkommen, zu erklären, so lassen sich doch schon im Domesday und noch deutlicher in den spätern Grundbüchern, insbesondere den Hundred Rolls drei Hauptklassen unterscheiden.

Zuerst die libere tenentes, zu denen als eine besondere Art auch die socmanni zu rechnen sind. Sie finden sich in den spätern Grundbüchern dieser Periode auf fast allen Gütern, aber in sehr ungleicher Zahl und mit Landbesitz von dem verschiedensten Umfang von $1/2$ acre, oder einem toft, oder einem Hause an aufwärts ausgestattet. In Domesday machen sie dagegen nur einen verhältnissmässig sehr kleinen Theil der Bevölkerung aus. Unter den 283,242 Personen, die nach der Zusammenstellung von Sir Henry Ellis in demselben aufgeführt

1) Domesday of St. Pauls, Introduction S. XIV.

2) Registrum Prioratus Wigorniensis, Introduction S. XVII.

3) In einigen Grundbüchern hat es den Anschein, als ob die neu cultivirten Ländereien eine besondere Stellung, verschieden, sowohl von der terra tenentium, wie von der terra dominica eingenommen hätte. Namentlich im Domesday of St. Pauls werden, nachdem dominicum, villenagium, libere tenentes, cotarii aufgeführt, noch ganz besonders erwähnt: isti tenent de novis essartis, und zwar zahlen die letztern fast immer einen hohen Geldzins, sind aber von Diensten frei. Ich habe aber aus den Quellen und auch aus den juristischen Schriftstellern keine weitere Belehrung über diess Verhältniss schöpfen können.

werden, sind 23,072 sochemanni, 18 sochemanni dimidii und 12,384 liberi homines und dimidii liberi homines. Es ist indess nach den sorgfältigen Untersuchungen von Hale Hale nicht unwahrscheinlich, dass keineswegs alle libere tenentes im Domesday angegeben sind, sondern dass von denjenigen, welche nur Geldzahlungen für ihre Besitzungen leisteten, nicht die Zahl der Personen, sondern nur die Gesammtsumme ihrer Geldzahlungen für jedes manerium unter dem Ausdruck valet — sh. — d. angegeben ist. Sollte diese Vermuthung nicht richtig sein, so müsste eine ganz ausserordentlich rasche und starke Vermehrung dieser libere tenentes in den ersten Jahrhunderten nach der Eroberung stattgefunden haben. Auf den Gütern des genannten Klosters gab es im Jahre 1240 55 liberi homines und 85 socmanni, im Domesday dagegen ist auf denselben nur ein einziger liber homo habens hidam und zwei reddentes sextarias mellis erwähnt. Aehnliche Resultate gewinnt man, wenn man die Hundred Rolls mit dem Domesday vergleicht. In der villa de Coteham in Cambridgeshire, die ich als Beispiel zur Vergleichung aus einem ganz andern Theile von England gewählt habe, werden in den Hundred Rolls ausser den Besitzern der Frohnhöfe 26 libere tenentes aufgeführt, im Domesday dagegen kein einziger.

Unter diesen libere tenentes treten aber, wenigstens in der spätern Zeit, zwei Arten deutlich hervor. Die einen, welche gegen Geldzins, oder eine oft nur nominelle Abgabe, z. B. ein paar vergoldete Sporen, ein paar Handschuhe, eine Rose, ein Pfund Pfeffer, ihren Besitz inne haben, die eigentlichen tenentes in libero socagio und dann diejenigen, welche landwirthschaftliche Dienste zur Bestellung des Hofguts entweder ausschliesslich, oder neben einem Geldzins leisten. Auch die letztern werden mitunter als libere tenentes, häufiger freilich als socmanni bezeichnet. Ihre Dienste sind indess niemals so drückend, wie die der nächstfolgenden Klasse.

Dieselbe wird gebildet durch die eigentlichen Dienstbauern, welche fast durchgehends den bei weitem grössten Theil der maneria inne haben. Ihr Name ist im Domesdaybook mehr noch als in den spätern Grundbüchern lokal verschieden. Offenbar hat aber der schon in dem erstern überwiegende Ausdruck villanus allmählich die lokalen Bezeichnungen mehr und mehr verdrängt. Mit demselben Worte wird freilich auch der Zustand der Unfreiheit schlechthin bezeichnet. Ein villanus, villain ist den juristischen Schriftstellern des Mittelalters ein Unfreier und sie unterscheiden dann zwischen villains regardant und villains in gross, die einen sind die an ihre Hufen gefesselten, mit denselben verkäuflichen, zu Diensten verpflichteten Leibeigenen, die andern die eigentlichen Sklaven ohne Landbesitz, verkäuflich durch schriftliche Vertragsurkunden, by deed.

Aber ohne Zweifel ist die erste Bedeutung von villanus die ursprüngliche, wie sich das aus der Ableitung des Worts von villa, Dorf ergiebt. Im Domesday ist sie noch die ausschliessliche, die Sklaven heissen servi.

Die Grösse der Besitzungen dieser villani war nicht entfernt in dem Maasse verschieden wie die der libere tenentes. In der Regel ist in den Dorfbeschreibungen vielmehr deutlich zu erkennen, dass ursprünglich das Maass eines Bauergutes auf demselben manerium ein ganz bestimmtes und gleiches war, während die einzelnen Besitzungen der libere tenentes auch auf demselben manor in ihrer Grösse meistens so von einander abweichen, dass ein Schluss auf ursprüngliche Gleichheit nicht gezogen werden kann. Desshalb begegnen wir auch sehr oft der Unterscheidung von pleni villani und von semi- oder dimidii villani, Voll- und Halbbauern, sehr selten und nicht mehr in den spätern Grundbüchern der Erwähnung von pleni und dimidii socmanni. Das ursprüngliche Maass des Besitzes eines Vollbauern scheint die virgata terrae gewesen zu sein, deren Grösse aber wieder in verschiedenen Frohnhöfen nicht dieselbe war. Wir finden virgatae von 16—48 acres und in unmittelbar an einander grenzenden Höfen kommen die stärksten Abweichungen in der Grösse der virgata vor,[1]) während auf demselben manerium alle virgatae jede gleichviel Ackerland umfassten. Im Norden Englands überwiegt die Eintheilung des Landes nach bovatae, Ochsenland, von denen acht auf eine carucata Pflugland gerechnet zu werden pflegten. So haben im Boldonbook die villani in Boldon und in mehren andern Dörfern jeder zwei bovatas de XXX acris. Hin und wieder findet sich aber auch

1) Hundred Rolls. vol. II, S. 629 ist die Grösse der hida und virgata auf drei neben einander liegenden Manerien, wie folgt, angegeben. Auf dem ersten hat die hida 6 virgatas zu 28 acres, auf dem zweiten hat die hida 6 virgatas zu 40 acres, auf dem dritten hat die hida 4 virgatas zu 48 acres. S. auch die Introduction zum Domesday of S. Pauls S. LXIII.

Es sei hier doch auch beiläufig des Versuchs von Kemble gedacht den ursprünglichen Flächeninhalt der angelsächsischen hid zu ermitteln, dem viele deutsche Gelehrte zugestimmt haben. Sein Resultat, dass die hida ein Landmaas von 33 engl. acres gewesen, ermangelt jeder inneren Wahrscheinlichkeit. Ueberall bei andern Volksstämmen umfassen die Hufen je nach der Beschaffenheit des dazu gehörigen Landes eine grössere oder kleinere Fläche derselben, und das liegt in der Natur der Dinge. Eine solche Bezeichnung wie hida, die doch höchst wahrscheinlich mit hiw Familie zusammenhängt und von Beda hist. eccl. geradezu mit familia übersetzt wird, sollte ein Landmaass sein, das einen gleichen Werth für den Unterhalt einer Familie oder für die landwirthschaftliche Bestellung (Pflugland, aratrum, wie hida in den Urkunden des codex diplom. anglosax. nicht selten übersetzt wird) hatte; auf den geometrischen Flächeninhalt konnte es in Culturzuständen, wie die der angelsächsischen Zeit, gar nicht ankommen. Nur durch sehr künstliche Interpretationen und durch die Annahme zweier gleichzeitig üblichen acres von sehr verschiedenem Umfang kann daher auch Kemble seine Annahme begründen.

im mittlern und südlichen England die bovata = ½ virgata z. B. im lib. niger der Abtey Peterborough.

Es ist hier nicht der Ort die rechtliche und wirthschaftliche Lage dieses wichtigsten Bestandtheils der englischen Landbevölkerung im Mittelalter eingehender zu untersuchen. Im Ganzen kann kein Zweifel sein, dass derselbe sich in den ersten Jahrhunderten nach der normannischen Eroberung in der drückendsten Leibeigenschaft befand. Es könnte die Allgemeinheit, in der wir diese Behauptung aufstellen, desshalb angefochten werden, weil Bracton ausdrücklich zwei Arten des villenagium unterscheidet, nämlich ein villenagium purum und ein villenagium socagium. Den im erstern Verhältniss stehenden Bauern können nach seiner Angabe von ihrem Herrn ungemessene Dienste und Lasten aufgelegt werden (nec scire debeat sero, quid facere debeat in crastino — talliari autem potest ad plus vel minus). Sie haben auch keinerlei Recht an die von ihnen bebauten Hufen, sitzen auf Herrngunst und sind nach seiner Schilderung überhaupt Leibeigene im strengsten Sinne des Worts.[1]) Die villani socmanni dagegen haben feste Dienste und Leistungen, können gegen ihren Willen nicht von ihren Hufen entfernt werden, aber ihrerseits ihre tenementa jederzeit verlassen. Ein Recht ihre Besitzungen zu verkaufen haben auch diese nicht, sie können dieselben nur veräussern in Form einer Rückgabe an den Grundherrn oder an seinen ballivus, welcher dann demjenigen aufs Neue die Besitzung verleiht, dem der frühere Besitzer sie abtreten will. Dass aber die grosse Masse der Dienstbauern in der Periode, von welcher wir hier handeln, in dem erstern Verhältniss gestanden hat, dafür dürfte schon ein hinlänglicher Beweis liegen in der so eben erwähnten Erscheinung, dass der Ausdruck villanus als technische Benennung sowohl des Zustandes persönlicher Unfreiheit, wie der wirthschaftlichen Klasse dienstpflichtiger Bauern vorkommt. Denn daraus geht doch offenbar hervor, dass im Volksbewusstsein dienstpflichtige Bauern und Unfreie als nahezu sich deckende Begriffe angesehn wurden.[2]) Ferner finden sich fast überall, wo in den Quellen

1) Indess kann ein solches tenementum in villenagio nach Bracton auch in die Hände eines Freien kommen, der dann alle Dienste und Abgaben, wie ein villanus zu leisten hat, sed nomine villenagii, et non nomine personae. Er ist aber befreit von denjenigen Leistungen, die nur Folge persönlicher Unfreiheit sind. S. auch Placit. Abbrev. 29. Ed. III Ebor. rot. 30 p. 243 tenura in villenagio non facit liberum hominem villanum.

2) Wegen dieser Doppeldeutigkeit des Wortes halten in den Hundred Rolls in manchen Hundertschaften die Berichterstatter es für nöthig der Aufzählung der villani den Zusatz hinzuzufügen: villani sunt servi oder nativi z. B. II, S. 324, 325, 329 u. a. a. O., während andrerseits um dieselbe Zeit in den Entscheidungen der curia regis der Ausdruck villanus zur Bezeichnung des Zustandes persönlicher

dieser Periode die Leistungen der villani ausführlich angegeben werden, auch solche verzeichnet, welche nach Bracton ein Zeichen persönlicher Unfreiheit sind und von dem Freien nicht gefordert werden konnten, selbst wenn derselbe sich in dem Besitz eines villanum tenementum befand. Namentlich wird in diesen Verzeichnissen fast durchgehends erwähnt, dass die villani ihre Töchter nicht verheirathen können ohne Zustimmung des Grundherrn und bei Ertheilung dieser Zustimmung eine Abgabe (merchetum, gersummatio prolis) entrichten müssen, die Bracton ausdrücklich als ein Merkmal persönlicher Unfreiheit bezeichnet.[1]) — Mitunter werden besonders gegen Ende dieser Periode die dienstpflichtigen Bauern als custumarii oder consuetudinarii angeführt, z. B. in dem Statut de extentis manerii, so wie in den mit diesem Statut in den wesentlichen Punkten übereinstimmenden, aber ausführlicheren articuli visitationis maneriorum S. Pauli[2]), in den Hundred Rolls II, 403, 507 u. a. a. O. Man könnte versucht sein in ihnen die villani socmanni des Bracton zu erkennen, aber auch von den custumarii werden die den persönlich Unfreien eigenthümlichen Leistungen berichtet z. B. Hund. R. II, 507 und sonst. Nach den articuli visitationis soll bei jedem custumarius untersucht werden quid et quantum dabit — pro filia sua maritanda und ganz synonym gebraucht mit villanus kommt consuetudinarius vor in der Placit. Abbrev. p. 161 homines cognoverunt se esse villanos et consuetudinarios predicti A. operando quidquid ipse precepit et dando merchetum pro filiabus suis maritandis. Es ist daher unzulässig zwischen custumarii oder consuetudinarii und villani einen Unterschied in Bezug auf ihren rechtlichen Stand zu machen, es erscheint mir vielmehr höchst wahrscheinlich, dass wir unter den villani socmanni des Bracton jene oben erwähnte nicht gerade zahlreiche Unterart der libere tenentes, die landwirthschaftlichen Dienste leistenden socmanni, zu verstehn haben.

Wenn aber auch die villani rechtlich im Zustande strenger Leibeigenschaft waren, so war doch durch Gewohnheit das Maass ihrer Leistungen schon früh ein fest bestimmtes geworden. Ueberall finden wir in den Grundbüchern genaue Verzeichnisse ihrer Dienste und selbst da, wo in Bezug auf Zinszahlung sich der Satz

---

Unfreiheit gebraucht wird, z. B. Placitor. Abbrev. p. 25 et dicunt quod villanus est, quia ipse debet arare et metere et auxilium dare per consuetudinem et quod non potest sine licentia filiam suam maritare oder p. 286 villanus fugiens extra terram domini sui non debet capi sine processu.

1) In demselben Sinne wird diess Merkmal angeführt in der eben angeführten Stelle der Placit. Abbrev. und in den Hundred Rolls II, 327: in villenagio sunt V virgae et tenentes sunt nativi, quod non possunt maritare filias sine licentia domini.

2) Domesday of S. Pauls S. 153 ff.

findet „taliantur ad voluntatem domini", sind doch die landwirthschaftlichen Frohnden in Bezug auf Maass und Art genau angegeben. Aber freilich muss auch so die Lage dieser Klasse eine ausserordentlich gedrückte gewesen sein. Fast durchgängig arbeitet ein Mann von jeder virgata vom 1. August bis Michaelis 3 bis 4 Tage, das ganze übrige Jahr 2 oder 3 Tage die Woche. Ausserdem pflügen die Bauern bald wöchentlich einen Tag mit Ausnahme der Frost- und Erndtezeit, bald eine bestimmte Fläche von 1 acre und mehr zur Winter- und Sommersaat, sowie in der Regel auch zur Brache, sie eggen und besäen das gepflügte Land, mitunter de proprio semine. Sie leisten ferner in der Heu- und Getreideerndte ausserordentliche Dienste, namentlich müssen sie zwei- oder dreimal im Jahr mit ihrem ganzen Hausgesinde, die Hausfrau gewöhnlich allein ausgenommen (excepta husewifa), ad magnas precarias sich auf dem Hofe einfinden. Dazu kommen hin und wieder Fuhren von Holz aus dem Walde, Getreide nach dem Markte, Mühlsteine aus der Stadt, Botendienste u. s. w., wie wir sie ja auch in der grössten Mannigfaltigkeit bei den deutschen hörigen Bauern finden. Ausser den Diensten aber ruhen auf ihnen Verpflichtungen zu mancherlei Natural- und Geldzinsen und Laudemien (heriots, dat in obitu melius catallum), die unter verschiedenen Namen erscheinen, deren Erklärung oft ein wahres Kreuz der Antiquare und Sprachforscher ist. Dabei steht aber fast immer das Maass der Dienste und Leistungen im Verhältniss der Grösse der tenementa, so dass z. B. zwei dimidii villani, von denen jeder nur eine halbe virgata hat, auf demselben manerium nicht mehr leisten, als ein plenus villanus mit einer ganzen virgata.

Die dritte Klasse der Einwohner auf den Frohnhöfen, die in den Grundbüchern immer an letzter Stelle aufgeführt wird, sind die cotarii, cotsetlae, bordarii [1]) d. h. die Besitzer eines kleinen Hauses (niederdeutsch Kotten, Katen, Kate) und eines zubehörigen Hofraums und mitunter eines kleinen Stückes Feld. Besonders in dem zweiten Theil der Hundred Rolls werden uns ihre kleinen Besitzungen immer ganz genau angegeben. Ihre Hausstelle wird bald als messagium, bald als cotagium, bald als toft bezeichnet und mit der Hausstelle haben sie gewöhnlich einen Hofraum, curtillum, oder eine kleine eingehegte Koppel in, oder bei dem Dorfe, croft, in der Grösse von wenigen Ruthen bis zu

1) Dass die im Domesday überwiegend vorkommenden bordarii dieselbe Klasse mit den später fast ausschliesslich erwähnten cotarii sind, dafür findet sich ein recht deutlicher Beweis in einer Stelle des liber niger (S. 163) der Abtey Peterborough, wo zuerst die cotsetes angeführt und dieselben dann weiter als bordarii bezeichnet werden. Bord oder bordellum ist eben ein kleines Haus, eine Hütte. In demselben liber niger wird z. B. zu Estona ein bercharius aufgeführt, qui tenet bordellum, der einen Katen hat.

mehren acres[1]), nicht selten auch einige acres Land in der offenen Flur (in campis). Ihr Grundbesitz wird mitunter als cotland bezeichnet.[2]) — Auch diese Klasse war zu Diensten verpflichtet, aber bei der Geringfügigkeit ihres Besitzthums zu viel geringeren als die villani. Vor Allem fallen die Spanndienste bei diesen Häuslern natürlicher Weise ganz weg, sie leisten mit Ausnahme der Erndtezeit höchstens einen Tag in jeder Woche Hausdienste, mitunter arbeiten sie auch nur in der Heumaht und Getreideerndte, so wie bei der Schaafschur und ähnlichen ausserordentlichen Gelegenheiten auf dem Hofe. In Bezug auf persönliche Freiheit das Gut zu verlassen, ihre Töchter zu verheirathen sind sie wohl eben so beschränkt gewesen, wie die villani[3]) und wenn von ihnen nicht so regelmässig, wie von diesen, derartige Merkmale der Unfreiheit angegeben werden, so hat das vermuthlich seinen Grund darin, dass dieselben bei der niedersten Klasse der tenentes so gut wie selbstverständlich waren. Sie werden indess ausdrücklich von den cotarii berichtet, z. B. Rot. Hund. II, S. 654, 661, 662, 663, 664 und anderwärts.

Eine besondere Art der cotarii scheinen die monendayesmen in Huntingdonshire gewesen zu sein, von denen einige einen monendayesmencroft, andere unam quart. terrae besitzen und die ihr Land mit den herrschaftlichen Pflügen beackern dürfen. Eben dahin gehören die tenentes pretencarii in derselben Grafschaft und manche andere nur lokal vorkommende Bezeichnungen, die wir bei dieser Klasse ebensowenig, wie bei der vorhergehenden einzeln besprechen können. —

Die auf diese Weise zusammengesetzten und bevölkerten Manerien bilden nun jedes für sich eine wirthschaftliche Einheit, die mitunter, aber keineswegs immer mit der villata, dem township zusammenfällt.

In überaus engen genossenschaftlichem Verbande stehn zunächst auf jedem

---

1) Die eingehegten Stücke, welche croft genannt werden, scheinen in der Regel unmittelbar bei den Wohnungen gelegen zu haben; es kommt aber auch vor, dass einer zwei Crofte hat scil. juxta boscum et juxta domum suam Reg. Wig. 42 b. Dem offenen Felde aber werden dieselben gewöhnlich ausdrücklich gegenübergestellt z. B. Rot. Hund. II, 661 tenet unum messagium cum crofto, quod tenet dimidiam acram et praeterea tres acras in campis.

2) Nur ganz ausnahmsweise kommen mitunter auch Besitzungen von cotland in etwas grösserem Umfang vor z. B. Rot. Hund. II, S. 631 ein cotland von 24 acres.

3) Desshalb werden an einigen Stellen auch Personen, die nur einen croft haben, als villani bezeichnet, während sie doch nach ihren Besitzverhältnissen cotarii sind. Es erklärt sich das aus dem oben erwähnten doppelten Gebrauch des Worts villanus von Unfreien und von Besitzern bäuerlicher, dienstpflichtiger Hufen.

manerium die dienstpflichtigen Bauern unter sich. Ihre Stellen sind so klein, dass sie in keiner Beziehung zu gesonderter, selbstständiger Bewirthschaftung ausreichen. Vor allem die weitaus wichtigste landwirthschaftliche Arbeit der damaligen Zeit, das Pflügen, scheint nur selten ein Bauer für sich allein mit eigenem Gespann und eigenem Pfluge vorgenommen zu haben. Denn zu einem Pfluggespann gehörten damals in der Regel nicht weniger als 8 Zugthiere. Noch bis Ende des vorigen Jahrhunderts kamen solche Gespanne vor. Arthur Young erzählt von einem Orte in Sussex, dass man dort immer acht Ochsen und ein Pferd an den Pflug spanne, von einem andern, dass man dort mit acht Ochsen pflüge, ja an einigen Theilen Englands komme es vor, dass man bis zu einem Dutzend Ochsen an einen Pflug spanne, so dass zwei oder drei Treiber nothwendig würden[1]). Er hebt aber auch die überaus schlechte Fütterung hervor, welche die Leistungskraft des Zugviehs namentlich während des Winterpflügens überaus schmälerte. Manche Landwirthe liessen den ganzen Winter die Pflugarbeit nur mit Strohnahrung verrichten, Zustände die bei der mittelalterlichen Landwirthschaft mit geringem Futtergewinn sehr häufig gewesen sein müssen. Von ähnlichen Gewohnheiten wird aus Schottland berichtet. Man habe dort noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gewöhnlich mit vier Ochsen und zwei Pferden, in manchen Gegenden aber mit 8, 10 oder 12 Ochsen gepflügt[2]). Dass diese Sitte eine uralte war, geht schon aus der alten vorher erwähnten Eintheilung des Pfluglandes (carucata) in 8 bovatae (oxgangs) hervor aber die Quellen unserer Periode geben davon auch ausdrücklich Zeugniss. Das liber niger der Abtey Peterborough giebt immer die Zahl der auf den Herrenhöfen befindlichen Pflüge und Zugthiere an und wir sehn dass durchgehends 6 bis 8 Ochsen auf ein Gespann gerechnet wurden. Nicht minder werden im Domesday of St. Pauls carucae octo oder decem capitum sehr häufig erwähnt und zwar sind dort die Gespanne meistens gemischt, so dass z. B. jedes aus 6 Ochsen und 4 Pferden oder aus 4 Ochsen und 4 Pferden besteht[3]). Da nun nicht auf jeder der kleinen bäuerlichen Stellen soviel Zugvieh gehalten werden konnte, so vereinigten ihre Besitzer ihre Zugthiere zu gemeinsamer Bespannung, sowohl wenn sie die herrschaftlichen Frohnden leisteten, wie wenn sie ihr eigenes Ackerland bestellten. Darum wird in den Hundred Rolls so häufig der Aufzählung der Pflugarbeit eines villanus der Zusatz hinzugefügt sicut sociatur, z. B.

1) A farmers tour through the East of England. London 1771 S. 122 and 130.

2) Edinburgh Review vol. 24. (November 1814.) S. 90.

3) Eine Sammlung solcher Stellen, welche die Zusammensetzung der Pfluggespanne in dieser Urkunde betreffen, findet sich Introd. S. XV.

II. 600, 601, 603 arabit unam seylionem sicut sociatur oder noch deutlicher II, 631 arabit — si propriam habet carucam, si non, cum alio vel aliis sicut sociatur oder II, 645 duo villani tenent inter se unam carucam — arabunt cum caruca sua unam seylionem. Diese Gemeinschaft der Anspannung scheint sich mitunter auch auf die libere tenentes erstreckt zu haben, so heisst es II, 485 von den 16 liberi socmen in Swapham in Cambridgeshire: et duo invenient unam carectam ad bladum trahendum — item si duo vel tres vel quatuor unam carucam conjunxerint semel ad semen hiemale et semel ad semen quadragesimale Priorem adjuvabunt ad arandum — Et si quis eorum sedecim unum equum habuit et non conjunxit per illos dies ad trahendum etc. oder im Domesday of St. Pauls S. 86 omnes tenentes ejusdem villatae debent quater venire p. annum ad pastum Domini ad precarias carucarum, illi scil. qui carucas habent per se vel junctas cum aliis. So erklären sich zahlreiche Angaben im Domesday, in denen die carucae hominum angegeben werden und in denen immer nur auf mehre villani und socmanni ein Pfluggespann kommt. Da aber im Domesday carucata das Pflugland und caruca der Pflug mit derselben Abkürzung bezeichnet werden, so ist nur selten Gewissheit zu erlangen, dass nicht vom Ackermaasse, sondern von der Zahl der wirklich vorhandenen Pflüge die Rede ist. Deutlicher ist das Grundbuch der Abtey Peterborough, in welchem sowohl das Maass des Ackerlandes der bäuerlichen Besitzer, wie die Zahl ihrer Pfluggespanne angegeben wird. Dort sind z. B. in einem Dorf Kateringes 40 villani, jeder hat eine virgata terrae, alle zusammen 22 carucas, ferner in Pilesgete 8 villani, die zusammen eine hida und eine virgata und 2 carucas, 44 sochemanni, die 8 carucas haben, in Alwaltona 7 pleni villani und 12 dimidii villani, die 18 virgas terrae und 7 carucas besitzen u. s. w. Auch das Eggen scheint mitunter gemeinschaftlich geschehen zu sein, obwohl die Zugkraft, welche für eine Egge erforderlich, kaum die Mittel auch eines kleinen Bauern überschritten haben kann. Es heisst z. B. von drei libere tenentes (de conquestu), jeder von 16 acres, dass sie herciabunt coniunctim cum una hercia tempore quadragesimali, dum dictus Abbas seminabit avenam etc.[1]) — Wem jedesmal das Eigenthum an den so gemeinschaftlich bespannten und benutzten Ackergeräthen zustand, ist nicht klar

1) Rogers, history of agriculture and prices hat im 13. und 14. Jahrhundert keine Spur von Eggen finden können, weil er hercia mit hoe Hacke übersetzt. Er zweifelt daran, dass Eggen damals überhaupt schon bekannt gewesen. Es kann aber doch wohl kein Zweifel sein, dass hercia herciare, welches beständig unter den landwirthschaftlichen Arbeiten erwähnt wird, von Du Cange und Andern richtig mit Egge, eggen übersetzt ist. Wie könnte z. B. herciat per unum diem cum uno equo ad semen hiemale (Rotul. Hund. II, 461) vom Behacken des Landes verstanden werden?

zu ersehn; es erscheint indess nicht unwahrscheinlich, dass auch darin eine Gemeinschaft bestand. Erfahren wir doch von einem einer Ortschaft gemeinschaftlichen Boote (commune batillum de Neuton), mit dem die cotarii für den Herrn gewisse Fahrten zu machen verpflichtet sind. (Rotuli Hund. II, 647.) — Ebenso wie die Pflugarbeit waren auch andere Dienste, welche die dienstpflichtigen tenentes auf dem herrschaftlichen Hofe und Lande zu verrichten hatten, sehr oft nicht für jedes tenementum, sondern für alle gemeinsam bestimmt, z. B. Reg. Prior. Wig. 65 [b], wo es von sämmtlichen Bauern heisst: invenient de communi VI homines ad falcandum pratum und nicht minder waren die Vergütungen, die ihnen besonders bei der Heumaht oder in der Erndte zukamen, oft gemeinschaftliche (in communi habent). Einige Male wird erwähnt, dass die Dienstbauern abwechselnd Jahr um Jahr Dienste thun, die eine Hälfte der Bauern dieses, die andere Hälfte das andere Jahr. (Rot. Hund. II, 470, 476.) Auch diese Einrichtung dürfte kaum möglich sein, wenn nicht jedesmal die vom Herrendienst freien Bauern den andern bei der Bestellung ihrer Ländereien behülflich gewesen wären.

Die gemeinschaftliche Unternehmungslust und Fähigkeit der villani ging aber auch trotz der ungünstigen Verhältnisse, in denen sie sich befanden, schon soweit, dass sie in einzelnen Fällen das ganze manerium, auf dem sie sich befinden, die terra dominica mit allen Pertinenzen selbst in Pacht nehmen. Unter den Besitzungen des Klosters zu Worcester war das mit zwei Manerien der Fall, während in andern die villani nur einen Theil des Hoflandes in Pacht übernommen hatten [1]). Ein solcher Contrakt mit leibeigenen Bauern findet auch anderwärts seine Analogie, z. B. in Mecklenburg, wo früher die leibeigenen Bauern mehrere in Concurs gerathene Rittergüter sogar gekauft haben. —

Ausser diesem engern wirthschaftlichen Verbande, in welchem die Bauern der Frohnhöfe unter sich standen, war nun aber auch auf diesen Manerien Gemenglage und durch Flurzwang geregelte Bewirthschaftung alles Ackerlandes und der Wiesen mit freiem gemeinschaftlichen Weidegang auf den nicht be-

1) Regist. Prior. Wigorn. S. 47 [a] curia cum pertinentiis et duae carucatae terrae de dom. cum pratis et proventibus et heriotibus et villenagio tradite sunt villanis ad firmam — 54 [b] haec villa tradita ab antiquo villanis ad firmam ad placitum cum omnibus ad nos pertinentibus excepta advocatione ecclesiae et solvunt inde — praeterea percipimus medietatem proventuum et herietum, praeterea debent metere, ligare et comportare totum bladum de antiq. dom. de H. — Von diesen Pachtungen ganzer Frohnhöfe sind zu unterscheiden die viel häufigern Fälle, in welchen nur das Bauerdorf auf festen Zins, statt aller Dienstleistungen gesetzt war. Auch in diesen heisst es mitunter: haec villa tradita est villanis ad firmam.

stellten Theilen der Flur die Regel. An urkundlichen Belegen für eine solche Dorfwirthschaft aus verschiedenen Theilen des Landes fehlt es in dieser Zeit durchaus nicht, aber deutlich tritt auch schon das Bestreben der grössern Grundbesitzer und vor Allem der Besitzer von Manerien hervor, mit ihren Grundstücken aus dieser agrarischen Gemeinschaft auszuscheiden. Gerade wenn ein solcher Versuch gemacht wird, erhalten wir urkundliche Kenntniss von der herrschenden Gewohnheit, die sonst als selbstverständlich vorausgesetzt wird. So klagt z. B. Galfridus Bolle de Dullingham über depastio seines Landes durch die meisten Einwohner von Dullingham, diese aber clamant habere communiam ibidem per totum annum quolibet tertio anno et quolibet anno a festo S. Petri ad Vincla (1. Aug.) usque ad festum purificationis S. Mariae (2. Febr.), während der Kläger jedes Jahr von Mariä Reinigung bis zur Geburt Mariä, d. i. vom 2. Februar bis 6. September die gemeine Weide ausschliessen will, offenbar weil er die Brache zu bebauen wünschte. (Plac. c. Regis ap. Westm. 2 Ed. II Cantabr. rot. 77 in d. Placit. Abbrev. p. 306.) Von einem ähnlichen Bestreben ein Pfarrgut im Brachjahr der Weidegemeinschaft zu entziehn, zeugt ein Fall (32 Eduard I. Nott. rot. 74 in der Placit Abbrev. p. 251.), in welchem der Pfarrer 30 Personen eines Dorfs verklagt wegen depastura bladi sui und diese einwenden, quod sunt tenentes domini eiusdem villae et quod debent ibi communicare quolibet tertio anno. Eigenthümlich ist die Behauptung der Einwohner eines Dorfs, die auch wegen depastura bladi verklagt werden, dass sie auf dem in Rede stehenden Lande debent communicare quolibet secundo anno a festo Nativitatis S. Iohannis B. (24. Juni) usque ad festum Annunc. (25. März). Man wäre versucht das auf Zweifelderwirthschaft zu deuten, aber die verlangte Weidezeit passt dann weder ins Brachjahr, denn da würde kein Raum zur Bestellung des Wintergetreides sein, und nicht ins Getreidejahr, denn die Erndte könnte am 24. Juni nicht vom Felde sein. Vielleicht war das Land früher nur als Grasland genutzt worden. — In manchen Fällen gelang es offenbar den Grundherren ihre Hofländereien ganz oder theilweise aus der Gemeinschaft zu lösen. Unter den Gütern der Priory zu Worcester sind mehre, bei denen sich dahin gehende Bemerkungen finden z. B. S. 12ª persona et liberi de Estum habent communia in stipula (Stoppel) — de novo essarto tantum, remiserunt autem nobis in perpetuum communiam de vetere assarto. In einem andern manerium waren nur einzelne Stücke aus der Weidegemeinschaft ausgeschieden. Nullus habet communam in pastura de Kingestun, nec in prato de Hultun, nec in giardino (S. 38ª), in wieder einem andern aber das ganze Hofland davon befreit: nullus habet communiam nobiscum in antiquo dominico nec in bosco (S. 53ª) und

ebendaselbst etwas später: habemus quandam terram iuxta brueram et nullus in ea communicat. Auf eine Ausscheidung aus der Feldgemeinschaft sind auch wohl Stellen zu deuten, wie Rotuli Hund. II, 529: Abbas tenet — in boscis, pratis, pasturis et terra arabili XI ^{XX} acr. in uno clauso und noch deutlicher II, 607: tenet tres carucatas terrae in dominico et unum boscum de una leuca in circuitu et hoc totum habet in separali per totum annum. Auch der Ausdruck im Reg. Wig. 87 [a] triginta acrae quolibet anno seminandae bezieht sich offenbar auf Ackerland, das nicht dem Flurzwang und somit der Brachweide unterworfen war. In der grossen Mehrzahl der Fälle freilich dürfte die Gemeinschaft in der Benutzung des Ackerlandes auch für die grossen freien Grundbesitzer fortgedauert haben, sogar verschiedene Frohnhöfe bleiben in derselben, wenn sie in derselben villata liegen, z. B. a. a. O. S. 34 [b]: communa pastura cum Kekingwik et ipsi nobiscum in wareto et stipula et pratis. Eine ähnliche Weide gemeinschaft zweier getrennter Manerien wird S. 10 [a] berichtet[1]). Auch neue Bestätigungen dieser Gemeinschaft kommen vor, z. B. in einem Vertrage, in welchem ein Ricardus le Joyce de Shennington einem Johannes le Soc Häuser und Grundstücke abtritt, und dieser dafür jenem zusichert communiam pasturae per omnes terras suas in Shennington tempore aperto et post fena et blada collecta exceptis le Inlaund, le Banecrofte, et terra de Stenelowe infra novas fossatas. (Placit. Abbrev. p. 232.)

In verschiedener Stellung zum Flurzwang und zur Weidegemeinschaft scheinen auch in dieser Periode die Wiesen gewesen zu sein und desshalb wird viel häufiger als beim Ackerlande diese Stellung ausdrücklich in den Grundbüchern angeführt. Das Gewöhnliche war wohl, dass die Wiesen in Sondernutzung sich befanden vom Beginn des Graswuchses bis zur vollendeten Heuerndte, jedoch waren, diese Termine nicht überall gleichmässig bestimmt. Wir finden, dass prata, pasturae, culturae in Sondernutzung waren (separabilia), a Purific. S. Mariae (2. Febr.) usque ad fest. Joh. B. (24. Juni) (Rotul. Hund. II, 618), oder a Pascha usque ad fest. S. Johannis B. (a. a. O. II, 610), oder a festo Purific. S. Mariae usque ad Gulam Augusti (1. August) (a. a. O. II, 626). Eine ausnahmsweise kurze Zeit der Weidegemeinschaft wird Rotuli Hund. II, S. 616 erwähnt: pratum separabile, quod vocatur Redmad exceptis a festo S. Michaelis usque ad festum S. Martini. Mitunter waren in den Jahren, in denen das angrenzende Ackerland brach lag, die Wiesen das ganze Jahr der gemeinen Weide unterworfen. Es wird uns ein Vertrag mitgetheilt, in dem eine Wiese zurückgegeben wird, von der es heisst:

1) S. auch die Anmerkung des Herausgebers Introduction S. XLI [a].

quando campus villae contiguus praedicto prato excoletur, pratum illud falcabitur et/quando campus ille remanebit warectatus, praedictum pratum erit commune (Placit. Abbrev. S. 81). Ebenso ist es zu verstehn, wenn eine Wiese, die doch ihrer Natur nach nicht gebracht wird, liegen soll ad warectum quolibet tertio anno (Rot. Hund. II, 610) und vielleicht auch, wenn die Wiesen der Weidegemeinschaft offen liegen tempore aperto[1]). Auch diese Sitte, welche sich aus dem Wunsche die Wiesen durch beständige Heuwerbung nicht zu sehr zu erschöpfen hinlänglich erklärt, hat sich ausnahmsweise bis in spätere Zeit erhalten auf dem von Williams in der Archaeologia beschriebenen Manor. Die oben erwähnte Looswiese wurde dort zwei Jahre gemäht, im dritten Jahr gemeinschaftlich abgeweidet (a. a. O. S. 275). Eine derartige Einrichtung konnte natürlich ebensowohl den Wiesen eigenthümlich sein, deren einzelne Theile in festem Sondereigenthum waren, wie denen, deren einzelne Stücke zur Heuwerbung immer neu verloost wurden. Etwas Näheres über diese letztere Sitte und ihre Verbreitung in dieser Periode habe ich in den Quellen nicht finden können, indess liegt es nahe anzunehmen, dass die Wiesen, welche als einfach prata communia bezeichnet werden, solche Looswiesen gewesen seien. So kommen in Huntingdonshire zwei Wiesen vor, gelegen in einem mariscus communis, quae prata spectant ad omnes homines de Stangrund et Faresteved (Rot. H. II, 646), so müssen in einer Ortschaft der Grafschaft Cambridge die Bauern mähen pratum domini in communi prato (a. a. O. S. 485) u. s. w. Zweifelhafter sind die in derselben Grafschaft häufigen Klagen, dass dieser oder jener tenet unum pratum separabile et fuit commune, oder dass einer cepit de communi quoddam pratum ad quantitatem III acrarum ad nocumentum totius villae (a. a. O. S. 484), weil hier möglicherweise von Sonderwiesen die Rede ist, die nicht aus der gemeinen Wiese, sondern aus dem gemeinen Weidelande gebildet waren.

Eine allgemeine und dauernde Aussonderung aus der Feldgemeinschaft hat auch in dieser Periode offenbar nur bestanden, ausser für die Wohnungen und den dazu gehörigen Hofraum, noch für den Garten, den auf den Herrenhöfen häufig vorkommenden Park und in der Regel auch für die schon früher erwähnten kleinen Koppeln, welche gewöhnlich mit dem Ausdruck croft bezeichnet werden.

Wenn wir aber nun so für Ackerland und Wiesen den Flurzwang und die gemeine Brach- und Stoppelweide in dieser Zeit als das herrschende System be-

1) z. B. Rot. Hund. II, 484. Templarii tenent unum pratum separabile et incluserunt cum fossis et sepibus et fuit commune tempore aperto.

zeichnen können, so dürfen wir daraus schon mit ziemlicher Sicherheit auf eine Gemenglage der Aecker schliessen. Der Flurzwang würde zu unerträglichen Zuständen führen, wenn nicht jede Besitzung mindestens an jedem der verschieden bestellten Theile der Dorfflur einen Antheil hätte und jemand in die Lage kommen könnte in einem Jahr sein ganzes Ackerland der Brache und der gemeinen Weide unterworfen zu sehen. Wir haben aber auch für die Gemenglage urkundliche Beweise genug und zwar nicht nur für das Bauerland, sondern auch für die Hofländereien, die wenigstens in vielen Fällen mit den ersten vermischt durcheinander lagen. So theilt z. B. William Hale Hale in den Anmerkungen zu den Articuli visitationis maneriorum S. Pauli die Beschreibung der terra dominica eines Frohnhofs in Nastock (Essex) aus dem Jahr 1291 mit[1]), welche beginnt: sunt etiam in dicto manerio tres seysones terrae arabilis viz.

Ad unam seysonam: Es folgen 12 verschiedene Parcellen von ungleicher Grösse in verschiedenen Feldern oder Gewannen (campi). Summa CXLII acr. I. rod.

Ad aliam seysonam: Zehn Parcellen in verschiedenen Feldern. Summa CLIII acr. dim.

Ad tertiam seysonam. Fünf Parcellen an verschiedenen Orten. Summa CXL acr. dim. 1 rod.

Nicht minder berichtet derselbe Schriftsteller von ganz ähnlichen Verzeichnissen der in der Dorfflur zerstreuten und in einer mit den tenentes gemeinsamen Dreifelderwirthschaft genutzten Ländereien auf den Manerien, die dem Prior zu Ely gehörten, ohne indess das Alter dieser Verzeichnisse anzugeben. In Swaffham (wohl das Swapham Prioris in den Rot. Hund. II, 484) in Cambridgeshire seien die drei culturae der terra dominica 71, 94 und 93 acres gross gewesen. Die erste cultura von 71 acres habe aus 24 Feldern bestanden und nach Aufzählung der Felder jeder cultura enthalte die Beschreibung jedesmal die Bemerkung: memorandum, quod tota praedicta terra iacebit quolibet anno tertio in communi cum warectis[2]).

Wie gross die Parcellirung damals mitunter in England gewesen ist, das zeigen nicht nur manche Tausch- und Kaufverträge in Madox formulare Anglicanum (besonders Nr. CCLVIII. CCLXVII. CCLXX), wo Grundstücke von

1) Domesday of St. Pauls, S. CXXII.

2) Register of Worcester Priory, S. LXVI. Noch in unsern Tagen gab es in England manors, auf denen copyhold und demesne lands durch einander in open intermixed fields lagen. S. Rep. on enfranchisement of copyholds bill 1851, N. 921.

wenigen acres als aus mehren getrennten Parcellen bestehend beschrieben werden, sondern vielleicht noch mehr eine Stelle des Domesday of S. Paul, S. 11, wo diejenigen, welche mit der Anfertigung des Grundbuchs betraut waren, erklären: tres acrae inveniri non possunt. Eine enorme Zersplitterung des herrschaftlichen und bäuerlichen Grundbesitzes weist ferner das freilich aus der letzten Zeit des Mittelalters herrührende liber niger der Hexham Priory in Northumberland nach [1]). Es liegen z. B. die Hofländereien in einem Dorfe (de Haghe) zusammen im Betrage von $189^1/_2$ acr. in 68 Feldern oder besser Gewannen, aber in sehr vielen machten sie nicht ein zusammenhängendes Stück aus, sondern zerfielen wieder in mehre Stücke. Es heisst dann: et in campo X in diversis locis II acrae. (S. 48.) In Kirkve in der Grafschaft York bestand eine bovata von 12 acres aus 30 Stück Ackerland und drei Wiesenparcellen jede von einer Ruthe. (S. 90.) Von den Hofländereien eines manerium de Sulton wird ausdrücklich gesagt, dass zwei Drittel derselben jacent discontinue per diversas partes inter terras tenentium non separalia. (S. 72.)

Was dann die Fruchtfolge angeht, in welcher die gemeinschaftlich geregelte Benutzung dieses Ackerlandes stattfand, so berichtet Fleta ausdrücklich, dass zu seiner Zeit, d. h. unter der Regierung Eduard I. zwei Wirthschaftssysteme, Dreifelderwirthschaft sowohl wie Zweifelderwirthschaft vorkamen. Auf einen Pflug, sagt er, rechnet man bald 160, bald 180 acres — novies viginti acrae faciunt carucatam eo quod LX in hieme, LX in quadragesima et LX in aestate pro warecto debent exarari, de terris vero bipartitis debent ad carucam octies viginti acrae computari, ut medietas pro warecto habeatur et medietas alia in hieme et quadragesima seminetur (II c. 72). Von diesen beiden Systemen hält Rogers [2]) das letztere, die Zweifelderwirthschaft, für das im Mittelalter eigentlich herrschende, ohne indess seine Behauptung irgendwie weiter zu begründen; ich muss umgekehrt gestehn bis jetzt sichere urkundliche Beweise nur für die reine Dreifelderwirthschaft gefunden zu haben und zwar diese für die verschiedensten Theile des mittleren und östlichen Englands. Schon im Vorstehenden sind mehrere Stellen mitgetheilt, in denen ganz unzweifelhaft der Dreifelderwirthschaft Erwähnung geschieht, nämlich die beiden Stellen aus der Placitorum Abbrev. p. 300 (Cambridgeshire) p. 251 (Nottinghamshire), ferner Rot. Hundred. II, 610 (Huntingdonshire), sowie die Beschreibungen von Nastock in Essex und Swaffham

1) The Priory of Hexham, its title deeds, black book etc. Vol. II. 1865.

2) A history of agriculture u. s. w. S. 15. Half the arable estate, as a rule, lay in fallow, called warectatio in the language of the time.

in Cambridgeshire. Aus der Fülle von andern Zeugnissen für diess Wirthschaftssystem will ich nur eine Auswahl hier mittheilen, die nicht nur eine sehr weite Verbreitung derselben in England darthun, sondern auch, wie ich glaube, bestätigen wird, dass in den Anschauungen mancher Berichterstatter der damaligen Zeit die Dreifelderwirthschaft das Wirthschaftssystem war, dessen Bestehn als selbstverständlich angenommen wurde. In letzterer Beziehung ist u. A. ein Pachtcontrakt aus dem Jahr 1249 interessant, der in Madox Formulare Anglicanum. N. CCXXVVII mitgetheilt wird. Ein Wilhelmus de B. verpachtet dem Abt und Convent von Bordesley (nach Dugdale Monast. Angl. in der Grafschaft Worcester gelegen) totam terram de dominico (Aecker und eine Wiese) ad decem croppos, ita quod dicti Abbas et Conventus integre percipient dictos decem croppos de terra arabili et chevesces(?), quas receperunt ad warectum et quolibet anno interim vesturam dicti prati. Pro his vero decem croppis percepi ego dictus Wilhelmus — quinquaginta duos solidos et sex denarios, insuper pro prato meo, quod remanebit dictis monachis in defensa usque ad perceptionem quindecim vesturarum, viginti duos etc. Es wird also als selbstverständlich angenommen, dass vom Ackerland in 15 Jahren, in denen die Wiese 15 mal trägt, 10 Erndten genommen werden. Ebenso liegt diess Wirthschaftssystem zu Grunde verschiedenen Pachtcontrakten von Frohnhöfen der Paulskirche, die William Hale Hale im Anhang zum Domesday of St. Pauls mittheilt. Der Contrakt über Keneswurda in Hertshire vom Jahr 1152 sagt, der Pächter müsse zurückgeben totum bladum LXV acrarum de hiemali blado seminatarum et similiter totum bladum LXX acrarum de vernali blado seminatarum et quater XX acros warectatos. Auch ein Pachtcontrakt aus dem Jahr 1232, in welchem die Hofländereien eines manerium zu Hexham am Tyne, also im äussersten Norden des Landes vom Erzbischof zu York dem Kloster zu Hexham auf 15 Jahre verpachtet werden, setzt die Dreifelderwirthschaft voraus[1]). Der Vertrag ist zu Pfingsten abgeschlossen und es wird darin erwähnt, dass vom Ackerlande des Guts zusammen 78 acres in verschiedenen Feldern mit Hafer besäet seien, $51\frac{1}{2}$ acr. mit Weizen und Roggen, 50 acr. seien Brache (oder genauer noch zu brechen, terra wareccanda). Nach 15 Jahren soll das Land genau ebenso besäet, mit demselben Brachlande zurückgegeben werden. Allerdings überwiegt hier das Sommerfeld weit das Winterfeld und die Brache, aber der ursprünglich gleiche Antheil einer ländlichen Besitzung in den drei Feldern ist nicht selten durch spätere Besitzveränderungen verwischt worden und dann ist, wie ich auf Grund anderer Zeugnisse vermuthe, bei der Dreifelderwirthschaft mitunter ein

1) The Priory of Hexham u. s. w. vol. II, S. 96.

Theil des Feldes, das eigentlich mit Winterfrucht bestellt werden sollte, doch ausnahmsweise auch einmal mit Sommerfrucht bestellt worden und umgekehrt. In den Rot. Hundr. wird in der Regel das Ackerland der einzelnen Besitzungen nicht nach Lage und Eintheilung näher beschrieben, indess finden sich doch so deutliche Erwähnungen der Dreifelderwirthschaft, wie bei dem Hofland eines manerium in Cambridgeshire (vol. II, S. 462): t. in dominico VI^XX acras et XIII acras terrae, quae jacent in tribus campis et tertia pars jacet in warecta. Häufiger weist in diesen und andern Grundbüchern, in welchen die Dienste der Bauern verzeichnet sind, auf das in Rede stehende Wirthschaftssystem die Theilung der von den Bauern vorzunehmenden Pflugarbeit in drei gleich grosse Theile hin: in hieme [1]), in quadragesima und in aestate oder ad semen hiemale oder hivernagium, ad semen quadragesimale oder ad trimesium und ad warectum, so in den Rotuli Hundred. II, S. 440 und 441, 461 in Cambridgeshire, 605 (debet arare ad tres seysiones) 659, 661 (arabit cum caruca sua per quatuor dies tempore hiemali et per quatuor dies tempore quadragesimali et per quatuor dies tempore aestivali) in Huntingdonshire, aber auch an der Grenze von Wales auf den Gütern der Priory of Worcester z. B. Reg. Prior. Wig. S. 9 b: tres araturae quatuor carucarum tribus temporibus anni vid. quatuor ad hibernagium, quatuor ad trimesium, quatuor ad warectum S. 14 b: quaelibet virgata arabit ad hybernagium, tramesium et warectum per unum diem S. 19 b: debet — terram arare sicut sibi arat scil. semel ad yvernagium et ad tramesium et ad warectum, S. 61 b: faciet tres aururas unam ad hyvernagium, unam ad tramesium et unam ad warectum. Mindestens ebenso häufig findet sich freilich die Pflugarbeit nur auf zwei Jahreszeiten vertheilt zur Wintersaat und zur Sommersaat und mitunter wird auch die Verpflichtung der Bauern das ganze Jahr mit Ausnahme der Erndtezeit, oder auch von Michaelis bis Johannis zu pflügen ausgesprochen. Aus diesen Ordnungen lässt sich dann nicht auf ein bestimmtes Feldsystem schliessen, weder auf Drei- noch auf Zweifelderwirthschaft. Man muss in dem erstern sehr häufig vorkommenden Fall, wo nur ein zweimaliges Pflügen der Bauern erwähnt wird, annehmen, entweder dass zu der Zeit, in welcher die Dienste der Bauern fixirt wurden, die Brache überhaupt nur einmal zur Wintersaat gepflügt wurde, oder dass das Brachpflügen ausschliesslich mit den herrschaftlichen Pflügen geschah und dass man der bäuerlichen Dienste, der carucae adiutatrices, zu diesem Zwecke entbehren konnte, weil die Zeit zur Brachbestellung eine viel weniger beschränkte war, wie die zur Saatbestellung.

1) d. h. im Spätherbst. Martini wird in den englischen mittelalterlichen Urkunden regelmässig in den Winter gerechnet.

Man konnte die Brache im Lauf des Sommers zu beliebiger Zeit von der bestellten Sommersaat an bis spät in den Sommer hinein vornehmen. Es kommt vor, dass Bauern zur Brache pflügen (warectare) von Hokeday (der zweite Dienstag nach Ostern) bis Johannis (Rot. Hundr. II, 461) und ad vincla Petri (Domesday of St. Pauls S. 34) [1]).

Wie dem aber auch sein möge, gegenüber diesen vielen unzweifelhaften Hinweisen auf eine weite Verbreitung der Dreifelderwirthschaft sind mir nur

---

1) Die dritte Furche im Spätsommer, welche zwischen Brach- und Saatfurche im spätern Mittelalter dem Brachlande allgemein gegeben wurde, scheint zu der Zeit, als die bäuerlichen Dienste fixirt wurden, noch nicht üblich gewesen zu sein. Dieses zwischen die erste Brach- und Saatfurche eingeschobene zweite Pflügen der Brache hiess rebinare (ruren) und diese Arbeit habe ich in den Dienstregistern bis jetzt nur einmal erwähnt gefunden. (Registr. Prior. Wigorn. 33 b: item rebinabit unam acram.) Aber die Dienste der Bauern entsprechen einem viel frühern Zustande der Landwirthschaft, als der zur Zeit ihrer Aufzeichnung wirklich bestehende. Denn nach Fleta, der zu Anfang der Regierung Eduard I. schrieb, gehörte die rebinatio schon zur regelmässigen Bestellung der Brache. Er sagt: (lib. II c. 82) nam una acra pro frumento trinam exigit aruram. Er bezeichnet (lib. II, 73) den April als die beste Zeit für die erste Brachfurche (warectatio), während die zweite, die rebinatio nach Johannis, cum terra pullulaverit post warectam, stattfinden soll. Und schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts ist wenigstens für einen Theil der brach liegenden Flur diese zweite Furche in den London nahe liegenden Grafschaften üblich gewesen. In der Beschreibung zweier verpachteter Höfe, welche aus dieser Zeit datirt und von W. Hale Hale im Domesday of St. Pauls mitgetheilt ist, wird berichtet: ad curiam de Waletuna inventae sunt IX viginti acrae de wareto, de quibus XXVIII sunt rebinati (sic) et IX faldati et XXXIII seminati (S. 131); und von einem andern Hof et LXXXVII acrae de wareto et de his XXXVIII rebinati et I et dimid. faldati et XV seminati (S. 132). Nach einem eben da abgedruckten Pachtcontrakt von Nastock, dessen Feldeintheilung oben mitgetheilt worden ist, aus dem Jahre 1152 soll der Pächter beim Abzug zurückgeben magnam grangiam plenam ex una parte hiemali et ex altera vernali blado, et totum fenum illius anni et totam saisonem waretatam et XL acras rebinatas et faldicium et femicium secundum facultatem suam. Man hatte offenbar die Kräfte noch nicht der ganzen Brachflur eine sorgfältigere Bestellung angedeihen zu lassen, man beschränkte also das zweite Pflügen im Sommer auf einen Theil derselben, einem andern liess man dadurch eine freilich sehr verschiedenartige Pflege zu Theil werden, dass man ihn durch Schafpferch (faldicium, falda) oder durch Stalldünger (femicium) düngte und endlich scheint mitunter ein Theil auch schon angebaut worden zu sein. Gewiss ist das ein früherer Anfang sorgfältigerer Cultur der Brache, als er sich in Deutschland nachweisen lässt. Hanssen (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. XXI S. 92) meint, dass bei uns etwa vom 13. Jahrhundert an das dreimalige Pflügen der Brache aufgekommen sei, Thudichum (Gau- und Markverfassung, S. 159) setzt den Anfang des Rurens erst in das 14. Jahrhundert. Die Stellen, die Landau Territorien S. 56 aus dem 12. Jahrhundert anführt, sind jedenfalls kein sicherer Beweis. Was aber das Besömmern der Brache angeht, so citirt Hanssen a. a. O. S. 95 einige von V. Jacobi zuerst angeführte niederrheinische Urkunden aus der Mitte und dem Ende des 13. Jahrhunderts als die ersten Zeugnisse eines theilweisen Anbaues der Brache.

einmal Angaben vorgekommen, die höchst wahrscheinlich auf Zweifelderwirthschaft zu beziehen sind, nämlich in dem mehrfach erwähnten Regist. Prior. Wigorn. Sowohl vom Hofland eines manerium (Herfortun) wird dort bemerkt in dominico — XII virgatae terrae unde quaelibet tenet in quolibet campo X acras, wie bei den virgatae in villenagio, wie viel jede in uno campo und in alio campo hatte und zwar liegen auch die letztern, wenn auch nicht ganz genau, so doch annähernd zu gleichen Theilen in beiden Feldern (S. 60 u. 62). Man könnte freilich diese Zweitheilung auch auf zwei Theile der Flur beziehn, in denen verschiedene Wirthschaftssysteme stattfanden, aber der Umstand, dass zu jeder Besitzung in beiden Feldern ganz oder ungefähr gleiche Theile gehören, lässt doch eher auf Zweifelderwirthschaft schliessen. Als Ausnahme wird daher wohl hier und da die Zweifelderwirthschaft bestanden haben, wie das schon nach Fletas oben mitgetheilten Worten nicht bezweifelt werden kann; erwägen wir aber, wie wir in den uns vorliegenden Quellen nur diese eine Hinweisung auf diess Feldsystem, dagegen überaus häufige Erwähnung der Dreifelderwirthschaft gefunden haben, sowie dass fast überall, wo sich in neuerer Zeit Reste der alten Dorfwirthschaft in England noch finden, auch die Dreifelderwirthschaft üblich ist, so werden wir wohl, so lange die Behauptung des neuesten Historikers der englischen Landwirthschaft nicht durch einige Beweise gestützt ist, annehmen dürfen, dass Dreifelderwirthschaft, ebenso wie im grössten Theile von Deutschland und Frankreich, so auch im östlichen und mittlern England von der Nordsee bis zur Grenze von Wales zwar gewiss nicht das einzige, aber doch das entschieden vorherrschende Wirthschaftssystem gewesen.

Zur Dreifelderwirthschaft gehört nothwendig eine ewige Weide und nur selten scheint dieselbe in England ganz gefehlt zu haben. Von einigen Gütern der Paulskirche wird bemerkt: et non est ibi pastura nisi cum quiescit dominicum per wainagium (warectum?) und non est ibi pastura, nisi quando terrae dominicae, quiescunt alternatim incultae (Domesday of St. Pauls S. 59, 69).[1]) Aber offenbar waren das Ausnahmeverhältnisse, im Ganzen kann kein Zweifel sein, dass ein sehr grosser Theil des Landes in unbebautem Zustande lag und ausser zum Holzgewinn hauptsächlich zur Weide benutzt wurde. Auch das ist sicher,

1) Die Stoppelweide war in England verhältnissmässig werthvoll wegen der Sitte nur die oberen Aehren des Getreides zu schneiden und lange Stoppeln stehen zu lassen. Zur Bedachung etc. wurden dann die Stoppeln noch einmal besonders gesammelt. Das colligere stipulam ad cooperiendam domum oder auch einfach colligere stipulam kommt unter den bäuerlichen Diensten nicht selten vor und ebenso Abgaben der tenentes für jedes Stück Vieh, quem oder quod habent in stipula.

dass diese Weide für die Gutsunterthanen eine gemeinschaftliche war. Bei der terra dominica werden nicht selten auch pasturae separabiles, oft im kleinsten Umfang erwähnt, so gut wie niemals kommt Wald oder Weideland bei den bäuerlichen Besitzungen vor. In eigenthümlicher Weise aber haben sich in England die Eigenthums- und Nutzungsrechte an der gemeinen Weide gestaltet und diese Besonderheit ist nicht ohne Einfluss geblieben auf die spätere agrarische Entwicklung des Landes. Die Besitzer der Frohnhöfe erscheinen auch als die Besitzer des in gemeiner Nutzung gebliebenen und nicht aufgetheilten Landes, die Rechte aller andern Grundeigenthümer an dem gemeinen Lande nur als Nutzungsberechtigungen am fremden Eigenthum. In manchen Fällen mag dies Rechtsverhältniss daher stammen, dass die Frohnhöfe von vornherein als Einzelhöfe auf früher unbebautem Boden gesondert von jeder agrarischen Gemeinschaft angelegt waren, z. B. bei vielen der umfangreichen Landconcessionen an weltliche und geistliche Grosse, von denen die angelsächsischen Urkunden berichten. Da war denn in der That der Grundherr ursprünglich der Eigenthümer des ganzen ihm concedirten Territoriums und er überliess seinen subtenentes einzelne Theile zum gesonderten Besitz mit der nöthigen Weideberechtigung an dem ihm verbleibenden ungetheilten Weidelande. Aber ganz dasselbe Rechtsverhältniss ist wohl ohne Zweifel viel häufiger dadurch entstanden, dass ein einziger mittelbarer oder unmittelbarer Vasall der Krone eine ganze Ortschaft zum Lehn und dadurch ein Obereigenthum an der ganzen Gemeindeflur erhielt (tenet manerium et villam). Es konnten dann immer noch mehre Frohnhöfe in derselben villa oder villata sein, aber einer derselben war capital manor, sein Besitzer der superior lord, von dem die andern zu Lehn getragen wurden und dessen Grundherrschaft in der ganzen Flur nur durch die bestimmten Nutzungsrechte seiner tenentes, also an der gemeinen Weide nur durch ihre Weiderechte beschränkt war, während er selbst als lord of the manor auch lord of the soil im waste of the manor war. Daher werden auch in allen juristischen Schriften über rights of commons die Rechte der commoners an der gemeinen Weide und dem gemeinen Walde nur aufgefasst als Servitutberechtigungen am fremden Eigenthum. Die rights of common appendant, appurtenant und in gross, wie sie die Rechtshandbücher unterscheiden, sind nichts weiter als verschiedene Arten der Weideservituten, nicht aber verschiedene Formen des genossenschaftlichen Eigenthums.[1])

[1]) L. Stein (Verwaltungslehre VII, 266) meint das Eigenthumsrecht an der Gemeinweide, welches das neuere englische Recht dem lord of the manor zuschreibt, habe dieser erst durch das Gesetz 24 Carl II c. 12 erhalten und berichtigt in diesem Sinne eine divergirende Aeusserung Roschers. Aller-

Ob nun aber in der Periode, von der wir hier handeln, die grundherrliche Weide das ausschliesslich für Weideland bestehende Verhältniss gewesen und ob nicht vielmehr es ausnahmsweise auch eigentliche Gemeinweiden gegeben, erscheint mir zweifelhaft. In neuerer Zeit fehlt es in England durchaus nicht an wirklichen Gemeinweiden, in Bezug auf welche sich nicht die Rechte des lord of the manor als lord of the soil und der weideberechtigten commoners gegenüberstehn, sondern die ein gemeinsames Eigenthum vieler tenants in common sind, aber es ist da die Frage, ob in diesen Fällen nicht das Eigenthumsrecht des Loid of the manor erst später beseitigt worden ist. Dahin geht wenigstens die Meinung des auf diesem Gebiete sachkundigsten Zeugen, der vor dem Inclosure committee über diese Verhältnisse befragt wurde [1]). Wenn aber z. B. in den Rotuli Hund. II, S. 534 von einer villata in Cambridgeshire gesagt wird: tota villata de Yameling habet de pastura communi cum bruera XII^{XX} acras und in dieser villata verschiedene feoda sind, deren Inhaber die Untervasallen (subtenentes) verschiedener Kronvasallen (tenentes in capite) sind und von denen keines als capitale manerium bezeichnet wird, so ist denn doch nicht abzusehn, wer denn lord of the manor auf dieser pastura communis gewesen und man muss annehmen, dass dieselbe wirklich der villata, d. h. entweder den Inhabern der verschiedenen feoda oder allen libere tenentes gehört habe. Aehnliche Verhältnisse kommen aber in den Rotuli Hundred. nicht ganz selten vor [2]). Mitunter

dings stand über dem Eigenthumsrecht aller Vasallen das Obereigenthum des Königs als obersten Lehnsherrn, aber dies Obereigenthum war da, wo der König nicht auf seinen Domänen selbst lord of the manor war, ohne alle praktische Bedeutung. Das nutzbare Eigenthum stand und steht in ganz gleicher Weise noch jetzt dem lord of the manor an der Gemeinweide, wie an seinem eigenen Hoflande zu, nur an dem ersten beschränkt durch die Weideberechtigungen der commoneis. Das genannte Gesetz aber, dessen Einfluss auf die agrarische Geschichte Englands Stein auch in anderer Beziehung verkehrt beurtheilt, ist für die Geschichte des Gemeinlandes ohne alle Bedeutung. Es hat gar nicht, wie Stein meint, das Obereigenthum des Königs an allem Grund und Boden aufgehoben, sondern nur eine bestimmte Form der tenures, nämlich die military tenures beseitigt und in eine andere Form der tenure, die schon im Mittelalter neben den military tenures bestand, in das socaginm liberum (free and common socage) verwandelt. Ebenso wie diese tenure by free socage liess das Gesetz die tenures by franc almoign und grand sergeanty bestehn. — In völligem Irrthum ist ferner Stein auch über den Begriff der joint tenancy, wenn er meint seit 24 Carl II. c. 12 würden damit alle die verschiedenen sich einander kreuzenden Rechtsverhältnisse an der Gemeinweide bezeichnet.

1) Mr. Blaumire, Inclosure Report 1844, N. 336 ff.

2) Pasturae, marisci, oder bruerae totius villae kommen u. A. noch vor II, S. 420, 426, 484, 554, bos, totius villatae 534, 535, pastura communis hominibus de Stowe 496, an andern Orten heisst es ähnlich wie oben, oder wie S. 506 communa de Chippeham habet in bruariis VIII quarant. in longitudine et in latitudiue IIII quarant. Eadem villa habet in marisco u. s. w.

wird auch erwähnt, dass eine Weide oder Haide mehreren Villen oder Manerien, die nicht im Verbande einer villata standen, gemeinsam gewesen sei a. a. O. II, 602. 646 und verhältnissmässig häufig findet sich eine solche grössere Gemeinschaft bei Wäldern a. a. O. II, 450. 602. 605. Auch da ist ein bestimmter lord of the manor nicht zu entdecken, vielmehr haben wir vielleicht in diesen Verbänden die letzten Reste grösserer Markgenossenschaften zu suchen.

Was nun die verschiedenen Arten der Weideberechtigung an der jedenfalls weit vorherrschenden grundherrlichen Weide angeht, so können wir den schon erwähnten Unterscheidungen derselben, wie sie in allen Rechtshandbüchern zu finden, aus unseren mittelalterlichen Quellen nach keiner Seite hin eine wesentliche Ergänzung hinzufügen. Die verbreitetste unter denselben scheint common appendant gewesen zu sein, d. h. die aus der Zeit vor dem Gesetz quia emptores herrührende mit dem Ackerlande verbundene Berechtigung auf die Weide des manor, von welchem das Ackerland ein Theil ist, das zu diesem Ackerlande gehörige Vieh aufzutreiben. Die Menge des Viehs, welches derjenige, dem diese Berechtigung zusteht, auftreiben darf, wird von Alters her bezeichnet, als das Vieh levant and couchant auf dem Ackerlande, an welchem die Berechtigung haftet. Diese Worte levant and couchant sind aber von den Gerichten zu verschiedenen Zeiten verschieden ausgelegt worden. In älterer Zeit hat man angenommen, dass damit das Vieh gemeint sei, welches zum Pflügen und Düngen (to plough and compester) oder schlechthin zur Bestellung (tillage) des Ackerlandes nothwendig sei, in neuerer Zeit, als die Bestellungsarten des Ackerlandes immer verschiedenartiger wurden, liess man den Ueberwinterungsmassstab, der ja auch den meisten unserer neuern deutschen Gemeinheitstheilungsordnungen zu Grunde liegt, statt dessen eintreten.[1]) Die zweite Art der Weideberechtigung, common appurtenant, ist ebenfalls an ein Grundstück gebunden, aber sie beruht ihrem Ursprung nach nicht auf common law und auf der unvordenklichen Zusammengehörigkeit von Ackerland und Weideberechtigung in einem Manor, sondern entweder auf einer bestimmten Bewilligung seitens des Eigenthümers des dienenden Grundstücks oder auf einer diese Bewilligung ersetzenden Verjährung. Sie kann daher an Grundstücken haften, die nicht innerhalb des manors liegen, zu dem die Weide gehört und ist vor Allem in ihrem Umfang ausser durch die Fähigkeit der Weide Vieh zu ernähren nur durch den bestimmten Inhalt der Bewilligung oder der entsprechenden Verjährung beschränkt. Im Fall indess Zahl und Art des aufzutreibenden Viehs nicht bestimmt ist,

1) Wingrove Cooke, on inclosures and rights of common. 4. edit. London 1864, S. 9 ff.

so tritt auch bei common appendant die Beschränkung auf das Vieh levant and couchant auf dem berechtigten Lande ein. Auch diese Art der Weideberechtigung ist nicht selten gewesen. Vorzugsweise hat dieselbe practische Bedeutung bei Mast- und Weideberechtigungen von Schweinen und Schafen, sowie bei den genau auf eine bestimmte Viehzahl beschränkten Weideberechtigungen. Auf eine solche Limitirung der Zahl des aufzutreibenden Viehs scheinen viele Grundherrn schon damals bedacht gewesen zu sein. Die Vorschriften über die Visitation und Aufnahme der Manerien schrieben offenbar in diesem Sinne vor, dass bei der pastura forinseca, quae est communis, die Zahl des Viehs ermittelt werden müsse, welche der Grundherr und die tenants auftreiben dürfen. Die wirthschaftlich geringste Bedeutung unter den verschiedenen Weideberechtigungen haben ihrer Natur nach die commons in gross, d. h. Weiderechte, die nicht am Grund und Boden haften, sondern den Berechtigten ohne Rücksicht auf Grundbesitz zustehn.

Für die Benutzung der gemeinen Weide erhielt aber der Grundherr sehr oft noch besondere Abgaben von den Berechtigten. Namentlich die unfreien Grundholden entrichteten ausser ihren übrigen Leistungen in der Regel noch besonderen Weide-, Mast- und Holzzins (herbagium, lessilver für die Weide, wodesilver für die Waldnutzung, pannagium für die Schweinemast, pro mortuo bosco für Holznutzung u. s. w.).

Als lord of the soil hatte ferner der Grundherr das Recht, Theile der gemeinen Weide in Sondernutzung zu nehmen, soweit die Berechtigungen der commoners in der angegebenen Begrenzung dadurch nicht beschädigt wurden. Dies Recht, the right of approver genannt[1]), scheint eine Zeit lang zweifelhaft gewesen zu sein, aber es wurde durch zwei Gesetze Statute of Merton c. 4 (20 Heinrich III, 1235—36 p. Ch.) und Statute of Westminster 2 c. 46 (13. Eduard I. 1285 p. Chr.) ausdrücklich bestätigt und festgestellt. Das erste dieser Gesetze spricht davon, dass viele grosse Grundbesitzer, welche auf ihren Manerien an Ritter und andere Freie kleine Besitzungen zu Lehn ausgethan hätten, ihre unbenutzten Weideländereien und Waldungen nicht nutzbar machen könnten, da sie ihren Vasallen mit den Grundstücken die zugehörige Weideberechtigung verliehen hätten (cum ipsi feoffati habeant sufficientem pasturam quantum pertinet ad tenementa sua). Es wird desshalb bestimmt, dass wenn die tenentes sich über

1) Ob von appropriare aneignen oder von probus, approbare verbessern? W. Hale Hale stimmt der erstern Ableitung zu, aber offenbar ist das Wort oft in dem Sinne verbessern genommen, wie eine von W. Hale Hale selbst angeführte Stelle aus Fleta (II, 73) zeigt, in der ein Diener, der das Gut zum Vortheil seines Herrn verwaltet, approvator fidelis et optimus genannt wird.

Entziehung dieser Weideberechtigung beklagen und eine gerichtliche Untersuchung nachweist, dass sie noch soviel Weide haben, quantum sufficit ad tenementa sua cum libero ingressu et egressu, dass dann die Klage abzuweisen sei. Diess Gesetz gab demgemäss das right of approver nur gegenüber einem Einspruch der eigenen tenentes des Grundherrn und Bracton hebt desshalb ausdrücklich hervor, dass der Grundherr nicht berechtigt sei eine Einengung der gemeinen Weide gegen den Einspruch von Weideberechtigten vorzunehmen, die nicht seine tenentes seien. Aber das zweite der genannten Gesetze stellt den Einspruch fremder Weideberechtigten mit dem der Grundholden auf eine Linie. Beide sollten nur dann berechtigt sein gegen eine Beschränkung der gemeinen Weide durch den Grundherrn Widerspruch zu erheben, wenn ihnen die ihren Besitzungen entsprechende Weidenutzung (sufficient pasture to their tenements) geschmälert werde, oder im Fall sie nicht nach gemeinem Recht, sondern auf Grund einer besondern Bewilligung Weiderechte beanspruchten, das durch diese Bewilligung ausdrücklich gewährte Maass derselben genommen werde. Jede Klage aber wegen Entziehung von Weideberechtigung soll ausgeschlossen sein, wenn nur durch den Bau einer Windmühle, Schaf- oder Rindviehstalles, oder eine nothwendige Vergrösserung des Hofes die Gemeinweide verkleinert sei. In beiden Gesetzen aber ist nur von einem Einspruchsrecht der libere tenentes die Rede, die villani werden gar nicht erwähnt und daraus geht wohl zur Genüge hervor, dass ihnen gegenüber damals der Grundherr in der Verfügung über die gemeine Weide noch völlig unbeschränkt war.

Es kann keine Frage sein, dass dieses Recht Theile der gemeinen Weide in Cultur zu nehmen im Mittelalter bei dem ursprünglich weitem Umfang des Weidelandes von grossem Werth sein musste. Häufiger Gebrauch scheint davon gemacht zu sein und wahrscheinlich hat erst das allmähliche Verschwinden des Ueberschusses an wüstem Lande, in Folge der fortschreitenden Occupation und Benutzung durch die Grundherrn die gesetzgeberische Regelung dieses Rechts veranlasst. Die Placita curiae regis geben Kunde von Processen, die auf Grund dieser Gesetze sofort nach ihrem Erlass zwischen Grundherrn und Grundholden geführt wurden und der zweite Band der Hundred Rolls enthält zahlreiche Klagen der zur Berichterstattung berufenen Geschworenen über gesetzwidrige Eingriffe in die gemeinen Weiderechte. Nicht immer wurde auch das der gemeinen Weide entzogene Land in Cultur genommen, sondern oft auch nur als herrschaftliche Sonderweide oder als Park genutzt. Ein Park, der aus der gemeinen Weide vom Grundherrn eingehegt ist, wird z. B. erwähnt Rot. Hund. II, S. 605 und Placit. Abbrev. S. 223, wo die Klage der Weideberechtigten abgewiesen

wird, quod habent sufficientem communiam extra praedictum clausum. Häufiger noch wird bei Anführung einer pastura separabilis der Zusatz gemacht: quae quondam fuit communis oder quae solebat esse communis totius villae (II, 484. 650).

Diese ganze Stellung des Grundherrn zur gemeinen Weide gab ihm, wie hier vorgreifend bemerkt werden mag, in England auch ein viel geringeres Interesse an der Erhaltung seiner Grundholden, als da, wo ein solches grundherrliches Eigenthumsrecht am Grund und Boden der Gemeinweide nicht bestand. Wenn die gemeine Mark Eigenthum der Gesammtheit der Nutzungsberechtigten war und allen Haushaltungen das Nutzungsrecht zustand, wie das für manche Theile von Deutschland von Thudichum nachgewiesen ist, so lag in dem Antheil der Bauerstellen an der gemeinen Mark für den Grundherrn ein Beweggrund sie nicht untergehen zu lassen. In England aber wurde das Eigenthumsrecht des Grundherrn an Weide und Wald um so werthvoller je weniger nutzungsberechtigte Commoners ihm gegenüberstanden.

Je grössere Bedeutung nun im Laufe der landwirthschaftlichen Entwicklung die Viehzucht erlangte, desto mehr mussten diese Verhältnisse zu Ungunsten der kleinen Landwirthe ins Gewicht fallen. Es kam hinzu, dass die Viehzucht der Grundholden noch manchen lästigen Beschränkungen zu Gunsten der Grundherrn unterworfen war. Vor Allen bedurften die villani, wie es scheint durchgehends, der gutsherrlichen Erlaubniss, wenn sie Vieh an Personen verkaufen wollten, die dem Gute nicht angehörig waren und für diese Erlaubniss mussten sie eine Abgabe zahlen. Vielleicht ist diese Beschränkung entsprungen aus der Unentbehrlichkeit des Arbeitsviehs der Unterthanen zur Bestellung der Hofländereien. Darauf scheint mir die hier und da vorkommende Bestimmung zu deuten, dass der Bauer seinen Ochsen oder jungen Stier frei verkaufen könne, wenn er noch nicht mit ihm gearbeitet, sowie er ihn aber angespannt, nicht ohne gutsherrlichen Consens veräussern dürfe[1].

Wichtiger noch als diese Beschränkung des freien Viehverkaufs war das sogenannte ius faldae (Pferchrecht) des Gutsherrn, d. h. das Recht eine Schaafheerde zu halten und die Hürde derselben auf seinen eigenen Feldern zu ihrer Düngung aufzuschlagen. Diesem Recht stand die Verpflichtung der Unterthanen gegenüber, ihre Schafe mit der gutsherrlichen Weide einpferchen zu lassen, so dass der ganze Hürdenschlag den gutsherrlichen Feldern zu Gute

Pferchrecht

1) Rotuli Hund. II, 463: si ipse habeat pullum vel boviculum et laboravit cum illo, non potest vendere sine licentia domini, si non laboravit, licitum ei vendere sine licentia.

kam. Nur etwas grössern, freien Besitzern hat mitunter noch ausser dem lord of the manor ein solches Recht zugestanden. Es heisst dann in den Grundbüchern tenet cum libertate faldae oder unius faldae oder dimidiae faldae. An einer Reihe von Stellen wird uns auch die Dauer dieser Pflicht der Unterthanen angegeben, z. B. item debent habere bidentes suos in falda domini a die hokesday (der zweite Dienstag nach Ostern) usque ad festum S. Martini (Rot. Hund. II, 458. 459), oder et oves erunt in falda domini ab hokesday usque ad fest. S. Martini (II, 539) oder et omnes isti (scil. libere tenentes) ponent faldam suam singulis annis super terram dominicam ab hokeday usque ad vincla (Domesd. of St. Pauls p. 105). Auf das ius faldae ist begreiflicher Weise ein grosses Gewicht gelegt worden und nicht selten wird die Klage gehört, dass dieser oder jener levavit iniuste faldam. Bei der reinen Dreifelderwirthschaft und dem freien Weidegang des Viehs auf ewiger Weide ist die Stalldüngerproduction nur eine sehr geringe, das Hinausführen des Stalldüngers und sein Unterbringen auf dem Ackerlande im Verhältniss zum Preis der Produkte sehr kostspielig, um so werthvoller aber der Schafpferch auf der reinen Brache. Dass derselbe ganz der terra domini zu Gute kam, musste den Bauerwirthschaften gewiss zum Nachtheil gereichen. Indess fand doch insofern eine gewisse Ausgleichung statt, als das Arbeitsvieh der Bauern verhältnissmässig zahlreicher war, als das des Hofes, weil ja die Hofländereien zum grossen Theil mit den bäuerlichen Gespannen bewirthschaftet wurden. Von den Producten des Bauerlandes wurde daher auch ohne Zweifel viel weniger verkauft, als von denen des Hoflandes, viel mehr zur Nahrung der Arbeiter und des Arbeitsviehs verwandt und desshalb konnten die Bauern den Schafpferch in ihren Wirthschaften eher entbehren.

In diesen in sich im Ganzen wohl zusammenhängenden agrarischen Zuständen, deren Schilderung wir bisher versucht haben, treten nun schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters allmählich sehr wesentliche Aenderungen ein.

Viel früher und viel mächtiger als in den grossen Binnenländern des europäischen Continents gewann nämlich in England die Geldwirthschaft gegenüber der mittelalterlichen Naturalwirthschaft Raum. Die vornehmste Ursache davon war dieselbe, welche im klassischen Alterthum schon so früh einen verhältnissmässig lebhaften Verkehr hervorrief und die Geldwirthschaft so sehr beförderte; nämlich die vortreffliche Communication auf dem Meere und seinen tief ins Land eindringenden Buchten, den vielen langsam fliessenden und darum der Schifffahrt leicht zugänglichen Flüssen. Keine unwegsamen Gebirge, keine weiten

Landstrecken trennten die verschiedenen Theile Englands von einander und von den Emporien des auswärtigen Handels an der Seeküste. Dazu kam, dass die seit der normannischen Eroberung mehr als in den continentalen Ländern erstarkte Staatsgewalt und die viel wirksamern communal-polizeilichen Einrichtungen zur Sicherung des öffentlichen Friedens eine Sicherheit des Verkehrs im Lande gewährten, wie sie um dieselbe Zeit auf dem Continent nur ausnahmsweise vorhanden war und endlich war auch die Freiheit des binnenländischen Handels nicht in dem Maasse wie in Deutschland und anderwärts durch Zölle, Stapelgerechtigkeiten und ähnliche Hemmnisse gestört. Daher ist es begreiflich, dass schon früh im Mittelalter sich die naturalwirthschaftliche Einheit des Frohnhofs und der Ortsgemeinde zu zersetzen anfing.

Zuerst wohl kam man zu einer Verwandlung der von den Grundholden zu leistenden Naturaldienste, auf denen, wie wir sahen, ursprünglich die Bewirthschaftung der Hofländereien beruhte, in feste Geldzinse. Schon im 13. Jahrhundert finden wir diese Adäration auf den Gütern des Klosters zu Worcester und der Paulskirche theilweise vollzogen. In dem Grundbuch der erstern werden virgatae in villenagio und noch häufiger cotarii angeführt, die nur Geldzins zahlen; bei sehr vielen werden nebeneinandergestellt die Leistungen, wie sie in Arbeiten, Naturalzinsen, Laudemien entrichtet werden und der Geldzins, welchen die bäuerlichen Besitzer statt dieser Leistungen zahlen, z. B. 103 b: in hoc manerio sunt VIII virgatae servilis conditionis, quarum quaelibet si censat, dabit ad quemlibet trium terminorum XII. d. pro omni servitio, ut dicunt. An andern Orten wird unterschieden: virgata ad censum posita — ad operationem z. B. 69a 71 b 86 b, oder si esset ad firmam — ad operationem z. B. 43b 51 b. Auch im ersten Fall, wenn die Stelle ad censum oder ad firmam war, hatte der Besitzer oft einige Arbeiten namentlich in der Erndte zu leisten, aber sehr viel weniger, als wenn die Hufe ausschliesslich ad operationem stand. So werden auch novae und antiquae consuetudines villanorum unterschieden (S. 102 a b), wo dann die novae weniger Arbeiten, mehr Geldzinsen enthalten. Auch in den Rotuli Hund. finden sich deutliche Spuren dieser allmählichen Verwandlung von Diensten in Geldzinse, z. B. II, 409. 410 und an andern Orten: reddit pro operibus — s. — d. ad voluntatem domini oder opera valent — s. — d. ad voluntatem domini. Offenbar konnte diese Adäration nur mit Zustimmung der Berechtigten und des Verpflichteten vorgenommen werden und der Zusatz ad voluntatem domini, der sich auch im Grundbuch von Worcester findet, zeigt, dass der Grundherr sich ausdrücklich die Rückkehr zu den Naturalleistungen vorbehielt. Indess, wie es in solchen Dingen zu geschehen pflegt, allmählich befestigt

sich das neue Abkommen in Rechtsbewusstsein und eine einseitige Rückkehr zu dem alten Verhältniss, die übrigens auch in der Regel mit fortschreitender Geldwirthschaft immer mehr gegen das Interesse beider Theile sein würde, wird als unbillig oder sogar ungerecht empfunden. Rogers vermuthet zwar, dass bei dem durch die grosse Pest entstandenen Arbeitermangel und hohen Tagelohn die Gutsherrn versucht hätten die alten Dienste zu erzwingen und dass dadurch der Aufstand im Jahre 1381 entstanden sei. Es scheint nicht, dass er diese Vermuthung urkundlich begründen kann, aber sie ist nicht gerade unwahrscheinlich. Die Preise, zu denen die Adäration der Dienste stattfand, waren durchgehends sehr niedrige und die Entvölkerung nach der Pest hatte, wie Rogers nachweist, eine bedeutende Erhöhung des Tagelohns zur Folge gehabt. Das Interesse der Grundherrn, einen solchen Versuch zu machen, lag daher deutlich vor, aber der Versuch ist jedenfalls ohne dauerndes Resultat geblieben. Hin und wieder haben sich landwirthschaftliche Dienste der Gutsunterthanen in England bis ins 16. Jahrhundert erhalten, denn eine derartige nicht auf allgemeinen Gesetzen beruhende Aenderung, wie diese Adäration der Dienste, vollzieht sich nicht ausnahmslos. Dass aber im Ganzen die landwirthschaftlichen Frohnden Ende des Mittelalters in Geldzinsen verwandelt sind, darüber kann kein Zweifel sein und die ganze Erscheinung ist ein recht deutliches Zeichen fortgeschrittener wirthschaftlicher Entwicklung. Wir sehn daraus, dass die Verwerthung der landwirthschaftlichen Produkte den grössern Gütern leicht genug fiel um bedeutende baare Auslagen für Lohnarbeit machen zu können, und dass auch die Bauern den Werth ihrer Arbeit und Freiheit soweit schätzen gelernt hatten, dass sie die Entrichtung von Geldzinsen der Frohnarbeit vorzogen. Ein freier ländlicher Tagelöhnerstand ist unter der Gunst dieser Verhältnisse schon im Mittelalter in England entstanden, den man zwar unter eine scharfe Arbeitspolizei zu stellen bemüht war (statute of labourers), der aber doch hoch über den Leibeigenen der normannischen Eroberer stand. Höchst wahrscheinlich bildeten den Stamm dieser Volksklasse die cotarii, von denen oben die Rede war. Ihr kleiner Besitz und die Nutzung der Gemeinweide für ein oder einige Stück Vieh gab ihnen eine feste Grundlage für ihren Erwerb, deren die ländlichen Tagelöhner unserer Tage in England ermangeln.

Wenn schon durch diesen Wegfall der Frohnden die Lage der Bauern sich günstiger gestaltete, so verbesserte sich nicht minder ihr Zustand in Bezug auf ihre persönliche Freiheit und auf ihr Recht an dem von ihnen bebauten Grund und Boden. Allerdings bleibt dem strikten Rechte nach der villanus unfrei, was er erwirbt, erwirbt er dem Herrn, aber doch ist seine rechtliche Lage, wie

sie Littleton schildert, etwas besser, als wie sie Bracton darstellt. Er kann selbstständig vor Gericht auftreten gegen jeden, ausgenommen seinen Herrn und unter gewissen Bedingungen hat er auch gegen diesen ein Klagerecht.[1]) Was aber viel mehr ins Gewicht fiel, als diese Fortschritte in den Rechtsverhältnissen der Unfreien, das war ihre in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters offenbar rasch abnehmende Zahl. In wirthschaftlichen Zuständen, in denen die Verwandlung von Diensten in Geldzinse sich durch freie Uebereinkunft der Contrahenten vollzieht, kann sich eigentliche persönliche Unfreiheit nicht lange halten. Zahlreiche Urkunden über Freilassungen sind uns erhalten und nicht minder zeugen von der allgemeinen Bewegung zur Befreiung der Leibeigenen die wiederholten Klagen des Parlaments im 14. Jahrhundert über das häufige Entlaufen der villani und vor Allen über die Begünstigung der flüchtigen Bauern durch die Gerichte und die Städte. Es sei kaum möglich einen villanus, der in eine fremde Grafschaft oder nach London entwichen, zu reklamiren.[2]) Die Besitzungen der Bauern, mochten sie nun auf Zins gesetzt sein, oder noch Dienste leisten, kamen so allmählich mehr und mehr in den Besitz von Freien. Es ist nicht mehr selbstverständlich, dass ein Bauer ein Unfreier und nicht mehr werden beide Begriffe mit demselben Ausdruck villanus bezeichnet. Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts nennt das statutum de extentis manerii die alten Dienstbauern custumarii tenentes und das mehrfach erwähnte Grundbuch des Klosters zu Hexham spricht von husbands und terrae husband, ähnlich wie in Mecklenburg die früher leibeigenen Bauern Hauswirthe genannt werden und nur ausnahmsweise wird bei einzelnen dieser husbands ihre Qualität als nativi domini ausdrücklich bemerkt.

Sowie der persönliche Stand der Bauern sich in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters allmählich ändert, so verwandelt sich auch der Charakter der tenure by villenage in die tenure by copy of the court roll ganz unmerklich ohne alle Dazwischenkunft der Gesetzgebung. Reeves erwähnt, dass zuerst im Gesetz 42. Eduard III, 35. tenants per roll solonque le volunt le seigniour vorkommen und dass dieselben dann 14. Henr. IV, 34. copyholders genannt werden.[3]) Littleton führt dann unter den verschiedenen tenures zwei auf, tenure per copy de court roll und tenure per le verge, die offenbar aus dem alten villenagium hervorgegangen sind. Von den tenants per le verge, sagt er, dass

1) John Reeves, history of the English Law, Dublin 1787. vol. III. S. 308 ff.

2) S. d. Auszüge aus den Rolls of Parliament bei Thomas Wright, on the political condition of the english peasantry during the middle ages in der Archaeologia, vol. XXX London 1844, p. 244 ff.

3) a. a. O. III. S. 312. 313.

sie den copyholders in allen wesentlichen Punkten gleichartig seien (sont en tiel nature come tenants per le copy de court roll), er unterscheidet sie nur wegen der eigenthümlichen Form der Uebertragung dieser Besitzungen (per virgam). Beide sind ihm, wie noch heutzutage die copyholders tenants a volunt le seignior nach dem Willen des Lords[1]), aber er macht auch schon den Zusatz solonque le custome de mesme le manor, und nach der Gewohnheit des Manor. Denn unter der Regierung Eduard IV. beginnen die Reichsgerichte die Ansicht aufzustellen, dass diese tenants zwar tenants nach dem Willen des Grundherrn seien, dass aber dieser Wille die Gewohnheit des Manor, auf dem der tenant ansässig, nicht verletzen dürfe. Littleton (Instit. l. I. ch. IX. s. 77) erwähnt zwei berühmte Entscheidungen von chiefjustices König Eduard IV., Brian und Danby, welche dahin gingen, dass ein custumary tenant, der seine Verpflichtungen gegen den Grundherrn erfülle, action de trepasse gegen den Herrn habe, welcher ihm seinen Besitz nehmen wolle.

Dieselbe culturgeschichtliche Entwicklung, welche auf diese Weise das alte bäuerliche Verhältniss umgestaltete, machte aber auch das frühe Entstehen von Zeitpachtverhältnissen möglich. Eine Anzahl von Zeitpachtcontrakten über grössere Höfe, in denen der Pächter einen festen jährlichen Pachtzins in Geld zu zahlen übernimmt, theilt Hale Hale aus den Urkunden von St. Paul, aus dem 12. Jahrhundert mit. Die Pächter sind, wie es scheint, durchgehends canonici von St. Paul und die Contrakte auf Lebenszeit des Pächters gestellt (quamdiu vixerit et inde firmam bene reddiderit oder fideliter servierit). Etwas später beginnt die Reihe von Pachtcontrakten auf bestimmte Zeitfristen, welche Madox im formulare Anglicanum mittheilt und im 13. Jahrhundert übernehmen auf den Gütern des Kloster zu Worcester sogar die villani die ganze terra dominica c. pertin. gegen festen Geldzins in Pacht. Wie weit die Geldwirthschaft in dieser Hinsicht schon gediehn war, geht aber auch daraus hervor, dass man bei der Aufnahme von Grundbüchern für alle Bestandtheile der Frohnhöfe den jährlichen Reinertrag oder Pachtzins anzugeben im Stande war. Das statutum de extentis manerii schreibt einfach vor, dass überall angegeben werden müsse, quantum valet quaelibet acra per se per annum. Eine grössere Verbreitung gewinnt dann das Pachtwesen, wie Rogers nachgewiesen, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die erhebliche Steigerung des Arbeitslohns nach der Pest liess das bis dahin doch immer noch vorwiegende System der eigenen Bewirthschaf-

1) Scriven, a treatise on copyhold, custumary freehold and ancient demesne tenure 3. edit. London 1833. vol. 1. S. 55: a copyholder has in judgement of law but an estate at will.

tung des Hofguts auf Rechnung des Gutsherrn uneinträglich erscheinen, Lohnarbeit war unverhältnissmässig theuer geworden, die alten Zwangsdienste waren beseitigt und da blieb nichts übrig als die Hofländereien zu verpachten (Rogers a. a. O. S. 24). Während ferner die ältern Pachtcontrakte noch alle so abgeschlossen sind, dass der Pächter das Inventar, welches im Pachtcontrakte aufgezählt und abgeschätzt wird, übernimmt und zurückzuliefern verspricht, kommt nach der Mittheilung von Rogers im 15. Jahrhundert auf den Gütern der Colleges, deren Archive er benutzt hat, allmählich mehr und mehr die Verpachtung ohne Inventar auf kurze Zeitfristen auf.[1])

Ausser zur Verpachtung hat, wie Rogers nicht ohne innere Wahrscheinlichkeit vermuthet, die Uneinträglichkeit der Selbstwirthschaft wahrscheinlich auch zu Veräusserungen an kleine Freeholders geführt, die dem Grundherrn jährlich einen festen Grundzins (quitrents) entrichteten. Die von vielen Seiten berichtete Vermehrung dieser Freeholders in der letzten Zeit des Mittelalters stimmt mit dieser Annahme überein.

Bis in das 15. Jahrhundert hinein war also die Umwälzung der mittelalterlichen Agrarverfassung dem Stande kleiner Grundbesitzer im Ganzen vortheilhaft. Aber von da an tritt ein Wendepunkt ein und die weitere Entwicklung sollte in allen ihren Stufen dem kleinen Grundbesitzer ebenso verderblich werden, als sie ihm bisher günstig war.

Leider sind die agrarischen Urkunden, welche in England aus dem 14. und 15. Jahrhundert in grosser Zahl, aber sehr zerstreut vorhanden sein müssen, nicht wie so viele aus der früheren Zeit publicirt und ich bin nicht in der Lage gewesen, diese wesentliche Lücke in meinen Quellenstudien an Ort und Stelle ergänzen zu können. Wahrscheinlich würde sich daraus ergeben, wie schon im 14., ganz gewiss im 15. Jahrhundert die Bewegung beginnt, welche unter der Regierung der Tudors zu der grossen agrarischen Revolution führte.

Namentlich in zwei Punkten deutet sich diese spätere Umwälzung schon bei Zeiten an. Einmal in dem schon oben charakterisirten Streben grösserer Grundbesitzer aus der Feldgemeinschaft auszuscheiden. Die Art und Weise, wie die Quellen bereits im 13. Jahrhundert hervorheben, wenn ausnahmsweise Ackerland, Wiese, Weide, Wald separale toto anno war, zeigt

—> S. 47 f 49

1) Rogers nennt die Pachtungen mit herrschaftlichem Inventar closely analogous to the metairie of south western Europe (S. 25). Aber das Wesen der metairie liegt nicht darin, dass der Halbpächter kein eigenes Inventar hat, sondern in der Antheilswirthschaft, d. h. darin, dass der Grundherr keinen festen Pachtzins in Geld oder Naturalien, sondern einen Antheil am Rohertrage des Pächters bezieht.

deutlich, dass schon damals diese Ausscheidung als ein Vorzug betrachtet wurde, dann aber in der Zusammenlegung kleinerer bäuerlicher Besitzungen zu grössern. An der Erhaltung der kleinen Bauern hatte nach Wegfall ihrer Dienste der Grundherr kein Interesse mehr, es war angenehmer von einer geringern Zahl von Bauern dieselben Zinsen zu beziehen, es war vortheilhaft die gutsherrliche Weide von Weiderechten zu befreien und gewiss viel leichter grössere bäuerliche Besitzungen in Zeitpachtungen zu verwandeln, als kleine. William Hale Hale berichtet, dass die Urkunden der Paulskirche schon im 14. Jahrhundert viele Beispiele von dieser Vereinigung kleiner villan tenements zu wenigen grossen geben. (Reg. Prior. Wig. S. XIX).

Zuerst unter der Regierung Heinrich VII. vernehmen wir dann die bald so überhand nehmenden Klagen über die abnehmende Zahl der kleinern Grundbesitzer, über die Einhegungen und die um sich greifende Weidewirthschaft. Zwei Gesetze aus dem 4. Jahr der Regierung dieses Königs (1488) geben der Besorgniss über die im Vollzug begriffene agrarische Umwälzung einen öffentlichen Ausdruck. Das eine cap. 16, bisher vorzugsweise von den Geschichtsschreibern beachtet, bezieht sich besonders auf die Graswirthschaft und die Entvölkerung der Insel Wight, das andere cap. 19, an acte against pulling down of tounes [1]), hat einen allgemeinen Character und handelt vom ganzen Lande. Viele Häuser und Dörfer im Königreich seien wüste, das dazu gehörige Ackerland eingehegt und in Weideland verwandelt und Müssiggang, aller Uebel Anfang, nehme desshalb überall zu. Wo früher zweihundert Menschen sich durch ihre ehrliche Arbeit ernährt hätten, da seien jetzt zwei oder drei Hirten. In dem ersten Gesetz wird desshalb für die Insel Wight, in Betreff welcher noch besonders auf die Nothwendigkeit starker Bevölkerung zu ihrer Vertheidigung gegen die Franzosen und andere Feinde verwiesen wird, verordnet, dass niemand eine Pachtung habe solle von mehr als 10 Mark jährlicher Rente und dass niemand ländliche Gebäude niederreissen oder verfallen lassen dürfe. Das zweite bestimmt ganz allgemein, dass alle Wohn- und Wirthschaftsgebäude, die mit 20 acres Ackerland innerhalb der drei letzten Jahre verpachtet waren, erhalten werden müssen, soweit sie zur Führung einer Ackerwirthschaft nöthig seien. Wenn das Gesetz übertreten wird, so soll der nächstobere Lehnsherr, von dem das betreffende Land zu Lehn getragen wird, die Hälfte der Einkünfte des Landes haben, dessen Wirthschaftsgebäude nicht unterhalten worden sind.

Diese Klagen gehen nun das 16. Jahrhundert hindurch bis in den Anfang des 17. in ähnlicher Weise ohne Aufhören fort.

1) town hier offenbar noch im alten Sinne gebraucht, nicht Stadt, sondern Wohnstätte, Dorf.

Wir finden sie auch unter der folgenden Regierung wieder am deutlichsten ausgesprochen im Statutebook, in den Einleitungen zu den Gesetzen, durch welche man die umsichgreifende Bewegung hemmen wollte. So in 6. Henry VIII. c. 5 und 7. Henry VIII. c. 1, die in der Hauptsache sowohl die Uebelstände ganz gerade so schildern, wie die eben angeführten Gesetze Heinrich des Siebenten: Pulling downe and destruction of townes wythin thys realme and laying to pasture landes, which customably have been manured and occupyed wyth tyllage and husbandry. Wenn solche Häuser seit dem ersten Tage des gegenwärtigen Parlaments zerstört sind, heisst es, so sind sie sofort wieder aufzubauen und die eingehegten Ländereien dem Ackerbau zurückzugeben. Die Strafe, die auf Uebertretung gesetzt wird, ist dieselbe, wie in 4. Henry VII. c. 19. jedoch mit der Verschärfung, dass, wenn der nächste Lehnsherr einzuschreiten versäumt, dann der nächstobere, zuletzt also überall der König die Strafe einzuziehen berechtigt ist. Diese letztere Bestimmung wird später 24. Henry VIII. c. 24 mit der Modification wiederholt, dass sie auf alle seit 4. Henry VII. c. 19 verfallenen ländlichen Gebäude und zur Weide niedergelegten Aecker Anwendung finden und dass für 30—50 acres Ackerland überall ein Wohnhaus hergestellt werden soll, in dem ein anständiger Mann leben kann.

Bald darauf folgt das Gesetz 25. Henry VIII. c. 12. 13 (1533 und 34), welches besonders gegen die um sich greifende Schafzucht gerichtet ist. Es hätten verschiedene Personen in den letzten Jahren in ihre Hand zusammengebracht sowohl eine ganze Anzahl ländlicher Besitzungen, wie eine Menge von Vieh, insbesondere von Schafen. Einige hätten 24,000 Schafe, andere 10,000 Schafe u. s. w. Dadurch sei der Ackerbau verdrängt, das Land entvölkert und die Preise der Schafe und Wolle in unerhörter Weise gestiegen (!). Niemand soll desshalb mehr als 2000 Schafe halten, mit Ausnahme weltlicher Personen, die auf ihrem ererbten Lande (upon their own inheritance), soviel Schafe halten könnten, wie sie wollten, aber dann auch auf andern Gütern keine Schafzucht treiben dürften. Ganz besonders wird noch erwähnt, dass in Suffolk und Norfolk die Besitzer des Pferchrechtes (owners of foldcourses) innerhalb der Güter und Herrschaften, auf die sich ihr Recht erstrecke, allen andern Grundbesitzern, die ihre Schafe mit der gutsherrlichen Heerde weiden zu lassen berechtigt wären, diess Recht abkauften oder abpachteten und gegen diese Sitte ein Verbot erlassen.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts erreicht die Unzufriedenheit über diese agrarische Umwälzung eine enorme Höhe. Die Flugschriften der Zeit sind voll davon, die bedeutendsten Prediger der Zeit eifern dagegen als gegen die Hauptsünde der Zeit, die Unzufriedenheit geht endlich in offenen Aufstand über.

Wo früher zahlreiche Wohnungen und Einwohner, da giebt es jetzt nur einen Schäfer und seinen Hund, klagte der Bischof Latymer in seinem berühmten, am Hofe Eduard VI. am 8. März 1549 gehaltenen sermon of the plough. Er wirft den Edelleuten unter seinen Zuhörern, jenen „enclosers, graziers und rentraisers" vor, dass sie besitzlose Sclaven aus der englischen yeomanry machten[1]). Noch heftiger eiferte Bernard Gilpin gegen die Wirthschaft der Gentlemen. Arme Leute aus ihren Besitzungen zu treiben, das halten sie für kein Verbrechen, sondern sagen, das Land gehöre ihnen und werfen sie aus ihrem Obdach, wie Ungeziefer. Tausende in England betteln jetzt von Thür zu Thür, die früher ehrbare Hauswirthe waren. Niemals, meinte er, gab es so viele gentlemen und so wenig gentlenes[2]). Der Bischof von Rochester Scory machte im Jahr 1551 eine Eingabe an den König, in der er klagte, dass jetzt nur 10 Pflüge seien, wo früher 40—50 waren. Zwei acres von dreien seien ausser Cultur gesetzt und wo Sr. Majestät Vorfahren 100 dienstbare Männer gehabt, da seien jetzt kaum die Häfte in viel schlechterer Lage. Die Landbevölkerung Englands werde bald sein, more like the slavery and peasantry of France than the ancient and godly yeomanry of England[3]).

Nach dem Tode Heinrich VIII. versuchte der Lord-Protector, dem es an Mitgefühl für diese Nothstände des niedern Volkes auf dem Lande nicht gefehlt zu haben scheint, auf noch wirksamere Weise, als durch Gesetze, die nur todte Buchstaben blieben, dem Uebel zu steuern. Er setzte eine ausserordentliche Commission (The kings commission for redress of inclosures) ein, welche in den hauptsächlich betroffenen Grafschaften (Oxford, Berk, Warwick, Leicester, Bedford, Buckingham und Northhampton) auf den Eid von zwölf good and leful men die Gesetzesübertretungen untersuchen sollte. Er ermahnte die Commission, ihren Auftrag ohne Menschenfurcht zu erfüllen und diejenigen, welche die Gesetze Heinrich VIII. zur Aufrechterhaltung des Ackerbaues übertreten hätten, furchtlos zur Verantwortung zu ziehen. Es ist uns eine Art von Denkschrift über die Lage der Dinge erhalten, welche der Commission von ihrem thätigsten Mitgliede John Hales vorgelegt wurde[4]). Man kann den Zustand nicht

1) The sermons of the rever. Father in God and constant Martyr, of J. Ch. Hugh Latinrer, edit. by John Watkins, vol. I. p. 91 ff. Auszüge finden sich bei Froude, history of England Leipzig 1864. vol. V. S. 72.

2) Im Auszug in Strype, Ecclesiastical Memorials vol. II. S. 441 der Ausgabe von 1721 und Froude a. a. O. S. 73.

3) Strype, Memorials vol. II. Appendix (A repository of originals etc.), II. S. 144.

4) In Strype, Memorials vol. II. Appendix, S. 49 ff.

mit schwärzern Farben schildern, als es dort geschieht. Ueberall sehe man verfallene Wohnungen und ausgetriebene Landwirthe, wo früher 12,000 Menschen wohnten, seien jetzt kaum 4000, Schafe und Rindvieh bestimmt von Menschen gegessen zu werden, hätten die Menschen aufgefressen, die Vertheidigung des Landes gerathe durch die Entvölkerung in Gefahr, der König sei genöthigt, fremde Truppen, Deutsche, Italiener, Spanier in Sold zu nehmen u. s. w. Als Hauptpunkte der allgemeinen Klage stellte er folgende fünf hin: Verfall von Dörfern und landwirthschaftlichen Gebäuden, Verwandlung von Ackerland in Weide, Menge der Schafe, Zusammenlegen der Farms und das Unterlassen der Gastfreiheit in den aufgelösten Klöstern. Ausdrücklich erwähnt er dabei, dass an und für sich Einhegungen, die Jemand auf seinem eigenen Grund und Boden vornehme, dem gemeinen Wohl zuträglich seien. Es handle sich nur um solche Einhegungen, bei denen fremde Weideberechtigungen beeinträchtigt, landwirthschaftliche Gebäude (houses of husbandry) niedergerissen, und Ackerland in Weide verwandelt werde.

Der klägliche, durchaus resultatlose Ausgang, welchen diese vom Landvolk mit Jubel begrüsste ausserordentliche Untersuchung genommen hat, ist hinlänglich bekannt. So gross war die Macht des Landadels in den Grafschaften, so schwach die schützende und helfende Hand der Centralregierung, dass an manchen Orten die aufgeforderten Zeugen gar nicht wagten zu erscheinen, an andern diejenigen, welche wahrheitsgemässe Aussagen gemacht hatten, auf's manigfachste durch die Grundherrn benachtheiligt wurden [1]). Dabei hatte der Adel unter den Commissaren entschiedene Freunde, so dass der ganze Bericht der Commission zuletzt auf eine Petition ans Parlament hinauslief, es solle ein grösserer Grundbesitzer mit mehr als 100 Mark Reinertrag von seinem Lande nicht mehr selbst bewirthschaften, als für seinen Haushalt nothwendig, die grossen Pachtungen sollten zertheilt werden und die Personen, welche Klostergüter erhalten, sollten genöthigt werden „to keep an honest continual house and household on the same“ [2]). John Hales selbst, der mit so vielem Eifer an die Sache gegangen war, schlug dem König vor, er möge einen allgemeinen Pardon für alles Geschehene bewilligen zum Vortheil der reichen Einheger wie der armen Beschädigten, in der Hoffnung, dass die reichen Gesetzesübertreter sich bessern würden [3]). Er brachte

1) Strype, Memorials vol. II. S. 172.

2) Ein Auszug aus der Petition nach M. S. Domestic Eduard VI, vol. V, State Paper Office findet sich bei Froude a. a. O. vol. V. 78. 79.

3) For the benefit of rich inclosers as well as the poor sufferers. Strype a. a. O.

indess im Anschluss an die Petition der Commission doch noch drei Gesetzentwürfe im Parlament ein. Der erste bezweckte den Wiederaufbau zerstörter Häuser und die Erhaltung des Ackerbaues, der zweite war gegen die Vertheurung von Lebensmitteln und speciell gegen die vermeintliche Hauptursache derselben den Viehhandel gerichtet und der dritte ordnete an, dass die grossen Schafzüchter in einem bestimmten Verhältniss zur Zahl ihrer Schafe Milchkühe aufziehn und halten sollten. Aber der erste fiel im Oberhaus, der zweite und dritte hatten im Unterhaus dasselbe Schicksal und John Hales klagte, das Schaf sei der Obhut des Wolfes anvertraut worden [1]).

Es ist kein Wunder, dass unter solchen Umständen die Landbevölkerung sich selbst zu helfen versuchte. Der furchtbare Bauernaufstand im Jahr 1549 bezweckte in den östlichen Grafschaften vor Allem die Beseitigung der Einhegungen. Dergleichen Bewegungen wiederholen sich in kleinerem Umfang später noch mehrfach und noch Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts kommen in Oxfordshire und an andern Orten des mittlern Englands Erhebungen der Bauern vor, um die Zäune einzureissen (levellers) und den Ackerbau wiederherzustellen.

Dass die agrarische Umwälzung auch noch unter Elisabeth fortging, davon giebt uns unter Andern der interessante Dialog a compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints etc. by W. S. gentleman London 1581 [2]) Kunde. Die inclosures werden in demselben als ein Hauptschaden der Zeit von verschiedenen Personen, einem Doctor, einem Edelmann und einem Pächter besprochen. Der letztere klagt, dass ihn und seinen Stand die Einhegungen durch Erhöhung der Pachtzinsen und Mangel an Ackerland ruiniren. Er habe es erlebt, dass in seiner Gegend in einem Umkreis von weniger als 6 englischen Meilen in den letzten 7 Jahren ein Dutzend Pflüge müssig geworden seien und da wo früher 60 Personen und mehr ihren Unterhalt hatten, da habe nun einer Alles mit seinem Vieh (f. 3). Selbst die Pächter, sagt er, sehn sich genöthigt Grasbau und Viehzucht an Stelle des ausschliesslichen Getreidebaus zu betreiben, denn es ist mehr Gewinn bei Grasbau auf 10 acres, als bei Getreidebau auf 20. Ebenso giebt der Leiter des Gesprächs, der Doctor, zu, dass die Sache dem Königreich höchst gefährlich zu werden drohe durch die um sich reissende Entvölkerung des Landes, die Menge müssiger und unbeschäftigter Leute und die

1) Parliam. Hist. I. S. 59 und Strype, Memor. II, 134.

2) S. über diesen Dialog meinen Aufsatz in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1863, Band XIX., S. 369 ff.

damit in Zusammenhang stehenden Unruhen und Aufstände, die in letzter Zeit im Lande vorgekommen seien.

Was nun den eigentlichen landwirthschaftlichen Charakter dieser Bewegung angeht, so wird der Vorgang gewöhnlich so dargestellt, als sei es ausschliesslich eine reine Weidewirthschaft gewesen, welche die ackerbauenden kleinen Landwirthe verdrängt habe. Indess lassen uns verschiedene Umstände und Zeugnisse deutlich erkennen, dass wenigstens zum grossen Theil dem nicht so war. Schon der niedrige Getreidepreis, über den fast alle Berichterstatter der Zeit klagen, muss Bedenken an der herrschenden Auffassung erwecken. Alle Dinge seien furchtbar theuer mit alleiniger Ausnahme des Getreides, sagt John Hales in dem oben erwähnten Vortrag vor der Inclosurecommission, und eine ganz ähnliche Bemerkung über die relative Niedrigkeit der Getreidepreise findet sich im Dialog a compendious etc. Wenn wirklich die Getreideproduction in grossem Umfang durch reine Graswirthschaft ersetzt worden wäre, so wäre dieser mässige Kornpreis doch höchst auffallend. Zwei landwirthschaftliche Schriftsteller des 16. Jahrhunderts geben uns aber auch genauere Auskunft über die Wirthschaft, welche damals in grossem Umfang an die Stelle der Dorf- und Dreifelderwirthschaft getreten zu sein scheint. Im Jahr 1539 erschien zuerst eine kleine Schrift, die dem berühmten Juristen Fitzherbert zugeschrieben wird und die nicht nur selbst wieder vielfach aufs Neue herausgegeben, sondern auch das Muster einer ganzen Reihe von ähnlichen Schriften geworden ist. Die Schrift heisst book of surveying, ein Handbuch für einen surveyor d. h. einen Rentmeister eines grössern Grundbesitzers. In diesem Buch findet sich ein förmliches Recept für die agrarischen Veränderungen, die auf einem Manor einträglich seien. Nicht nur legt er grosses Gewicht darauf, dass es wünschenswerth sei das Hofland aus der agrarischen Gemeinschaft zu sondern, in der es oft mit dem Bauerlande bewirthschaftet werde, weil es durch gesonderte Einhegung sehr an Werth gewinne (cap. 2), er hat ein eigenes Capitel (40.), wie man ein township, das 20 Mark jährlich werth sei, 20 *l. st.* jährlich werth machen könne. Jedes Dorf habe jetzt drei Felder zum Getreidebau, eine gemeine Weide für Pferde, eine für das übrige Vieh und eine Wiese. Er will nun, dass jeder Grundbesitzer in jedem dieser sechs Theile der Flur sein Land in einem zusammenhängenden Stücke erhalte, und dass die alte Lage des Ackerlandes in kleinen Parcellen, die gemeinschaftlich geregelte Benutzung und die Gemeinweide aufhöre. Jeder bekomme auf diese Weise sechs gesonderte Stücke Landes, die er einhegen möge, drei aus dem bisherigen Ackerland und drei aus dem Grasland. Damit verbindet er dann aber den Rath das Ackerland jedesmal, wenn es durch

Getreidebau erschöpft sei, als Grasland niederzulegen und dafür eine entsprechende Anzahl von Weidekoppeln umzubrechen und mit Getreide zu bestellen. Auf diese Wiese kommt der Dünger des weidenden Viehs dem Ackerlande zu Gute, man hat immer reist (rest?) grounde, der viel Korn liefert mit wenig Dünger, spart an Hirtenlohn, gewinnt viel Holz in den lebendigen Hecken, welche die einzelnen Koppeln gegen einander abgrenzen, gewährt dem Vieh Schutz gegen böse Witterung durch diese Zäune u. s. w. Die Empfehlung läuft daher offenbar nicht auf eine reine Weide —, sondern auf eine freilich, wie es scheint, noch ziemlich ungeregelte Feldgraswirthschaft hinaus. Noch deutlicher schildert einige Jahrzehnte später Tusser in seinen Five hundred points of good husbandry [1]) die Feldgraswirthschaft, als die auf dem eingehegten Lande herrschende. Keine Schrift führt uns deutlicher in den Kampf der beiden Systeme ein, in welchem Tusser als rationeller Landwirth entschieden auf Seite der Einhegungen steht und der alten Dorfwirthschaft alles mögliche Ueble nachsagt. Sie schade nicht nur der Produktion, sondern befördern Faulheit, Diebstahl u. s. w. In den Gegenden, in welchen sie herrsche, sei die Landbevölkerung viel ärmer als in den eingehegten Distrikten; ein Armer, der zwei acres Land im eingehegten Lande habe, sei besser daran, als im offenen Lande mit zwanzig [2]). Die gewöhnliche Fruchtfolge auf dem letztern ist ihm die Dreifelderwirthschaft mit

1) Das Buch erschien zuerst 1557 unter dem Titel A hundreth good pointes of husbandry, dann in zahlreichen vom Verfasser verbesserten und vermehrten neuen Auflagen, zuerst als Five hundreth points of good husbandry im Jahr 1573. Ich benutze die Ausgaben von William Mavor London 1812.

2) S. besonders ch. LIII. A comparison between champion country and severall. Diese Vergleichung beginnt:

1. The country enclosed I praise
The t'other delighted not me
For nothing the wealth is doth rise
To such as inferior be.

7. More plenty of mutton and beef
Corn, butter and cheese of the best,
More wealth any where to be brief,
More people, more handsome and prest.
Where find ye (go search any coast)
Than there, where enclosure is most.

8. More work for the labouring man
As well in the tonn as the field etc.

Dagegen: The champion robbeth by night
And prowleth and filcheth by day etc.

Flurzwang und Gemeinweide[1]), ausnahmsweise auch Zweifelderwirthschaft, auf eingehegtem Lande dagegen lobt er die Freiheit der Wahl[2]), welche dem Landwirth da zustehe, und erwähnt eine längere Fruchtfolge Brache, Gerste, Erbsen, Weizen und dann entweder wieder Brache oder Niederlegung zur Weide und längere Grasnutzung. (Octobers husbandry ch. XVIII v. 22.) Wie man aber auch die Fruchtfolge auf eingehegtem Lande einrichten mag, als allgemeine Regel gilt ihm, dass der durch Getreideerndten erschöpfte Boden im eingehegten Lande zur Weide niedergelegt werden muss. (January's husbandry ch. XXIII v. 52.) Ueber die Dauer der Weidejahre freilich erfahren wir Nichts. — Also auch hier ist nicht die Rede davon, dass die Einhegungen und die Auflösung der Dorfwirthschaft identisch sei mit der Einführung reiner Weidewirthschaft, im Gegentheil auch auf eingehegtem Lande ist der Ackerbau für diesen Schriftsteller die Regel, und die Verwandlung des Ackerlandes in Grasland nur eine vorübergehende, wie das eben die Eigenthümlichkeit der Feldgraswirthschaft ist. Beiläufig sei noch erwähnt, dass Tusser Suffolk und Essex als schon fast ganz eingehegte Grafschaften bezeichnet, während die gemeinsame Dorfwirthschaft in Leicester, Norfolk, Cambridge überwiege. W. S. nennt ausser Essex noch Kent und Northampton, als die Grafschaften mit dem meisten eingehegten Lande.

Dass ein solches landwirthschaftliches System, wenn es überhaupt einmal aufkam, unter den in England damals obwaltenden Verhältnissen bald gegenüber der bisherigen Wirthschaftsweise ein entschiedenes Uebergewicht erlangen musste, ist leicht ersichtlich. Der Feldgraswirthschaft liegt schon das

---

1) z. B. in Octobers Abstract:

23. Two crops and away
Most champion say —
25. What champion knows,
That custom schews.
26. First barley ere rye,
Then pease by and by,
Then fallow for wheat
Is husbandry great,

ausführlicher und mit Gerste als Sommerfrucht ch. XVIII:

First rye and then barley, the champion says,
Or wheat before barley be champion ways,
But drink before bread corn with Middlesex men,
Then lay on more compass and fallow again.

2) T'one taketh his season as commoners may,
The tother with reason may otherwise say —.

Princip der Vereinigung und der Wechselwirkung von Getreidebau und starker Viehzucht zu Grunde, welches in der Fruchtwechselwirthschaft im höchsten Grade verwirklicht ist und dessen Resultate zu Anfang dieses Jahrhunderts zuerst die Augen der rationellen Landwirthe Deutschlands auf England und die Norfolker four crops gelenkt haben. Die Abwechselung des Getreide- und des Viehfutterbaues auf derselben Fläche kommt der Produktion sowohl von Getreide, wie von Viehfutter zu statten. Der Graswuchs auf den von Zeit zu Zeit bearbeiteten und gedüngten Schlägen ist überall da, wo die klimatischen Vorbedingungen dieser Wirthschaft vorhanden sind, sehr viel stärker, und reiner als auf der ewigen Weide der Dreifelderwirthschaft. In den ersten Weidejahren findet nicht selten eine Heuwerbung statt, die eine bessere Winterfütterung des Viehs möglich macht. Wenn dann die Weide nach längerm freien Weidegang des Viehs auf derselben schlechter wird, so folgt ein Brachjahr mit starker Bodenbearbeitung und die dann wiederkehrenden Getreideerndten sind ausserordentlich viel reicher, als sie je bei der Dreifelderwirthschaft gewonnen werden. Bei dieser kommt ja, wie schon nach Fitzherbert bemerkt wurde, der grösste Theil des Viehdüngers nur der gemeinen Weide, bei jener auch dem Lande zu Gute, das später beackert wird. Die im Brachjahr faulende Grasnarbe bereichert den Acker, auch der Stalldünger ist wegen besserer Winterfütterung reichlicher vorhanden. Bei der gemeinsamen Dreifelderwirthschaft dagegen ist eine ordentliche Viehzucht überhaupt kaum möglich. Auf dem Ackerlande findet nur Getreidebau statt, die Gemeinweiden sind vernachlässigt und schlecht. Vor Allem herrscht der grösste Mangel an Winterfutter. Die zur Heuwerbung geeigneten Wiesen haben desshalb einen unverhältnissmässig hohen Preis und geben doch bei mangelhafter Düngung oft nur geringen Ertrag. Da das Winterfutter theuer ist, so lässt man das Vieh auf der Weide, selbst wenn diese nur die spärlichste Nahrung gewährt und bringt mit Strohnahrung das Vieh kümmerlich durch den Winter.

In Deutschland ist nun seit Thünens Untersuchungen die Meinung verbreitet, dass die geregelte Feldgraswirthschaft ein viel intensiveres Wirthschaftssystem sei, als die Dreifelderwirthschaft und dass desshalb erst bei höhern Preisen der Bodenprodukte der Uebergang von diesem zu jenem System möglich werde. Aber das gilt doch nur von der mecklenburgischen Koppelwirthschaft, wie sie zur Zeit Thünens bestand, denn nur auf diese beziehn sich seine Untersuchungen. Es ist vielmehr eine wesentliche Eigenthümlichkeit der Feldgraswirthschaft, dass sie mit Leichtigkeit verschiedene Grade der Intensivität anzunehmen vermag. Durch eine Verlängerung der Weidezeit und dadurch der ganzen Umtriebszeit

kann man die Bestellungskosten nach Belieben vermindern. Die Fläche der jedesmal zu bearbeitenden Brache und der zu bestellenden Felder im Verhältniss zur Gesammtfläche und dadurch auch der Arbeitsaufwand, der auf eine bestimmte Fläche des benutzten Landes verwandt wird, muss ja um so kleiner werden, je mehr man die Weidejahre ausdehnt. Es war daher auch nicht nothwendig, dass die Preise der Bodenprodukte eine gewisse Höhe im Verhältniss zu den Bestellungskosten erreicht hatten um den Uebergang zur Feldgraswirthschaft vortheilhaft erscheinen zu lassen.

Wohl aber sind es zwei andere Umstände, durch die ein solcher Uebergang bedingt erscheint. Erstens muss das Klima durch eine starke atmosphärische Feuchtigkeit dem Graswuchs günstig sein. Denn nur dann kann man nach mehren Getreideerndten den Boden sofort wieder mit gutem Erfolg zur Grasnutzung niederlegen. Wo diese Bedingung fehlt, wird man, so lange kein Futterkräuter- und Kleebau existirt, die dauernde Theilung von Ackerland und Weide, wenn sie einmal besteht, nicht aufgeben. Das Hauptterrain der Feldgraswirthschaft sind desshalb in Deutschland Küstenlandschaften, wie Holstein, Mecklenburg, oder Gebirgsgegenden mit starkem Feuchtigkeitsniederschlag gewesen. Gerade diese Bedingung ist aber bei dem Seeklima Englands in hohem Grade erfüllt, so dass es nicht leicht zu erklären ist, wie man überhaupt statt eines so sehr durch die örtlichen Verhältnisse angezeigten Feldsystems dort so lange Dreifelderwirthschaft hat treiben können. Mir scheint es aus diesem Grunde wahrscheinlich, dass die Dreifelderwirthschaft in England importirt ist durch ein Volk, dessen frühere Wohnsitze ein continentales Klima gehabt haben, und es liegt nahe da an die Angelsachsen zu denken. Die Bewegung des 16. Jahrhunderts wäre dann nur eine Rückkehr zu den natürlichen Wirthschaftsverhältnissen des Landes gewesen.

Ein zweites Moment, welches vielleicht nicht immer als unerlässliche Bedingung der Feldgraswirthschaft, aber doch grade auf niederer Culturstufe als ein ihr überaus förderlicher Umstand zu bezeichnen sein dürfte, ist ein günstiges Verhältniss für den Absatz der Produkte der Viehzucht im Vergleich zur Nachfrage nach Getreide. Bei dichter Bevölkerung und hohen Preisen aller landwirthschaftlichen Produkte kann die mit diesem Wirthschaftssystem verbundene starke Viehzucht sich zum Theil schon durch ihre günstige Rückwirkung auf den Getreidebau lohnen, aber bei extensiver Wirthschaft und niedrigen Preisen aller Bodenprodukte wird dieser kostspielige Weg die Getreideproduktion zu steigern niemals vortheilhaft erscheinen. Man wird da immer lieber grössere Flächen bei schwacher Düngung mit Getreide bestellen, als indirekt durch Futterbau, Viehzucht und guter Düngung den Ertrag einer kleinen Fläche steigern. Die Feldgras-

wirthschaft, bei der ja dann auch die Zahl der Weidejahre verhältnissmässig gross ist, wird unter solchen Umständen, wenn die Produkte der Viehzucht nicht auch an und für sich ein lohnendes Ziel der Produktion sein können, den nicht mit Getreide bestellten Theil der Flur zum grossen Theil unbenutzt liegen lassen und damit ihren Hauptvorzug von der Dreifelderwirthschaft verlieren.

In dieser Beziehung nun waren die Zeitverhältnisse dem Uebergang damals ganz ausserordentlich günstig.

Zu Ende des Mittelalters und vor Allem im 16. Jahrhundert machte die Geldwirthschaft, deren verhältnissmässig frühes Eindringen in England wir schon hervorgehoben, die raschesten Fortschritte. Die Arbeitstheilung zwischen Stadt und Land wird um diese Zeit zum Theil schon verdrängt durch die internationale Arbeitstheilung. Die kleinen Städte, aus denen das Land bisher die gewerblichen Produkte bezogen und an welche es den Ueberschuss seiner landwirthschaftlichen Erzeugnisse abgesetzt, beginnen zu zerfallen und an ihre Stellen treten, was den Austausch von Waaren angeht, für die Landbevölkerung mehr und mehr die grossen Sitze des auswärtigen Handels und der Industrie. Was früher in den Landstädten producirt worden sei, das wolle jetzt jedermann nur aus London oder dem Auslande beziehn, bemerkt der oben angeführte Dialog (fol. 47 und 48) und klagt desshalb ebenso, wie viele andere Schriften der Zeit über zunehmenden Consum fremder Produkte, den Verfall der alten corporate towns und das enorme Anwachsen von London, Erscheinungen, die auch dem Gesetzgeber damals entschiedene Bedenken erregten.[1] Aber je mehr man ausländische Waaren gebrauchte, desto mehr musste sich natürlicher Weise die Nachfrage auf diejenigen inländischen Produkte richten, die man dem Auslande verkaufen konnte und da war im 16. Jahrhundert, ebenso wie fast das ganze Mittelalter hindurch, Wolle anfangs fast nur im rohen, später zum grossen Theil auch im verarbeiteten Zustande der weitaus wichtigste Ausfuhrartikel Englands. Daneben werden noch Zinn und Blei, Häute, Felle und Leder, Bier und Käse als Gegenstände des Exports in dieser Zeit erwähnt, zum Theil also auch Produkte

1) S. u. A. über den Verfall der corporate towns im Statute Book die Einleitung zu 3 Heinrich VIII, c. 8 und Eden, state of the poor I, S. 109, 110. — Eden sieht die Ursache der üblen Lage der kleinen Städte in einem andern Umstande, der wohl auch mitwirkend gewesen ist. Er meint die exclusiven Zunftprivilegien der alten Städte hatten schon damals die rasch sich entwickelnde Industrie in neue nicht mit Stadtrechten versehne Ortschaften gedrängt. Ausser dem Aufblühn von London sei auch das von Birmingham, Manchester schon in diesem Jahrhundert bemerkbar. Ueber das rasche Anwachsen von London in dieser Zeit s. Macpherson, Annals of commerce II. S. 166 u. 227.

der Viehzucht, aber alle zusammen mit Ausnahme vielleicht von Zinn an Bedeutung nur gering gegenüber Wolle und Wollenwaaren. Ihre Produktion musste also vermehrt werden, wenn der Luxus sich mehr und mehr auf ausländische Artikel richtete, ihr Preis musste steigen durch den Begehr nach Erzeugnissen französischer und italienischer Industrie, nach fremdem Eisen und Wein, Gewürzen und Farbestoffen. Dazu kam noch ein anderer Umstand, welcher der relativen Preissteigerung der Wolle günstig war. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnt und vollzieht sich im westlichen Europa zum grossen Theil die allgemeine Preissteigerung, welche die Folge der Entdeckung des amerikanischen Silberreichthums war. Sie musste in einem Lande, wie England, wenn dasselbe in die Preisbewegung hineingezogen werden sollte, beginnen mit den Ausfuhrartikeln und erst allmählich konnte der höhere Silberpreis, welcher im internationalen Handel für Gegenstände der Ausfuhr geboten wurde, auch auf den Preis der übrigen Waaren und Dienste seinen Einfluss äussern. Während der ganzen Uebergangszeit wirkte die vermehrte Menge Silbers, welche für die Ausfuhrgegenstände zu erhalten war, wie eine Prämie auf ihre Herstellung gegenüber solchen Waaren, nach denen wie nach Getreide, damals eine Nachfrage im Auslande überhaupt nicht bestand.[1]) Niemals, meint J. Smith, hat sich der englische Wollenhandel höher erhoben, als in der Zeit von Eduard VI. bis zum Tode der Königin Elisabeth.[2]) Daher denn auch die schon erwähnten häufigen Klagen über die Theurung der Wolle und die Wohlfeilheit des Getreides, welchen W. S. durch Ausfuhrverbote für Wolle und Freigebung der bis dahin in der Regel untersagten Getreideausfuhr entgegenzuwirken vorschlug. Leider muss ich darauf verzichten diese Preisbewegung hier statistisch zu verfolgen. Die Angaben über die Wollpreise, welche zu sammeln mir möglich war, sind zu unvollständig und vor Allem zu ungenau, als dass sich einigermassen sichere Schlüsse aus denselben ziehn liessen. Hoffentlich wird die Fortsetzung der Geschichte der Preise von Rogers bald zuverlässiges Material aus den Rechnungsbüchern der Oxforder Colleges bieten, zuverlässigeres als für die bisher behandelte Zeit des 14. Jahrhunderts, in welcher gerade der Wollpreis wegen des überaus verschiedenen Gewichts der petra, nach welcher die Wolle gewöhnlich verkauft wurde, zu den Preisbestimmungen gehört, auf deren Genauigkeit sich am wenigsten bauen lässt.

---

1) S. Helferich, von den periodischen Schwankungen im Werth der edlen Metalle. Nürnberg 1843. S. 90.

2) Chronicon Rusticum Commerciale or Memoirs of Wool by John Smith 1. vol. London 1747. S. 127.

Da nun für eine solche Richtung der Landwirthschaft auf Viehzucht in der Dreifelderwirthschaft kein Raum war und vielmehr Feldgras- oder unter Umständen reine Graswirthschaft dadurch befördert werden musste, so konnte auch die gemeinsame Dorfwirthschaft in der alten Form sich den neuen Verhältnissen unmöglich anpassen. Freilich hat es anderwärts z. B. in Holstein auch Dörfer mit gemeinsamer Feldgraswirthschaft gegeben und mit Recht ist Hanssen noch kürzlich der häufigen Identification von Dorf- und Dreifelderwirthschaft entgegengetreten. Aber zu einem solchen Uebergang wäre ein völliger Austausch aller Grundstücke und eine neue Theilung sowohl des Ackerlandes, wie der Gemeinweide erforderlich gewesen, und wenn einmal eine solche neue Flureintheilung vorgenommen worden wäre, so hätten ganz gewiss die grössern Grundbesitzer es durchgesetzt überhaupt den Flurzwang gleichzeitig zu lösen und die reine Sondernutzung aller Besitzungen herzustellen. Wir haben ja schon erkannt, wie schon im Mittelalter ihr Streben dahin ging. Auch so wären derartige Einhegungen nach Art unserer modernen Separationen gewiss wünschenswerth gewesen und sie werden daher auch mit richtigem Blick sowohl von Fitzherbert, wie von W. S. empfohlen. Aber die ausserordentliche Schwierigkeit einer solchen Maassregel ohne bestimmte gesetzgeberische Anordnung liegt auf der Hand [1]). Sie ist ohne Zweifel die Ursache gewesen, dass sich die Dorf- und Dreifelderwirthschaft in vielen Gegenden Europas so ganz unverändert von Jahrhundert zu Jahrhundert erhalten hat. In England aber kam noch hinzu, dass die Grundherren ganz gewiss nicht geneigt gewesen sein werden, die Weiden zu theilen, welche sie als ihr Eigenthum betrachteten, sondern dass vielmehr die Befreiung derselben von den Weidegerechtigkeiten der commoners ihnen als das zu erstrebende Ziel erscheinen musste. Da man also zu einer allgemeinen neuen Feldeintheilung nur ganz ausnahmsweise kommen konnte, so blieb die Bildung grösserer Landgüter und ihre Ausscheidung aus der Dorfwirthschaft, wozu wie wir erwähnten, schon im Mittelalter der Anfang gemacht war, das einzige Mittel zur Einführung eines vollkommnern sowohl den klimatischen, wie den Absatzverhältnissen entsprechenden Wirthschaftssystems. [2])

1) Die Gesetzgebung kam der Theilung von wirklichem, im genossenschaftlichen Besitz befindlichen Gemeindelande damals in der That entgegen. Die Gesetze 31. Heinrich VIII. c. 1 und 32. Heinrich VIII. c. 32 bestimmen, dass sowohl jointtenants, wie tenants in common durch writ de partitione facienda to be devised in the chancery zur Theilung des gemeinschaftlichen Besitzes angehalten werden können. Aber auf alle die Fälle, in denen die Rechte eines lord of the soil den Weidegerechtigkeiten der commoners gegenüberstanden, konnte diess Gesetz keine Anwendung finden.

2) Der enge Zusammenhang, der zwischen Einführung der Feldgraswirthschaft und Verdrängung der kleinen Grundbesitzer damals in England hervortrat, hat sich in ganz ähnlicher Weise in der agra-

Wenn aber einmal eine wirthschaftliche Aenderung in dieser Weise durch die Natur der Dinge geboten ist, dann kann weder die Macht des Herkömmlichen, noch das Ansehn bestehender Rechtsverhältnisse ihr auf die Dauer widerstehn.

Auffallend freilich ist es immerhin, wie die Beseitigung so vieler kleiner Grundbesitzer gerade dann gelang, nachdem auch die rechtlich am ungünstigsten gestellte Klasse derselben einen gerichtlichen Schutz ihres Besitzrechtes erlangt hatte. Trotzdem sind diese copyholders damals in grosser Zahl von ihren bäuerlichen Hufen vertrieben worden.[1]) Wenn eine ausserordentliche, zur Untersuchung widerrechtlicher Einhegungen und Bauernlegungen eingesetzte königliche Commission, wie die des Protektors, mit dieser Aufgabe gegenüber der Macht der herrschenden Klasse nicht durchdringen konnte, so ist leicht zu ermessen, dass der Schutz der Reichsgerichte und der reisenden Richter den armen kleinen Bauern auch nicht viel helfen konnte. Ihr Recht beruhte auf Gewohnheit des Hofes, die nachzuweisen war durch die im Besitz des Grundherrn befindliche Hofrolle, es konnte und kann noch heute durch unzählige Handlungen des copyholders, durch die er seine Verpflichtungen gegen den Grundherrn übertritt, oder selbst in ein anderes als das durch Gewohnheit festgestellte Rechtsverhältniss zu willigen scheint, verloren werden. Ein solches Recht vor rechtsgelehrten Gerichten und gegenüber geübten Advokaten geltend zu machen, werden die kleinen copyholders nicht im Stande gewesen sein. Latymer beschuldigt desshalb die Richter geradezu der Ungerechtigkeit und Bestechlichkeit und behauptet heutzutage sei eben Geld auch in den Gerichten allmächtig. Und gewiss war auch gerade eine Zeit so grosser und so gewaltsamer Umwälzungen in Staat und Kirche, wie die Regierung Heinrich VIII. und die folgenden Jahre dem Schutz aller auf Herkommen beruhenden Verhältnisse nicht gerade günstig. Eine so plötzliche und der Mehrzahl der Bevölkerung unrechtmässig erscheinende Aenderung, wie sie die Säkularisation der Klostergüter war, musste bei der ländlichen Bevölkerung die Achtung vor der ganzen hergebrachten Ordnung der Besitzverhältnisse erschüttern. So klagt denn auch eine im Jahr 1546 erschienene Schrift,

---

rischen Geschichte Mecklenburgs gezeigt. Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren dort die im Gemenge liegenden Hof- und Bauerländereien in gemeinsamer Dreifelderwirthschaft bewirthschaftet worden, die Einführung der holsteinischen Koppelwirthschaft aber gab dann die Veranlassung zu Bauernlegungen im umfassendsten Maassstabe. S. darüber den Abschnitt »die Bauern und die Landwirthschaft« in der Geschichte Mecklenburgs von Ernst Boll, Neubrandenburg 1856, 2. Band S. 463 ff.

1) Hin und wieder ist freilich auch von Zusammenkauf der Grundstücke die Rede. S. z. B. ein gleichzeitiges Gedicht on unsatiable purchasers bei Strype, Memorials I. 132.

dass die neuen Besitzer der Kirchengüter allgemein erklärten durch die Säkularisation seien alle alten Besitzrechte der copyholders erloschen. Die Besitzer nach Gewohnheitsrecht des Hofes würden genöthigt entweder ihre Stellen zu verlassen oder Zeitpachtcontracte anzunehmen [1]). Auf reine Zeitpachtverhältnisse an Stelle der mittelalterlichen Beziehungen von Grundherr und Landwirth drängte die beginnende moderne Landwirthschaft damals ohne Zweifel ebenso sehr hin, wie auf Lösung der agrarischen Gemeinschaft und die Gesetzgebung kam diesem Bedürfniss nach Kräften entgegen. Durch 21. Heinrich VIII. c. 15 erhielten auch die nicht schriftlich abgefassten Pachtcontracte rechtlichen Schutz und 32. Heinrich VIII. c. 28 (enabling statute) ertheilte auch dem tenant in tail Erlaubniss Zeitpachtcontracte auf längere Zeit abzuschliessen [2]).

Es ist hier nicht unsere Aufgabe diese Bewegung über das 16. Jahrhundert hinaus zu verfolgen. Soviel ist klar, so mächtig dieselbe auch in jener Zeit auftrat, sie erreichte ihr Ziel damals doch nur noch in beschränktem Umfange. Schon im Eingang sind die Berichte über die Fortdauer der agrarischen Gemeinschaft bis in diess Jahrhundert erwähnt und auch die kleinern Grundbesitzer sind im 16. Jahrhundert keineswegs völlig verschwunden. Die freeholders haben ihre Stellen wohl grösstentheils behauptet, auch die copyholders wurden bei Weitem nicht alle verdrängt, oder in Zeitpächter verwandelt. Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts konnte Lord Coke in einem berühmten Urtheil sagen, der dritte Theil Englands bestehe aus copyhold [3]). Aber bis auf unsere Tage hat die damals begonnene Umwälzung fortgedauert. Bald sind die Fortschritte rascher, bald langsamer gewesen und allmählich ist der enge Zusammenhang, in dem die beiden Erscheinungen, Einhegungen und Bauernvertreibungen, anfangs auftraten, gelockert worden. Aber immerhin bleibt doch unverkennbar, dass unter den vielen Umständen, welche in England das völlige Verschwinden des mittelalterlichen Bauernstandes zur Folge gehabt haben, die Lösung der alten Feldgemeinschaft der erste und wichtigste ist. Eine Umgestaltung der genossenschaftlichen Landwirthschaft statt einer Aufhebung hätte die kleinern Besitzer in den Stand setzen können, die Betriebsart der grössern Landwirthe sich anzueignen und ihnen in der Gemeinsamkeit einen Halt gegeben gegenüber der ökonomischen und socialen Macht der grossen Grundherren. Auch eine durch-

---

1) A supplication of the poor Commoners to the King, wieder abgedruckt in Strype, Memorials vol. I. p. 398 ff.

2) S. Reeves a. a. O., vol. IV. p. 232 ff.

3) Scriven a. a. O. S. 49.

greifende Consolidation und neue Flureintheilung mit Herstellung isolirter Wirthschaften wäre günstiger gewesen, als der Gang, den die Reform einschlug und lange beibehalten hat. Denn eine gleichzeitige Separation aller Wirthschaften hätte doch mindestens die Vortheile der Arrondirung und Selbstständigkeit dem kleinen Besitz, wie dem grossen gesichert. Da zunächst keiner dieser Wege betreten wurde und auch die Einhegungsgesetze, welche später seit dem Jahr 1709 für die einzelnen Gemeinheitstheilungen erlassen wurden [1]), dem kleinen Besitz meistens nicht günstig waren und überdiess die enormen Kosten aller Rechtsgeschäfte auf dem kleinen Grundeigenthum viel mehr lasteten, als auf dem grossen, so ist es kein Wunder, dass, als im 18. und 19. Jahrhundert die grossen im Handel und den Gewerben erworbenen Vermögen nach Anlage in Grund und Boden strebten und sich mit den niedrigsten Zinsen beim Ankauf der Grundstücke begnügten, die übrigen kleinen Grundeigenthümer den ererbten Besitz verkauften und zum Theil als Industrielle und Pächter ihr Capital vortheilhafter verwertheten, zum Theil jenseits des Meeres unter günstigern Bedingungen die Landwirthschaft auf eigenem Grund und Boden fortsetzten.

1) Von diesen inclosure acts sagte Lord Lincoln, als er am 1. Mai 1845 im Hause der Gemeinen eine allgemeine Gemeinheitstheilungsordnung beantragte, dass in 19 von 20 Fällen das Recht der Armen verletzt sei. Die Committees des Hauses, welche diese Gesetze beriethen, seien in völliger Unkenntniss über die Berechtigungen der ärmern Besitzer geblieben, weil diese in Folge der Armuth nicht hätten nach London kommen, theure Advokaten annehmen und Zeugen zur Verfolgung ihrer Ansprüche produciren können

Veniendum est ad gravissimam officii nostri partem, cuius causa haec omnia praefati sumus. Indicenda enim sunt sollennia, quibus academiae nostrae conditoris munificentissimi FRIDERICI GVILELMI III. diem natalem anniversarium instantem beneficii egregii memores celebrabimus. Pietatis autem interpres solennis erit FRIDERICVS HEIMSOETH, universitatis professor eloquentiae publicus ordinarius. Subsequentur iudicia de certaminibus literariis anni academici, victorumque praeconia. Cui solemnitati ut interesse velint auctoritate Rectoris Senatusque huius universitatis PROFESSORES, DOCTORES, COMMILITONES, nec non MAGISTRATVS, PROCERES, CIVES HVIVS VRBIS, ET QVOTQVOT NOBIS LITERISQVE FAVENT qua decet observantia et humanitate invitamus.